

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 20/11306 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf soll ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg gebracht werden, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf trage dazu mit einer Entlastung von rund 944,4 Millionen Euro bei. Überflüssig im Sinne dieses Entwurfs seien dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachten, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen, oder bei denen der Aufwand in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck stehe. Ziel des Entwurfs sei es zugleich, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

Das Gros der Entlastungen entfalle dabei auf folgende vier Maßnahmen:

- Der Entwurf sieht Änderungen des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes vor, die die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzen.
- Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten) eingerichtet werden.
- Für deutsche Staatsangehörige soll zukünftig keine Hotelmeldepflicht mehr bestehen. Das führe zu einer erheblichen Entlastung der Beherbergungswirtschaft und der betroffenen Übernachtungsgäste.
- Der digitale Wandel soll insbesondere durch die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden. Dies ermögliche es, viele Rechtsgeschäfte künftig ohne Medienbrüche digital abzuwickeln, und führe damit sowohl im Alltag von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern

zu spürbaren Erleichterungen. Dazu zählten auch weitere Maßnahmen wie beispielsweise die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung sowie die Option, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen.

## **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Der vom Ausschuss angenommene Änderungsantrag sieht unter anderem eine grundlegende Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten, Änderungen im Aktienrecht zur Entlastung von börsennotierten Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung und Formerweiterungen im arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz vor.

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11306 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) ist aufgrund der umfangreichen Verbändeabfrage der Bundesministerien und Koalitionsfraktionen in seinem Umfang ein Meilenstein, der die bürokratischen Belastungen von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern signifikant reduzieren wird. Gleichzeitig ist klar: Das BEG IV und generell das System entbürokratisierender Artikelgesetze entbindet die aktuelle und die zukünftigen Bundesregierungen und den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, bürokratische Regelungen zu hinterfragen. Bürokratieentlastung ist und bleibt Daueraufgabe von Politik und Verwaltung.

Die Erwartungen an Bürokratieentlastung über Artikelgesetze auf Bundesebene sind nachvollziehbarerweise hoch. Weite Teile der von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommenen Bürokratie haben allerdings ihren Ursprung auf den Ebenen der Europäischen Union, der Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände oder entsteht aus der Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen. Bürokratieentlastung ist daher stets als Gemeinschaftsaufgabe zu betrachten. Bürokratieentlastung darf darüber hinaus aber nicht bedeuten, essentielle Schutzstandards zu senken.

Zentral für die Diskussionen um Bürokratieentlastung ist eine klare und ehrliche Kommunikation aller Beteiligten. Politik und Verwaltung sind in der Pflicht, den Sinn und Zweck von bürokratischen Regelungen sowie die hohe Regelungsdichte konsequenter zu hinterfragen. Ziel muss es sein, die Gesellschaft und Wirtschaft zu stärken.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Für eine Optimierung des Erhebungsverfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer und des damit zusammenhängenden Vorsteuerabzugs bedarf es nicht zuletzt aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen einer engen Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Der Deutsche Bundestag begrüÙt daher, dass sich die Länder unlängst im Rahmen der Finanzministerkonferenz dafür ausgesprochen haben, die Erörterungen mit dem Bund über die Entwicklung eines möglichen Verrechnungsmodells fortzusetzen.
2. Durch die Umstellung von der vor- auf die nachgelagerte Besteuerung kommt es vermehrt dazu, dass Rentner vom Finanzamt zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert werden. Oftmals trifft dies hochbetagte Leute zum Teil völlig unerwartet und erst Jahre nach dem entsprechenden Veranlagungszeitraum, wodurch unter Umständen ein hoher Aufwand entsteht. Der Deutsche Bundestag sieht die Notwendigkeit, ein geeignetes Besteuerungsverfahren zu implementieren, das Bezieher von Alterseinkünften von unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand entlastet.
3. In Deutschland sind im Jahr 2023 170,6 Millionen Einfuhren, 235,4 Millionen Ausfuhren und 7,4 Millionen Versandverfahren elektronisch erfolgt. Einzelne Schritte der Abfertigung erfolgen

dabei bereits automatisiert. Zollkontrollen und Überprüfungsmaßnahmen im Rahmen der Zollabfertigung sind durch die Abfertigungsbeamtinnen und -beamten vorzunehmen und können nicht vollständig automatisiert werden. Der Deutsche Bundestag sieht jedoch großes Potential, durch weitere Automatisierungen von Arbeitsschritten im Rahmen risikoorientierter Prüfungen der Warenabfertigung zusätzliches Beschleunigungspotential zu heben und dadurch gleichzeitig auch Sicherheitsaspekte zu erhöhen.

4. Ergebnisse von Artenschutzkartierungen sollen zukünftig in einem Portal des Bundes (umwelt.info) öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf die Bereitstellung von Daten durch privatwirtschaftliche Unternehmen ist hinzuwirken, sie erfolgt jedoch freiwillig.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. überflüssige Berichtspflichten zu identifizieren und konsequent abzuschaffen. Darüber hinaus sollen zwingend erforderliche Berichtspflichten gebündelt und digitalisiert werden;
  2. das Instrument des Praxischecks in allen Ressorts einzuführen und auf in den Ressorts zu ermittelnde Bereiche ergebnisoffen anzuwenden. Das jeweils federführende Haus soll nach Abschluss die Ergebnisse des Praxischecks juristisch nachvollziehbar und zeitnah veröffentlichen und die ermittelten Bürokratieentlastungspotenziale realisieren;
  3. eine einzige digitale Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsmeldungen einzuführen und den Meldeumfang im Verantwortungsbereich des Bundes zu reduzieren;
  4. gemeinsam mit den Ländern schnellstmöglich sämtliche erforderlichen Schritte und Gesetzesanpassungen zu ermitteln, um mit den Arbeiten zur Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer zeitnah beginnen zu können;
  5. zu prüfen, inwieweit ein Besteuerungsverfahren für Alterseinkünfte unbürokratisch implementiert werden kann, das deutlich vereinfacht sowie digital und automatisiert ausgestaltet werden kann, sodass möglichst viele Bezieher von Alterseinkünften weniger mit Steuerbürokratie belastet werden;
  6. zu prüfen, inwieweit bei regelmäßig wiederkehrenden und risikoarmen Warensendungen die Abfertigung weiter automatisiert werden kann, um so den Prüffokus besser auf als risikoreicher identifizierte Warensendungen legen zu können;
  7. datenschutzrechtliche Rechtsunsicherheiten bei der Unternehmensnachfolge auszuräumen und sich im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Möglichkeiten für eine praxisnahe Lösung einzusetzen;
  8. Statistikpflichten umfassend zu prüfen und zu vereinfachen. Doppelerhebungen sollen vermieden werden. Berichts- und Statistikpflichten aus europäischen Vorgaben sollen entsprechend umgesetzt werden, ohne darüberhinausgehenden Erfüllungsaufwand und bürokratische Belastungen zu generieren. Ziel ist es, die Perspektive des Anwenders, z. B. der Bürgerin und des Bürgers oder

- des Unternehmens, einzunehmen und diese Perspektive gegenüber der Verwaltung zu stärken;
9. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Genehmigungsverfahren für Schwer- und Großraumtransporte weiter zu beschleunigen. Hierzu sollten entsprechende Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vorgenommen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppen fortgesetzt werden. Im Einzelnen wird daher gefordert,
    - a) zu prüfen, ob und wie eine Entlastung der antragstellenden Unternehmen und zuständigen Behörden erreicht werden kann, indem doppelte Prüfungen dort, wo es möglich ist, abgeschafft werden und mehr Dauer- bzw. Streckengenehmigungen erteilt werden (etwa für eine Hauptstrecke von einem Kabellager entlang einer zu bauenden Stromtrasse, sodass nur noch die Einzelfahzeuggenehmigungen und die Einzelgenehmigungen für die Abfahrten von der Hauptstrecke zu den einzelnen Baustellen einzuholen wären);
    - b) auf eine rasche Umsetzung der von Bund und Ländern geplanten Änderungen der VwV-StVO für eine priorisierte Antragsbearbeitung für Kabelrollen im Reparaturfall hinzuwirken;
    - c) auf eine rasche Freischaltung der geplanten Erweiterungen zur digitalen Karte aller geplanten Baumaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes auf der Homepage der Autobahn GmbH des Bundes hinzuwirken;
    - d) auf eine rasche Änderung der VwV-StVO zur Erweiterung von Toleranzwerten bei Unterschreitungen von beantragten Maßen und Gewichten (VwV-StVO zu § 29, Rn. 95) hinzuwirken, die derzeit von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe GST erarbeitet wird.
  10. Engpässe bei der Führerscheinprüfung zu beseitigen. Dazu wird gefordert,
    - a) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern eine gesetzliche Regelung vorzulegen, mit der die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass theoretische Fahrprüfungen künftig nicht mehr ausschließlich von speziell geschulten Fahrprüfern abgenommen werden müssen;
    - b) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern das Anforderungsprofil von Fahrerlaubnisprüfern für die Abnahme von Fahrprüfungen so zu überarbeiten, dass der Zugang auch für geeignete Berufe ohne Ingenieur Tätigkeit geöffnet wird, die hohe Qualität der Prüfungen sowie die Unabhängigkeit (auch mit Blick auf Eigeninteressen) der Prüferinnen und Prüfer aber erhalten bleibt. Darüber hinaus soll auch geprüft werden, ob es für die Qualität der Prüfung notwendig ist, dass amtlich anerkannte Prüfer eine Fahrerlaubnis für alle Klassen halten müssen.
  11. in Absprache mit den Bundesländern und Kommunen die Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Ladeinfrastruktur samt Nebenanlagen im Sinne der Umsetzung des Masterplans Ladeinfra-

struktur II zu vereinfachen. Ziel muss es dabei auch sein, Ladeinfrastruktur und Nebenanlagen in die Baunutzungsverordnung aufzunehmen und die Landesbauordnungen im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit von Nebenanlagen für Ladeinfrastruktur zu vereinheitlichen;

12. zu prüfen, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, bei der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde einen von einer anderen Behörde ausgestellten Führerschein umzutauschen, ohne eine Karteikartenabschrift vorlegen zu müssen;
13. den im Rahmen der Sachverständigenanhörung geäußerten Vorschlag, einen zentralen bundesweiten digitalen Basisdienstes für Vereine (z. B. Videokonferenz-, E-Mail-, Kassen- und Mitgliederverwaltungssysteme) mit einheitlichen, medienbruchfreien Schnittstellen zur öffentlichen Verwaltung anzubieten, weiter zu konkretisieren und zu bewerten, ob eine solche zentrale Schnittstellenfunktion abbildbar ist.“

Berlin, den 25. September 2024

#### **Der Rechtsausschuss**

##### **Dr. Thorsten Lieb**

Stellvertretender Vorsitzender  
und Berichterstatter

**Esra Limbacher**  
Berichterstatter

**Dr. Zanda Martens**  
Berichterstatterin

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

– Drucksache 20/11306 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie</b>	<b>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie</b>
<b>(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)</b>	<b>(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>	<b>I n h a l t s ü b e r s i c h t</b>
Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Bundesmeldegesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 8</i> Änderung des <i>Passgesetzes</i>	<b>Artikel 8</b> Änderung des <b>Personalausweisgesetzes</b>
Artikel 9 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 10</i> Änderung des <i>Behindertengleichstellungsgesetzes</i>	<b>Artikel 10</b> Änderung des <b>Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>
<i>Artikel 11</i> Änderung des <i>Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	<b>Artikel 11</b> Änderung des <b>Unterhaltsvorschussgesetzes</b>
<i>Artikel 12</i> Änderung des <i>Unterhaltsvorschussgesetzes</i>	<b>Artikel 12</b> Änderung der <b>Bundesnotarordnung</b>
<i>Artikel 13</i> Änderung der <i>Bundesnotarordnung</i>	<b>Artikel 13</b> Änderung der <b>Bundesrechtsanwaltsordnung</b>

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>	
<i>Artikel 14</i>	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	<b>Artikel 14</b>	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
<i>Artikel 15</i>	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	<b>Artikel 15</b>	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
<i>Artikel 16</i>	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	<b>Artikel 16</b>	Änderung der Versteigererverordnung
<i>Artikel 17</i>	Änderung der Versteigererverordnung	<b>Artikel 17</b>	Änderung des Umwandlungsgesetzes
<i>Artikel 18</i>	Änderung des Umwandlungsgesetzes	<b>Artikel 18</b>	Änderung des Aktiengesetzes
<i>Artikel 19</i>	Änderung des Aktiengesetzes	<b>Artikel 19</b>	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
<i>Artikel 20</i>	Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	<b>Artikel 20</b>	unverändert
<i>Artikel 21</i>	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	<b>Artikel 21</b>	unverändert
		<b>Artikel 22</b>	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
<i>Artikel 22</i>	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes	<b>Artikel 23</b>	unverändert
<i>Artikel 23</i>	Änderung des Depotgesetzes	<b>Artikel 24</b>	unverändert
<i>Artikel 24</i>	Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes	<b>Artikel 25</b>	unverändert
<i>Artikel 25</i>	Änderung des Patentgesetzes	<b>Artikel 26</b>	unverändert
<i>Artikel 26</i>	Änderung der Patentanwaltsordnung	<b>Artikel 27</b>	unverändert
<i>Artikel 27</i>	Änderung des Urheberrechtsgesetzes	<b>Artikel 28</b>	unverändert
<i>Artikel 28</i>	Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes	<b>Artikel 29</b>	unverändert
<i>Artikel 29</i>	Änderung des Investmentsteuergesetzes	<b>Artikel 30</b>	unverändert
		<b>Artikel 31</b>	Änderung des Bewertungsgesetzes
<i>Artikel 30</i>	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	<b>Artikel 32</b>	unverändert
<i>Artikel 31</i>	Änderung des Einkommensteuergesetzes	<b>Artikel 33</b>	unverändert
		<b>Artikel 34</b>	Änderung des Grundsteuergesetzes
<i>Artikel 32</i>	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	<b>Artikel 35</b>	unverändert
<i>Artikel 33</i>	Änderung der Gewerbeordnung	<b>Artikel 36</b>	unverändert
<i>Artikel 34</i>	Änderung der Handwerksordnung	<b>Artikel 37</b>	unverändert
<i>Artikel 35</i>	Änderung des Mess- und Eichgesetzes	<b>Artikel 38</b>	unverändert
<i>Artikel 36</i>	Änderung des Bundesberggesetzes	<b>Artikel 39</b>	unverändert
		<b>Artikel 40</b>	Änderung des Strahlenschutzgesetzes
		<b>Artikel 41</b>	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>	
<i>Artikel 37</i>	Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz	<b>Artikel 42</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 38</i>	Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes	<b>Artikel 43</b>	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 44</b>	<b>Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes</b>
<i>Artikel 39</i>	Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes	<b>Artikel 45</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 40</i>	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	<b>Artikel 46</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 41</i>	Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes	<b>Artikel 47</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 42</i>	Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	<b>Artikel 48</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 43</i>	Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	<b>Artikel 49</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 44</i>	Änderung des Nachweisgesetzes	<b>Artikel 50</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 45</i>	Änderung des Heimarbeitsgesetzes	<b>Artikel 51</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 46</i>	Änderung des Arbeitszeitgesetzes	<b>Artikel 52</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 47</i>	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	<b>Artikel 53</b>	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 54</b>	<b>Änderung des Mutterschutzgesetzes</b>
		<b>Artikel 55</b>	<b>Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes</b>
		<b>Artikel 56</b>	<b>Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes</b>
<i>Artikel 48</i>	Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	<b>Artikel 57</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 49</i>	Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten	<b>Artikel 58</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 50</i>	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	<b>Artikel 59</b>	u n v e r ä n d e r t
		<b>Artikel 60</b>	<b>Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</b>
<i>Artikel 51</i>	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	<b>Artikel 61</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 52</i>	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	<b>Artikel 62</b>	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 53</i>	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	<b>Artikel 63</b>	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 54</i> Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	<b>Artikel 64</b> un v e r ä n d e r t
	<b>Artikel 65</b> Änderung des Rentenübersichtsgesetzes
<i>Artikel 55</i> Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	<b>Artikel 66</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 56</i> Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung	<b>Artikel 67</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 57</i> Änderung des Pflegezeitgesetzes	<b>Artikel 68</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 58</i> Änderung des Familienpflegezeitgesetzes	<b>Artikel 69</b> un v e r ä n d e r t
	<b>Artikel 70</b> Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
<i>Artikel 59</i> Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	<b>Artikel 71</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 60</i> Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	<b>Artikel 72</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 61</i> Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	<b>Artikel 73</b> un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 62</i> Inkrafttreten	<b>Artikel 74</b> un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 75 wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Vorschriften der §§ 70 und 71“ durch die Wörter „§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so gilt Absatz 1 entsprechend.“	
2. § 257 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“	
3. In § 363 Absatz 2 wird das Wort „Konossemente“ durch das Wort „Konnossemente“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. In § 373 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen“ durch die Wörter „dem Käufer die in § 383 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Informationen vorher mitzuteilen“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 437 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. In § 467 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vorschritten“ durch das Wort „Vorschriften“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
7. In § 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der in § 413 Abs. 1 genannten Urkunden oder Auskünfte“ durch die Wörter „der Urkunden	7. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind“ ersetzt.	
8. In § 486 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliches Empfangsbekenntnis“ durch die Wörter „Empfangsbekenntnis in Textform“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 509 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 546 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 609 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch</b>
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:	Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz	Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“	§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist <b>vorbehaltlich des Satzes 2</b> erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. <b>Abwei-</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	chend von Satz 1 ist bei Personen oder Gesellschaften, die
	1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sind, einschließlich Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes,
	2. der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder
	3. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind,
	§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung am ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung der Abgabenordnung</b>	<b>Änderung der Abgabenordnung</b>
§ 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	<b>Die</b> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt <b>geändert</b> :
	1. § 53 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 3 wird aufgehoben.
	bb) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
	b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
	„3. deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe gelten insbesondere Katastrophen, die durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Finanzbehörde der Länder festgestellt wurden. In diesen Fällen reicht es für den Nachweis der Hil-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	febedürftigkeit aus, wenn die durch die Katastrophe entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen glaubhaft gemacht werden.“
	2. § 90 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Aufzeichnungspflicht umfasst
	1. eine Übersicht über die Geschäftsvorfälle (Transaktionsmatrix),
	2. eine Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation) und
	3. eine Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleichsgrundsatz beachtende Vereinbarung von Bedingungen, insbesondere Preisen (Verrechnungspreisen), sowie Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung, zur verwendeten Verrechnungspreismethode und zu den verwendeten Fremdvergleichsdaten (Angemessenheitsdokumentation).“
	b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Aufzeichnungen sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung vorzulegen. Im Fall einer Außenprüfung sind die Transaktionsmatrix nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, eine nach Absatz 3 Satz 3 zu erstellende Stammdokumentation und die Aufzeichnungen über die außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle ohne gesondertes Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen; hiervon bleibt das Recht der Finanzbehörde unberührt, im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 3 entsprechend der Frist nach Satz 2 zu verlangen.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. § 122a wird wie folgt gefasst:
	„§ 122a
	<b>Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf</b>
	(1) Verwaltungsakte können dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie nach § 87a Absatz 8 zum Datenabruf bereitgestellt werden. Mittels Bereitstellung soll insbesondere bekannt gegeben werden, wenn ein Steuerbescheid, Steuermessbescheid oder Feststellungsbescheid auf einer nach § 87a Absatz 6 elektronisch übermittelten Steuererklärung oder Feststellungserklärung beruht und sie
	1. vom Beteiligten selbst über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto übermittelt wurde oder
	2. durch eine Person im Sinne des § 80 Absatz 2 übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid nach § 122 Absatz 1 Satz 4 bekanntzugeben ist.
	Die abrufberechtigte Person ist am Tag der Bereitstellung elektronisch über die Abrufmöglichkeit und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen.
	(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte eine einmalige oder dauerhafte postalische Bekanntgabe nach § 122 Absatz 2 beantragt hat. Der Antrag wirkt, ebenso wie dessen Widerruf, nur für die Zukunft; sie werden der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugehen.
	(3) Für den Datenabruf hat sich die abrufberechtigte Person nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 zu authentisieren.
	(4) Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf nachzuweisen.
	(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch dann anzuwenden, wenn die Finanzbehörde den Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos nach dem Onlinezugangsgesetz zum Abruf bereitstellen will.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“</p>	<p>4. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>5. In § 162 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „unverwertbar“ die Wörter „oder wird die Transaktionsmatrix gemäß § 90 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht vorgelegt“ eingefügt.</p>
	<p>6. § 169 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1. der Steuerbescheid</p>
	<p>a) im Fall des § 122 Absatz 2, 2a oder Absatz 5 den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat oder</p>
	<p>b) im Fall des § 122a zum Abruf bereitgestellt worden ist oder“.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</b></p>
<p>Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 19a wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	<p>b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:</p>
<p>„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses</p>	<p>„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt <b>vorbehaltlich des Absatzes 3</b> erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“	Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.
	<b>(3) Bei Steuerpflichtigen, die</b>
	1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sind, einschließlich Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes,
	2. der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder
	3. Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind,
	ist § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichend von Absatz 2 erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung am ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“
	2. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Die §§ 122a und 169 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 erlassen worden sind. § 8 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
	3. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 2 bis 4“ durch die Wörter „in den Absätzen 2 bis 5“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5,“ gestrichen und werden die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 5 bis 11, § 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie Absatz 4 und 5,“ gestrichen und werden die Wörter „§ 162 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 162 Absatz 3“ ersetzt.
	d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Die durch Artikel 3 Nummer 2 und 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geänderten §§ 90 und 162 Absatz 4 der Abgabenordnung sind ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Bis zum 31. Dezember 2024 ist die am 31. Dezember 2022 geltende Fassung weiterhin anzuwenden.“
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... [Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom <b>15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 18 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „7 500 Euro“ durch die Angabe „9 000 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 25a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. In § 26a Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	4. un v e r ä n d e r t
5. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:  „(40) § 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“	5. Dem § 27 wird folgender Absatz 40 angefügt:  „(40) § 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist. <b>Bei Unternehmen, die</b>
	1. <b>Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sind, einschließlich Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes,</b>
	2. <b>der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen oder</b>
	3. <b>Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind,</b>
	<b>ist § 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichend von Satz 1 erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung am ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist.“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bundesmeldegesetzes	Änderung des Bundesmeldegesetzes
Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. <i>Dezember 2022</i> (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. <b>Juni 2024</b> (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 29 wird wie folgt geändert:	1. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beherbergte“ das Wort „ausländische“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Angehörige“ durch die Wörter „ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Anzahl der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „für ausländische Personen“ eingefügt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 18 des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.	
bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes,“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ ersetzt.	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 <b>für die Dauer von höchstens zwei Jahren</b> “ durch die Wörter „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik <b>für</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>die Dauer von höchstens fünf Jahren</b> “ ersetzt.
bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren besteht.“	„3. ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren besteht.“
	<b>cc) Folgender Satz wird angefügt:</b>
	<b>„Antragsberechtigt nach Satz 2 ist auch, wer elektronische Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht anbietet.“</b>
2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
„7. Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit sowie“.	
bb) In Nummer 8 werden die Wörter „bei ausländischen Personen“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen.“	
c) In Satz 4 wird das Wort „ausländische“ durch das Wort „beherbergte“ ersetzt.	
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Beherbergungsmelddatenverordnung vom 5. Juni 2020 (BGBl. I S. 1218) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „beherbergten“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.	
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 8 wird in der Spalte Erläuterung das Wort „Angehörigen“ durch die Wörter „ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder“ ersetzt.	
b) In Nummer 9 wird in der Spalte Erläuterung nach dem Wort „der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
c) In Nummer 10 wird in der Spalte Erläuterung nach den Wörtern „Staatsangehörigkeiten der“ das Wort „ausländischen“ eingefügt.	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>
<i>Änderung des Passgesetzes</i>	<b>entfällt</b>
<i>Dem § 18 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291) werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:</i>	
<i>„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen Luftfahrtunternehmen die dort genannten personenbezogenen Daten zu dem dort genannten Zweck anstatt aus der maschinenlesbaren Zone des Passes auch aus dem Chip des Passes auslesen. Zum Auslesen des Chips nach Satz 1 und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie die hierfür erforderlichen Daten aus dem Chip des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden; sie sind danach unverzüglich zu löschen, soweit die aus dem Chip ausgelesenen Daten nicht nach Satz 1 noch für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Zweck benötigt werden. Die für die Echtheitsprüfung nach Satz 2 erforderlichen Daten aus dem Chip sind:</i>	
1. <i>die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2,</i>	
2. <i>die Kartenzugriffsdatei („Card-Access-Datei“),</i>	
3. <i>der öffentliche Chip-Authentifizierungsschlüssel („Chip Authentication Public Key“),</i>	
4. <i>das Kartensicherheitsobjekt („Card Security Object“) und</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. das Dokumentensicherheitsobjekt („Document Security Object“).	
(6) Soweit nach § 19d des Luftverkehrsgesetzes die Fluggastabfertigung digital durchgeführt werden darf, sind die dort genannten Stellen befugt, zu diesem Zweck folgende Daten auszulesen und zu verarbeiten:	
1. aus dem Chip:	
a) das Lichtbild zum einmaligen Abgleich zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den physiologischen Merkmalen einer vom Fluggast mit dessen Einwilligung am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zum Zweck der Identitätsprüfung des Passinhabers sowie zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;	
b) den Familiennamen und den Vornamen für die in § 19d Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes näher benannten Prozesse der Fluggastabfertigung sowie für die Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;	
c) die übrigen Daten nach Absatz 5 Satz 3 zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;	
2. die Daten aus der maschinenlesbaren Zone zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten.	
Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umzuwandeln. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sowie das biometrische Muster sind wie folgt zu löschen:	
1. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 unverzüglich nach der Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,	
2. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich nach der Erstellung des biometrischen Musters,	
3. das biometrische Muster unverzüglich nach Abflug,	
4. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, jedoch	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>spätestens drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.</i>	
<i>(7) Die auslesenden Stellen müssen bei der Datenverarbeitung nach den Absätzen 5 und 6 sicherstellen, dass die Überprüfung sowohl der Echtheit des Chips als auch der aus dem Chip ausgelesenen Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik erfolgt. In Bezug auf Absatz 6 gilt das auch für die Überprüfung der Qualität des aus dem Chip des Passes ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 und TR-03135 in der jeweils geltenden Fassung ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.“</i>	
	<b>Artikel 8</b>
	<b>Änderung des Personalausweisgesetzes</b>
	<b>Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8e des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:</b>
	<b>„§ 7a Beleihung“.</b>
	<b>2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:</b>
	<b>„§ 7a</b>
	<b>Beleihung</b>
	<b>(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann teilrechtsfähigen Vereinigungen sowie juristischen Personen des Privatrechts zur Wahrnehmung der Aufgabe des elektronisch beantragten Neusetzens der Geheimnummer nach § 20 Absatz 2 der Personalausweisverordnung Hoheitsbefugnisse übertragen (Beleihung). Der Beliehene tritt insoweit an die Stelle des Ausweisherstellers; er ist Träger der öffentlichen Verwaltung.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn
	1. der zu Beleihende den Stand der Technik für die zu übertragende Aufgabe einhält,
	2. die ordnungsgemäße Erfüllung der zu übertragenden Aufgabe durch den zu Beleihenden sichergestellt wird,
	3. die Erfüllung der zu übertragenden Aufgabe durch den zu Beleihenden voraussichtlich Wirtschaftlichkeitsvorteile gegenüber einer staatlichen Aufgabenwahrnehmung aufweisen wird und
	4. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
	Die Beleihung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.
	(3) Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen verbunden werden; der Zeitpunkt der Maßnahme hat die Interessen des Beliehenen angemessen zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr vor, so ist die Beleihung zu widerrufen. Soweit die Beleihung zurückgenommen oder widerrufen wurde, ist dies im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
	(4) Der Beliehene untersteht im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.
	(5) Im Umfang der übertragenen Aufgabe findet § 31 Absatz 1 auf den Beliehenen entsprechend Anwendung.
	(6) Wird der Bund von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den der Beliehene in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes dem Dritten durch eine Amtspflichtverletzung zugefügt hat, so kann der Bund bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beim Beliehenen Rückgriff nehmen.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Luftverkehrsgesetzes	Änderung des Luftverkehrsgesetzes
<p><i>Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	<p><b>§ 19b Absatz 6 des Luftverkehrsgesetzes</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird <b>aufgehoben</b>.</p>
<p>1. <i>In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zum 2. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts die Angabe „6 – 19d“ durch die Angabe „6 – 19e“ ersetzt.</i></p>	<p><b>1. entfällt</b></p>
<p>2. <i>In § 19b Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2011 (BGBl. I S. 820)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442)“ ersetzt.</i></p>	<p><b>2. entfällt</b></p>
<p>3. <i>Nach § 19c wird folgender § 19d eingefügt:</i></p>	<p><b>3. entfällt</b></p>
<p style="text-align: center;"><i>„§ 19d</i></p>	
<p><i>Digitale Fluggastabfertigung durch Luftfahrtunternehmen und andere Unternehmen</i></p>	
<p><i>(1) Luftfahrtunternehmen können die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente vor Abflug</i></p>	
<p>1. <i>beim Check-in,</i></p>	
<p>2. <i>bei der Gepäckaufgabe,</i></p>	
<p>3. <i>bei der Kontrolle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes und</i></p>	
<p>4. <i>bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Luftfahrzeug</i></p>	
<p><i>auch unter Verwendung automatisierter Systeme durchführen (digitale Fluggastabfertigung). Hierfür dürfen sie nach Maßgabe von § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes die dort genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auslesen und verarbeiten, soweit dies für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit der Passinhaber in die Datenverarbeitung zum Zwecke der digitalen Fluggastabfertigung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Satz 1 in Verbindung</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>mit § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt.</i>	
<i>(2) Luftfahrtunternehmen ermöglichen es weiterhin ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren jedem Fluggast, abgefertigt zu werden, ohne dass er die digitale Fluggastabfertigung für alle in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prozesse oder für einen Teil davon in Anspruch nimmt.</i>	
<i>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für</i>	
<i>1. Flugplatzbetreiber und</i>	
<i>2. Bodenabfertigungsdienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung erbringen,</i>	
<i>soweit diese die Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 verarbeiten.“</i>	
<i>4. Der bisherige § 19d wird § 19e.</i>	<b>4. entfällt</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>
<b>Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes</b>	<b>entfällt</b>
<i>In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 19e und 20b des Luftverkehrsgesetzes“ ersetzt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses			
<i>Artikel 11</i>	Artikel 10			
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung			
<p>§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird <i>durch die folgenden Sätze ersetzt:</i></p>	<p><b>Das Gesetz</b> über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom <b>8. Mai 2024</b> (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert:</b></p>			
	<p><b>1. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</b></p>			
<p>„Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken.“</p>	u n v e r ä n d e r t			
	<p><b>2. In Anlage 1 wird nach Nummer 10.7 folgende Nummer 10.8 eingefügt:</b></p>			
	„10.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer elektrischen Nennleistung von		
	10.8.1	50 MW oder mehr		A
	10.8.2	5 MW bis weniger als 50 MW		S“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 12</i>	Artikel 11
<b>Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes</b>	<b>Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes</b>
Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 3	
Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung	
Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.	
§ 4	
Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung	
(1) Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.	
(2) Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.“	
2. § 7a wird aufgehoben.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:	3. Dem § 9 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig	„(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. <i>Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, sind dieser Person unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</i></p>	<p>vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. <b>Vor der vorläufigen Einstellung sind der Person, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, die beabsichtigte vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Die vorläufige Einstellung der Zahlung ist ihr unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sofern innerhalb des Äußerungszeitraums eine Unterhaltsleistung zu zahlen ist, soll die durch Landesrecht bestimmte Stelle die Unterhaltsleistung nur für den Äußerungszeitraum gewähren.</b></p>
<p>(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.“</p>	<p>(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>4. § 11a wird aufgehoben.</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p><i>Artikel 13</i></p>	<p><b>Artikel 12</b></p>
<p><b>Änderung der Bundesnotarordnung</b></p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“</p>	
<p>2. Dem § 24 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	
<p>„Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 64c Satz 3 werden die Wörter „im Sinne des Satzes“ durch die Wörter „nach Satz“ ersetzt.	
<i>Artikel 14</i>	<b>Artikel 13</b>
<b>Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung</b>	<b>Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung</b>
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des <i>Entwurfs eines</i> Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften <i>des Rechts der rechtsberatenden Berufe</i> , Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... [Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/12144] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 49b Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. § 52 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.	
3. In § 85 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. § 86 wird wie folgt geändert:	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.	
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Verfügt das Mitglied über eines der in § 37 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 14</i>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom <b>16. Juli 2024</b> (BGBl. <b>2024</b> I Nr. <b>1240</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. In § 33 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. § 383 wird wie folgt geändert:	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „am Leistungsort“ gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„(2) Die Versteigerung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder durch einen für den Bezirk, in dem sich die zu versteigernde Sache befindet, bestellten Gerichtsvollzieher öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Die Versteigerung hat zu erfolgen:	
1. ausschließlich an einem Versteigerungsort,	
2. im Wege elektronischer Kommunikation bei gleichzeitiger Teilnahme an der Versteigerung ohne physische Präsenz der Beteiligten am Versteigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder	
3. an einem Versteigerungsort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung).	
Erfolgt die Versteigerung an einem Versteigerungsort (Satz 2 Nummer 1 oder 3), so muss dieser für die Versteigerung geeignet sein.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sache sind öffentlich bekannt zu machen:	
1. der Zeitpunkt der Versteigerung,	
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen der Versteigerungsort sowie	
3. bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen die Zugangsdaten.“	
4. In § 416 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 556 wird wie folgt geändert:	5. § 556 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:	a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege <i>in digitaler Form</i> bereitzustellen.“	„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege <b>elektronisch</b> bereitzustellen.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	b) u n v e r ä n d e r t
6. In § 574b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 578 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe „550,“ wird gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 550 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in Textform geschlossen wird, für unbestimmte Zeit gilt.“	
8. In § 585a werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 594a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 594d Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 595 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. § 630 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	12. un v e r ä n d e r t
„Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden.“	
13. In § 979 Absatz 1a werden nach dem Wort „Internet“ die Wörter „über eine Versteigerungsplattform“ eingefügt.	13. un v e r ä n d e r t
14. § 1236 wird wie folgt gefasst:	14. un v e r ä n d e r t
„§ 1236	
Durchführung der Versteigerung	
Für die Durchführung der Versteigerung ist § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden.“	
15. § 1237 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	15. un v e r ä n d e r t
„Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung ist § 383 Absatz 3 anzuwenden.“	
16. In § 1238 Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.	16. un v e r ä n d e r t
17. In § 1239 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bar erlegt“ durch die Wörter „mit dem Gebot zur Verfügung gestellt“ ersetzt.	17. un v e r ä n d e r t
<i>Artikel 16</i>	<b>Artikel 15</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom <b>24. Juni 2024</b> (BGBl. <b>2024</b> I Nr. <b>212</b> ) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen	Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen
<p>(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. <i>Dies gilt nicht für</i> Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. <i>Ab diesem Zeitpunkt, spätestens</i> ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] <i>ist § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.</i></p>	<p>(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. <b>Abweichend von Satz 1 ist auf</b> Mietverhältnisse <b>nach Satz 1</b>, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird, <b>bereits ab dem Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom ...</b> [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] <b>anzuwenden.</b></p>
<p>(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. <i>Dies gilt nicht für Vertragsverhältnisse</i>, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. <i>Ab diesem Zeitpunkt, spätestens</i> ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Ge-</p>	<p>(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. <b>Abweichend von Satz 1 ist auf Landpachtverhältnisse nach Satz 1</b>, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird, <b>bereits ab dem Zeitpunkt der Änderungsvereinbarung § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom ...</b> [einsetzen: Datum des Inkraft-</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
setzes <i>übereinstimmt</i> ] ist § 594g des <i>Bürgerlichen Gesetzbuchs</i> anwendbar.“	tretens nach Artikel 74 Absatz 1 dieses Gesetzes] <b>anzuwenden.</b> “
2. Artikel 247a wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
b) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
<i>Artikel 17</i>	<b>Artikel 16</b>
<b>Änderung der Versteigererverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Ort der Versteigerung“ durch das Wort „Versteigerungsort“ ersetzt.	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Abs. 2“ durch die Wörter „Versteigerungsort im Sinne des § 383 Absatz 2“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 18</i>	Artikel 17
<b>Änderung des Umwandlungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 100 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
<i>Artikel 19</i>	Artikel 18
<b>Änderung des Aktiengesetzes</b>	<b>Änderung des Aktiengesetzes*</b>
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. In § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	3. <b>§ 124 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>Satz 3 wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>„Soll die Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam wird, so ist bei einer Satzungsänderung der Wortlaut der Satzungsänderung und bei einem vorbezeichneten Vertrag dessen wesentlicher Inhalt bekanntzumachen.“</b>
	b) <b>Satz 4 wird aufgehoben.</b>

\* Nummer 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. § 124a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
	„4. wenn die Hauptversammlung über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3 oder den Vergütungsbericht beschließen soll, die Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen; dies gilt auch im Fall des § 120a Absatz 5;“.
	b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
3. § 269 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	5. unverändert
„(6) Zeichnen Abwickler für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Abwicklung hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“	
4. In § 327 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	6. unverändert
5. In § 328 Absatz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	7. unverändert
	<b>Artikel 19</b>
	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz</b>
	Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
	„§ 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]“
	<b>Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz</b>
	§ 124 Absatz 2 und § 124a Satz 1 des Aktiengesetzes in der Fassung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Hauptver-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	sammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf das Inkrafttreten gemäß Artikel 74 Absatz 4 folgenden Monats] einberufen werden.“
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 13 Absatz 1 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
Artikel 21	Artikel 21
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 23 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Versteigerung kann auch durch einen Notar erfolgen.“	
2. In § 48 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich“ durch die Wörter „sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform“ ersetzt.	
3. § 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Zeichnen Liquidatoren für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Liquidation hinweisender Zusatz hinzuzufügen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 22</b>
	<b>Änderung des Genossenschaftsgesetzes</b>
	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b>
	a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
	„§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft“.
	b) Folgende Angabe wird angefügt:
	„§ 177 Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz“.
	2. In § 5 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
	3. § 11 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	„1. die Satzung, die
	a) von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss oder
	b) verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie der Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind;“.
	4. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 15
	Erwerb der Mitgliedschaft“.
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	durch die Wörter „unbedingte Beitrittserklärung in Textform“ ersetzt und werden nach dem Wort „erworben“ ein Semikolon und die Wörter „die Satzung kann für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben“ eingefügt.
	bb) In Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
	c) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich zu der Mitteilung nach Satz 2 ist im Falle einer schriftlichen Beitrittserklärung diese unverzüglich zurückzugeben. Bei einer elektronischen Beitrittserklärung sind die Daten der Beitrittserklärung unverzüglich nach Absenden der Mitteilung nach Satz 2 zu löschen.“
	5. Dem § 15a wird folgender Satz angefügt:
	„In einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung müssen eine Verpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände optisch hervorgehoben werden.“
	6. § 15b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform; die Satzung kann in diesem Fall für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben.“
	7. In § 21b Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
	8. § 43 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Für die Vollmacht ist die Textform erforderlich; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.“
	9. In § 43b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Nähere hat die Satzung zu regeln“ durch die Wörter „Absatz 6 gilt entsprechend“ ersetzt.
	10. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form erklärt werden“ durch die

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Wörter „Textform erklärt werden; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
	11. In § 67 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
	12. In § 67a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
	13. § 67b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Wörter „schriftliche Erklärung“ werden durch die Wörter „Erklärung in Textform“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben.“
	14. In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung“ durch die Wörter „Vereinbarung in Textform“ ersetzt.
	15. In § 118 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
	16. Folgender § 177 wird angefügt:
	„§ 177
	Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz
	(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres]
	1. eine Beitrittserklärung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder § 15b Absatz 1 Satz 1,
	2. eine Vollmachterteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. eine Kündigungserklärung nach § 65 Absatz 1, den §§ 67, 67a Absatz 2, nach § 67b oder § 118 Absatz 2 Satz 1
	auch in Textform zulässig sind, auch wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Satzung die Wirksamkeit der Textform ausdrücklich ausschließt.
	(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] für die Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 Absatz 1 Satz 1 eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, soweit nicht die Satzung die Textform vorsieht. Weitere Voraussetzungen gemäß § 76 Absatz 2 bleiben unberührt.“
<i>Artikel 22</i>	<i>Artikel 23</i>
<b>Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
<i>Artikel 23</i>	<i>Artikel 24</i>
<b>Änderung des Depotgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform verfassten“ ersetzt.	
3. In § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 2 und 3 Satz 2, den §§ 21 und 22 Absatz 2 Satz 2 sowie § 24 Absatz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
<i>Artikel 24</i>	<i>Artikel 25</i>
<b>Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und“ gestrichen.	
<i>Artikel 25</i>	<i>Artikel 26</i>
<b>Änderung des Patentgesetzes</b>	<b>Änderung des Patentgesetzes</b>
§ 23 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 23 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „im Sinne des § 125a“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 26</i>	<i>Artikel 27</i>
<b>Änderung der Patentanwaltsordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den §§ 35 bis 38 durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 35 Ersetzung der Schriftform	
§§ 36 bis 38 (weggefallen)“.	
2. § 35 wird wie folgt gefasst:	
„§ 35	
Ersetzung der Schriftform	
Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach nach Satz 1 gleich.“	
3. In § 43a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	
4. § 45b wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.	
5. In § 78 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
6. In § 79 Satz 2 werden die Wörter „oder öffentlich in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern“ durch die Wörter „oder elektronisch“ ersetzt.	
<i>Artikel 27</i>	<b>Artikel 28</b>
<b>Änderung des Urheberrechtsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 31a Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Schließt der Urheber einen Vertrag nach Satz 1 mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform.“	
2. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Schließt der Urheber den Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.“	
3. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs.“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz“ ersetzt.	
4. In § 89 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs.“ durch die Wörter „§ 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz“ ersetzt.	
5. In § 132 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs.“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3 und § 41 Absatz“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 28</i>	<i>Artikel 29</i>
<b>Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 10 Satz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<i>Artikel 29</i>	<i>Artikel 30</i>
<b>Änderung des Investmentsteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Investmentsteuergesetzes</b>
Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch ... [Artikel 25 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Bundesratsdrucksache 87/24] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom <b>27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 51 wird wie folgt geändert:	1. § 51 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Für die Erklärung nach Satz 1 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge; dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder die inländische	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Verwahrstelle“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft“ durch die Wörter „der Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
<p>„Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. <i>Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds steht einem Einspruchsbefugten im Sinne des § 352 Absatz 2 der Abgabenordnung und einem Klagebefugten im Sinne des § 48 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gleich.</i>“</p>	<p>„Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. <b>Ist einem Anleger kein Spezial-Investmentanteil mehr zuzurechnen oder bestehen zwischen dem Anleger und dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ernstliche Meinungsverschiedenheiten, ist eine Einzelbekanntgabe nur erforderlich, soweit der Anleger der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Finanzbehörde vor Erlass der Verwaltungsakte oder Mitteilungen widersprochen hat. Ein Widerspruch nach Satz 4 wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. Ist nach Satz 4 eine Einzelbekanntgabe erforderlich, gilt § 183 Absatz 3 der Abgabenordnung entsprechend. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, ist der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds befugt; § 352 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung und § 48 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 gelten § 352 Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung und § 48 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.</b>“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:	2. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:
<p>„(9) § 51 Absatz 5 Satz 3 <i>und</i> 4 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und <i>Absatz</i> 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“</p>	<p>„(9) § 51 Absatz 5 Satz 3 <b>bis 8</b> in der Fassung des Artikels <b>30</b> des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel <b>74</b> Absatz 1 dieses Gesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und 3 in der Fassung des Artikels <b>30</b> des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.“</p>
	<b>Artikel 31</b>
	<b>Änderung des Bewertungsgesetzes</b>
	<p><b>§ 228 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b></p>
	1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, sind auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen.“</p>
	2. In Satz 3 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 30</i>	<i>Artikel 32</i>
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8674] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 6 des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/12144] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3a Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	1. un v e r ä n d e r t
2. In § 64 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „ausdrückliche“ das Komma und das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „Mandanten“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.	2. un v e r ä n d e r t
3. § 67a wird wie folgt geändert:	3. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muß vom Auftraggeber unterschrieben sein“ durch die Wörter „bedarf der Textform“ ersetzt.	
4. § 85a Absatz 2 Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:	4. un v e r ä n d e r t
„12. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten nach Maßgabe des § 80a der Abgabenordnung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln;	
13. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 105a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den in § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen zur Verfügung zu stellen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 86c Absatz 4 werden die Wörter „der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 12“ durch die Wörter „den Vollmachtsdatenbanken nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 und 13“ ersetzt.	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Artikel 31</i>	<i>Artikel 33</i>
<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
<i>In § 50c Absatz 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</i>	<b>Das Einkommensteuergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird <b>wie folgt geändert</b> :
	1. § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 wird aufgehoben.
	2. § 45a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 5 wird aufgehoben.
	b) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
	c) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
	3. § 45d Absatz 3 wird aufgehoben.
	4. In § 50c Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
	5. In § 50e Absatz 1 werden die Wörter „§ 45d Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.
	6. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:
	„§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals für Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.“
	b) Dem Absatz 44a wird folgender Satz angefügt:
	„§ 45a Absatz 5 in der am ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals für Er-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	satzbescheinigungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 ausgestellt werden.“
	c) Absatz 45 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„§ 45d Absatz 3 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist letztmals für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden.“
	<b>Artikel 34</b>
	<b>Änderung des Grundsteuergesetzes</b>
	§ 19 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
	2. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
	3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die den Finanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln sind. Die Anzeigen sind bei dem für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständigen Finanzamt bis zum 31. März des Jahres zu erstatten, das auf das Kalenderjahr der Änderung nach Absatz 1 oder das Kalenderjahr des Wegfalls der Voraussetzungen nach Absatz 2 folgt. Auf Antrag kann die zuständige Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 32</i>	Artikel 35
<b>Änderung der Wirtschaftsprüferordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58a folgende Angabe eingefügt:	
„§ 58b Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern“.	
2. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“	
3. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „oder in der Person der gesetzlichen Vertreter“ gestrichen.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
4. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
5. In § 54a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“ durch die Wörter „im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung“ ersetzt.	
6. Nach § 58a wird folgender § 58b eingefügt:	
„§ 58b	
Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern	
Diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die über ein E-Mail-Postfach oder ein Postfach nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 der Zivilprozessordnung verfügen, haben deren Adressen der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke der elektronischen Kommunikation mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. In § 59 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	
8. Dem § 131h Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.“	
<i>Artikel 33</i>	<b>Artikel 36</b>
<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>	<b>Änderung der Gewerbeordnung</b>
§ 109 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	<b>Die Gewerbeordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt <b>geändert</b> :
	<b>1. Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</b>
	„Erfolgt die Aufgabe des Betriebes im Zusammenhang mit dessen Verlegung in einen anderen Meldebezirk, ist dies ausschließlich gegenüber der für die Gewerbeanmeldung nach Satz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen; diese übermittelt die Daten aus der Gewerbeanzeige unverzüglich an die für die Gewerbeabmeldung nach Satz 2 Nummer 3 zuständige Behörde; Absatz 8 bleibt unberührt.“
	<b>2. In § 55c Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.</b>
	<b>3. § 109 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</b>
„(3) Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.“	„(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b> “
<i>Artikel 34</i>	<b>Artikel 37</b>
<b>Änderung der Handwerksordnung</b>	<b>Änderung der Handwerksordnung</b>
Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 119 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.	1. un verändert
2. § 124a wird aufgehoben.	2. un verändert
<i>Artikel 35</i>	Artikel 38
<b>Änderung des Mess- und Eichgesetzes</b>	<b>Änderung des Mess- und Eichgesetzes</b>
Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:	1. un verändert
„§ 32 (weggefallen)“.	
2. § 32 wird aufgehoben.	2. un verändert
3. § 60 Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.	3. § 60 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 18 wird aufgehoben.
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro“ gestrichen.
<i>Artikel 36</i>	Artikel 39
<b>Änderung des Bundesberggesetzes</b>	<b>Änderung des Bundesberggesetzes</b>
In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.	Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden vor den Wörtern „und die im Zusammenhang“ die Wörter „aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern“ eingefügt und wird das Wort „(Erdwärme)“ gestrichen.
	2. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 40</b>
	<b>Änderung des Strahlenschutzgesetzes</b>
	<b>Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
	2. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
	<b>Artikel 41</b>
	<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>
	<b>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. § 12b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 4 wird aufgehoben.
	b) Die Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
	2. In § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Satz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 6“ ersetzt.
	3. In § 17i Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Satz 3 Nummer 7“ durch die Wörter „Satz 4 Nummer 6“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 37</i>	Artikel 42
<b>Aufhebung des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 328 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<i>Artikel 38</i>	Artikel 43
<b>Aufhebung des Steinkohlebeihilfengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Steinkohlebeihilfengesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
	Artikel 44
	<b>Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes</b>
	<b>In § 3 Nummer 10 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.</b>
<i>Artikel 39</i>	Artikel 45
<b>Änderung des Schuldenmitübernahmegesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 1 Absatz 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) wird aufgehoben.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<i>Artikel 40</i>	<b>Artikel 46</b>
<b>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.</p>	
<i>Artikel 41</i>	<b>Artikel 47</b>
<b>Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>§ 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.</p>	
<p>2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben.“</p>	
<i>Artikel 42</i>	<b>Artikel 48</b>
<b>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</b>	<b>Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes</b>
<p>Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 54 wie folgt gefasst:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 54 wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 54</p>	
<p style="text-align: center;">Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften“.</p>	
b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:	
<p style="text-align: center;">„(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich</p>	
<p>1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,</p>	
<p>2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,</p>	
<p>3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,</p>	
<p>4. der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 43</i>	Artikel 49
Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„1. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung der Gewinnschuldverschreibung im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreitet oder“.	
<i>Artikel 44</i>	Artikel 50
Änderung des Nachweisgesetzes	Änderung des Nachweisgesetzes
Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzes 4“ durch die Angabe „Satzes 9“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Die Niederschrift nach Satz 1 kann in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abgefasst und elektronisch übermittelt werden, sofern das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen. Im Fall des Satzes 2 hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die Niederschrift unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>Vertragsbedingungen unverzüglich in der Form der Sätze 1 und 8 zu erteilen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen nicht nachgewiesen wurden. Die Verjährung des Anspruchs nach den Sätzen 3 und 4 beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet. Die Sätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“</p>
	<p>cc) In dem neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.</p>
	<p>dd) In dem neuen Satz 9 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.</p>
	<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:</p>
	<p>1. Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie</p>
	<p>2. Absatz 1 Satz 3 und 4.“</p>
	<p>d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>
	<p>„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:</p>
	<p>1. Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie</p>
	<p>2. Absatz 1 Satz 3 und 4.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ und nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
1. Dem § 2 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	f) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
<p>„Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“</p>	<p>„Ist dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag in Textform nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 übermittelt worden, entfällt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und den Absätzen 2 und 3, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben enthält; unberührt bleibt der Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 2. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6.“</p>
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wesentlichen Vertragsbedingungen“ die Wörter „oder der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Angaben“ eingefügt.	aa) un verändert
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Auf die Verpflichtung nach Satz 1 finden folgende Regelungen entsprechende Anwendung:
	1. § 2 Absatz 1 Satz 2, 5 und 6 sowie
	2. § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4.“
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	<p>„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung ein Änderungsvertrag in Textform nach</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 übermittelt worden ist; unberührt bleibt der Anspruch nach § 2 Absatz 1 Satz 3. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 6.“
„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung	entfällt
1. ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist oder	
2. ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist.	
Satz 3 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.“	entfällt
	3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
	„2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, eine dort genannte Niederschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.
	c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „§ 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
	d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 3 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	4. In § 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit dem Arbeitnehmer eine früher ausgestellte Nie-	entfällt

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<i>derschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt oder ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist und das jeweilige Dokument die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält.“</i>	
<b>Artikel 45</b>	<b>Artikel 51</b>
<b>Änderung des Heimarbeitsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 6 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, werden die Wörter „Je drei Abschriften“ durch das Wort „Diese“ und wird das Wort „einzusenden“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.	
<b>Artikel 46</b>	<b>Artikel 52</b>
<b>Änderung des Arbeitszeitgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 16 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 47</i>	<b>Artikel 53</b>
<b>Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes</b>	<b>Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes</b>
Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a	„§ 1a
Formvorgaben	Formvorgaben
Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 21a Absatz 2.“	Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § <b>6 Absatz 4 Satz 1</b> und § 21a Absatz 2.“
2. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 47	
Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde	
Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben eine Kopie dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.	
§ 48	
Information über Arbeitszeit und Pausen	
Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben eine Information über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.“	
3. In § 54 Absatz 3 werden die Wörter „hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen“ durch die Wörter „eine Kopie der Bewilligung den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 7 werden die Wörter „einen Abdruck“ durch die Wörter „eine Kopie“ ersetzt und werden die Wörter „nicht auslegt oder aushängt“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.	
b) In Nummer 8 werden die Wörter „Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt“ durch die Wörter „eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.	
c) In Nummer 12 werden die Wörter „einen Aushang nicht anbringt“ durch die Wörter „eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 54</b>
	<b>Änderung des Mutterschutzgesetzes</b>
	§ 10 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Satz 1 entfällt, wenn gemäß einer zu diesem Zweck nach § 30 Absatz 4 veröffentlichten Regel oder Erkenntnis des Ausschusses für Mutterschutz eine schwangere oder stillende Frau die Tätigkeit nicht ausüben oder einer Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf.“
	2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Absatz 1“ die Wörter „oder nach Maßgabe des § 13“ eingefügt.
	<b>Artikel 55</b>
	<b>Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes</b>
	Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
	b) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „dem Vertrag“ ersetzt.
	2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 56</b>
	<b>Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes</b>
	Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
	2. In § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Nr. 26“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26 und 26a“ ersetzt.
	3. § 54 wird wie folgt gefasst:
	„§ 54
	Abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 beträgt die Entgeltsumme 700 Euro im Kalenderjahr 2025.“
<i>Artikel 48</i>	<b>Artikel 57</b>
<b>Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</b>	<b>Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</b>
Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:	
„(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn	
1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder	
3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.	
(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie	
1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder	
2. selbständig erwerbstätig sind.“	
b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ durch die Wörter „und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,“ ersetzt.	
bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	
„c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,“.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 2b wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person	
1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,	
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,	
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder	
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
3. Dem § 2c wird folgender Absatz 4 angefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(4) Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Dem § 2e wird folgender Absatz 7 angefügt:	4. un v e r ä n d e r t
<p>„(7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.“</p>	
5. In § 2f Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t
6. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:	6. un v e r ä n d e r t
<p>„3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,</p>	
<p>4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,“.</p>	
7. § 4c wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.</p>	
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„§ 4b Absatz 5 gilt entsprechend.“</p>	
8. In § 8 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Das Elterngeld“ durch die Wörter „Über die Höhe des Elterngeldes“ und wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „entschieden“ ersetzt.	8. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. § 15 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.“</p>	
b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden.“</p>	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 5 in dem Satzteil nach Buchstabe b wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „mit schriftlicher Begründung“ durch die Wörter „mit Begründung in Textform“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 6 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. § 23 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Antragsteller oder die Antragstellerin“ durch die Wörter „Die Antragstellerin“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder der Antragsteller“ ersetzt und wird die Angabe „und 3“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ und die Angabe „und 3“ gestrichen.	
12. In § 24a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	12. un v e r ä n d e r t
13. § 24b wird aufgehoben.	13. un v e r ä n d e r t
14. § 25 wird wie folgt gefasst:	14. un v e r ä n d e r t
„§ 25	
Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern	
<p>Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtigt, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:</p>	
1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,	
2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,	
3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.“	
15. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Ersten, Zweiten und Dritten“ durch die Wörter „Ersten und Zweiten“ ersetzt.	15. un v e r ä n d e r t
16. § 28 wird wie folgt geändert:	16. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:	
„(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.“</p>	
<i>Artikel 49</i>	Artikel 58
<b>Änderung der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 4 der Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (BGBl. I S. 2855), die zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.</p>	
<i>Artikel 50</i>	Artikel 59
<b>Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</b>
<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 6b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „56 Absatz 2“ durch die Angabe „56 Absatz 4“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 56 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
halts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet,	
1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer	
a) unverzüglich anzuzeigen und	
b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;	
2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.“	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:	
„(2) Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn	
1. die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind,	
2. die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind oder	
3. die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.	
(3) Absatz 2 gilt entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches oder Teilnehmende an einer Maßnahme nach § 16f oder § 16k, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.	
	<b>Artikel 60</b>
	<b>Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</b>
	<b>Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	1. § 82 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 7 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.
	2. § 311 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Teilnehmende an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 oder an einer nach § 81 geförderten Weiterbildung, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben und nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind.“
	3. § 325 Absatz 6 wird aufgehoben.
	4. § 447 Absatz 3 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 51</i>	Artikel 61
<b>Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b>
<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. un v e r ä n d e r t
<p>a) Nach der Angabe zu § 105 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	
<p style="padding-left: 40px;">„§ 105a Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes“.</p>	
<p>b) Der Angabe zu § 109a werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.</p>	
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „, 19a und 109a“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:	3. un v e r ä n d e r t
<p>„§ 105a</p>	
<p>Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes</p>	
<p>(1) Werden Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Buch, nach dem § 202 des Fünften Buches, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, entfällt abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches die Pflicht zum schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn die Vollmacht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 in die von der Bundessteuerberaterkammer eingerichtete sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde.</p>	
(2) Die Vollmacht des Arbeitgebers muss:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und	
2. die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.	
<p>(3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes haben die Erteilung sowie den Widerruf einer ihnen nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilten Vollmacht unverzüglich elektronisch an die Bundessteuerberaterkammer zur Übernahme in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 85a Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes zu übermitteln. Die Erteilung oder der Widerruf der Vollmacht wird abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches mit der Eintragung in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank wirksam. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass nur Vollmachten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen werden können. Werden Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, hat die Bundessteuerberaterkammer vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich das Erlöschen der auf sie ausgestellten Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank einzutragen.</p>	
<p>(4) Besteht eine nach Absatz 3 eingetragene Vollmacht nicht mehr, so sind die Vollmachtsdaten in der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Anschließend sind die Vollmachtsdaten unverzüglich zu löschen.</p>	
<p>(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 können die zur</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank abrufen, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.</p>	
<p>(6) Das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren bestimmen die Bundessteuerberaterkammer, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die Sozialkasse Bau und die Künstlersozialkasse sind zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.“</p>	
<p>4. § 109a wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Der Überschrift werden die Wörter „und die Jobcenter“ angefügt.</p>	
<p>b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „des Zweiten oder“ und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „und die Jobcenter“ eingefügt.</p>	
<p>c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 52</i>	<i>Artikel 62</i>
<b>Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch</b>
In § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 51 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“ ersetzt.	In § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 61 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „abrufen“ durch das Wort „abzurufen“ ersetzt.
<i>Artikel 53</i>	<i>Artikel 63</i>
<b>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</b>
Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</b>
	<b>a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:</b>
	„§ 41 Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses“.
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151c gestrichen.	<b>b) Die Angabe zu § 151c wird gestrichen.</b>
2. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.	2. § 41 wird wie folgt geändert:
	<b>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</b>
	„§ 41
	Altersrente und Ende des Arbeitsverhältnisses“.
	<b>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</b>
	<b>c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</b>
	„(2) Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. § 14 Absatz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt nicht.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. § 97a Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 151c wird aufgehoben.	4. un verändert
<i>Artikel 54</i>	Artikel 64
<b>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</b>
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in § 151b Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fall;“.	„45. un verändert
	Artikel 65
	<b>Änderung des Rentenübersichtsgesetzes</b>
	<b>Das Rentenübersichtsgesetz vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:</b>
	1. In § 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „erworben werden“ die Wörter „; ist ein weiterer Erwerb von Ansprüchen insbesondere aus vertraglichen oder versicherungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen oder zu erwarten, entsprechen die erreichbaren Altersvorsorgeansprüche den erreichten Altersvorsorgeansprüchen“ eingefügt.
	2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht hat die Nutzung der Digitalen Rentenübersicht für statistische Zwecke zu erfassen und auszuwerten.“
	3. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Damit erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund die Aufgabe, das Portal zu betreiben, die Digitale Rentenübersicht

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen und diese weiterzuentwickeln.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in Höhe von bis zu 6,8 Millionen Euro im Jahr 2024, in Höhe von bis zu 7,3 Millionen Euro im Jahr 2025, in Höhe von bis zu 7,9 Millionen Euro im Jahr 2026 und in Höhe von bis zu 8,6 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2027. Etwaige Ausgleichsansprüche, die ab dem Jahr 2024 für davor liegende Zeiträume vorliegen, gelten mit der Beteiligung nach Satz 1 als abgegolten.“
	4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
	„3. zu Inhalt, Art und Form der statistischen Erfassung und Auswertung von Daten nach § 3 Absatz 5 sowie zu deren Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“
<i>Artikel 55</i>	<i>Artikel 66</i>
<b>Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</b>
Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	1. § 25 wird wie folgt gefasst:
	„§ 25
	<b>Bericht gegenüber dem Bundestag</b>
	<p>(1) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre einen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten, der die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfasst sowie einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit enthält. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übermitteln.</p>
	<p>(2) Die Unfallversicherungsträger haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales alljährlich bis zum 31. Juli über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen im Vorjahr zu berichten. Landesunmittelbare Versicherungsträger reichen die Berichte über die für sie zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder ein.</p>
	<p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht alljährlich bis zum 31. Dezember eine statistische Übersicht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Vorjahr, die die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfasst.“</p>
1. § 181 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Absatz 5 wird Absatz 4.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
c) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
2. § 193 wird wie folgt geändert:	<b>3. u n v e r ä n d e r t</b>
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Unfälle der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherten sind anzuzeigen, wenn der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und eine versicherte Person infolge des Unfalles ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.“	
b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Versicherte hat das Recht, die Inhalte der Anzeige von dem anzeigenden Unternehmer in einem barrierefreien Format zu erhalten.“	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „ist die Durchschrift“ durch die Wörter „hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten“ ersetzt.	
cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „eine Durchschrift der Anzeige“ durch die Wörter „die Anzeigedaten“ ersetzt.	
3. In § 202 Satz 1 werden die Wörter „oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle“ gestrichen.	<b>4. u n v e r ä n d e r t</b>
<i>Artikel 56</i>	<b>Artikel 67</b>
<b>Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192) wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von diesen“ eingefügt und wird	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
das Wort „Arbeitsschutzbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.	
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die nach § 193 Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich und vollständig nach Eingang der Anzeigedaten. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben die Anzeigedaten in einem einheitlichen Format über den von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Übertragungsweg anzunehmen.“	
<i>Artikel 57</i>	<b>Artikel 68</b>
<b>Änderung des Pflegezeitgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 3 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
<i>Artikel 58</i>	<b>Artikel 69</b>
<b>Änderung des Familienpflegezeitgesetzes</b>	<b>Änderung des Familienpflegezeitgesetzes</b>
Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
b) In Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	
2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag <i>in Textform</i> “ ersetzt.	2. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „ <b>schriftlichen oder elektronischen</b> Antrag“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>Artikel 70</b>
	<b>Änderung des Straßenverkehrsgesetzes</b>
	Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch ... [Artikel 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG), Bundestagsdrucksache 20/9648] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 35 Absatz 1 Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
	„22. für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel.“
	2. § 36 Absatz 2m wird wie folgt gefasst:
	„(2m) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 22 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die nach Landesrecht für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zuständigen Behörden erfolgen.“
<b>Artikel 59</b>	<b>Artikel 71</b>
<b>Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes</b>	<b>Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes</b>
Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 werden die Wörter „in den Buchstaben B und E“ durch die Wörter „im Buchstaben B“ ersetzt.	1. In § 2 werden die Wörter „in den Buchstaben A, C und D“ durch die Wörter „in den Buchstaben A und C“ und die Wörter „in den Buchstaben B und E“ durch die Wörter „in Buchstabe B“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „in Buchstaben B und E“ durch die Wörter „in Buchstabe B“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 26 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eines gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens nach Abschnitt 4 oder“ gestrichen.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. Abschnitt 4 wird aufgehoben.	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
6. § 53 wird § 39 und Absatz 1 <i>wird</i> wie folgt geändert:	6. § 53 wird § 39 und Absatz 1 wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
7. Die §§ 54 bis 56 werden die §§ 40 bis 42.	7. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
8. § 57 wird § 43 und <i>wird</i> wie folgt gefasst:	8. § 57 wird § 43 und wie folgt gefasst:
„§ 43	„§ 43
Übergangsregelung	Übergangsregelung
Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“	Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel <b>74</b> Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel <b>74</b> Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.“
9. Die Anlage wird wie folgt geändert:	9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
a) In dem Klammerzusatz werden die Wörter „, § § 40 und 41 Absatz 2“ gestrichen.	a) In dem Klammerzusatz <b>in der Überschrift</b> werden die Wörter „, § § 40 und 41 Absatz 2“ gestrichen.
b) Die Buchstaben D und E werden aufgehoben.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>Artikel 60</b>	<b>Artikel 72</b>
<b>Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz</b>	<b>Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz</b>
(1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 <i>des Gesetzes</i> vom 14. März 2023 (BGBl.	(1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 <b>der Verordnung</b> vom 9. April 2024 (BGBl.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „, vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.	<b>2024 I Nr. 126</b> ) geändert worden ist, werden die Wörter „, vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.
(2) In § 10 Absatz 1a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), die zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „53“ durch die Angabe „39“ ersetzt.	(2) In § 10 Absatz 1a der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1417), die zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
(3) Die Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860), die zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird aufgehoben.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nr. 105) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.	(4) In § 13 Absatz 1 Satz 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom <b>18. März 2024</b> (BGBl. <b>2024 I Nr. 100</b> ) geändert worden ist, werden die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes“ gestrichen.
(5) In § 61 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (BGBl. I S. 3236) geändert worden ist, werden die Wörter „des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.	(5) In § 61 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel <b>3</b> der Verordnung vom <b>25. Juni 2024</b> (BGBl. <b>2024 I Nr. 217</b> ) geändert worden ist, werden die Wörter „des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes,“ gestrichen.
(6) § 16 Absatz 1 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Artikel 61</i>	Artikel 73
<b>Aufhebung der Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 164), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<i>Artikel 62</i>	Artikel 74
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis <b>13</b> am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.
	<b>(2) Artikel 65 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.</b>
(2) Artikel 55 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	<b>(3) Artikel 3 Nummer 2 und 5, Artikel 4 Nummer 3, die Artikel 8, 10 Nummer 2, Artikel 33 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, Artikel 39 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</b>
	<b>(4) Artikel 18 Nummer 3 und 4 und Artikel 19 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.</b>
(3) Artikel 48 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.	<b>(5) Artikel 57 Nummer 14 und 16 Buchstabe b tritt am 1. November 2024 in Kraft.</b>
(4) Artikel 5 Nummer 2 und 3 sowie die Artikel 6 und 7 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	<b>(6) u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>(7) Artikel 70 tritt am 15. April 2025 in Kraft.</b>
(5) Artikel 48 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 49 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.	<b>(8) Artikel 57 Nummer 1 bis 13, 15 und 16 Buchstabe a und Artikel 58 treten am 1. Mai 2025 in Kraft.</b>
	<b>(9) Artikel 36 Nummer 1 und 2 tritt am 1. November 2025 in Kraft.</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<b>(10) Artikel 3 Nummer 3 und 6, Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 66 Nummer 1 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.</b>
<i>(6) Die Artikel 50 und 51 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.</i>	<b>(11) Die Artikel 59 und 61 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und 4 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.</b>
<i>(7) Artikel 30 Nummer 4 und 5, Artikel 51 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3, Artikel 55 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 sowie Artikel 56 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.</i>	<b>(12) Am 1. Januar 2028 treten in Kraft:</b>
	<b>1. Artikel 32 Nummer 4 und 5,</b>
	<b>2. Artikel 61 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,</b>
	<b>3. Artikel 66 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 sowie</b>
	<b>4. Artikel 67.</b>
<i>(8) Artikel 52 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.</i>	<b>(13) Artikel 62 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.</b>

## Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Dr. Zanda Martens, Dr. Martin Plum, Philipp Amthor, Lukas Benner, Dr. Thorsten Lieb und Stephan Brandner

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/11306** in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Digitales und an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 87. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 88. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 81. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 85. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW bei

Stimmhaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe BSW bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 75. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

Der **Verkehrsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 82. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmhaltung der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 82. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmhaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW abgelehnt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 76. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 des Rechtsausschusses wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Gruppe Die Linke bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD; CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 70. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 117. Sitzung am 25. September 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)116 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)117 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(6)120neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/11306 in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden, Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 5 – Geschlechtergleichheit, SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion, SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz trage durch seine enorm vielfältige Anwendbarkeit zur Erfüllung einer großen Bandbreite von Nachhaltigkeitszielen national und international bei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 102. Sitzung am 15. Mai 2024 beschlossen, zwei öffentliche Anhörungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11306 durchzuführen, die er in seiner 107. Sitzung und 108. Sitzung am 5. Juni 2024 durchgeführt hat. An der 107. Sitzung am 5. Juni 2024 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Ammar Alkassar

GovTech Campus Deutschland e. V.

Vorstand

Prof. Dr. Markus Artz	Universität Bielefeld Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung Direktor der Forschungsstelle für Immobilienrecht
Prof. Dr. Frank Bayreuther	Universität Passau Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht
Katrin Bühlhoff	Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV), Berlin Wissenschaftliche Referentin für Familien- und Kindschaftsrecht
Isabel Eder	Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin Bundesvorstand, Abteilungsleiterin Recht und Vielfalt
Christian Engelhardt	Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim
Lutz Goebel	Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrates (NKR)
Jan Holze	Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, Neustrelitz Vorstand
Prof. Ulrich Kelber	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn
Dr. Wilhelm Wolf	Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen Präsident des Hessischen Landessozialgerichtes Darmstadt

An der 108. Sitzung am 5. Juni 2024 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Thorsten Alsleben	INSM – Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin, Geschäftsführer
Prof. Dr. Sebastian Eichfelder	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Garrelt Duin	Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates (NKR), Berlin
Ingrid Hartges	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., (DEHOGA Bundesverband) Hauptgeschäftsführerin
Dr. Rainer Kambeck	DIHK   Deutsche Industrie- und Handelskammer, Berlin Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Florian Köbler	DSTG – Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V., Berlin, Bundesvorsitzender
Prof. Dr. Alexander S. Kritikos	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin
Martin Müller	BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Berlin
Dr. Markus Peifer	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Gerd Röders	G. A. Röders GmbH & Co. KG, Soltau, Geschäftsführender Gesellschafter

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen wird auf die Protokolle der 107. und 108. Ausschusssitzung vom 5. Juni 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf der Drucksache 20/11306 in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 abschließend beraten.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11306 folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Bundesregierung unternimmt mit der Vorlage des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes mit einem Entlastungsvolumen von circa einer Milliarde Euro lediglich geringe Maßnahmen, um Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Diese Maßnahmen sind gut gemeint, aber bei weitem nicht ausreichend. Sie bleiben noch nicht einmal auf halber Strecke stehen. Insbesondere werden die vielen guten Vorschläge aus der Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz kaum umgesetzt.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, endlich Maßnahmen zu ergreifen, die Bürger, Wirtschaft und Verwaltung spürbar von unnötiger Bürokratie zu entlasten, und dazu insbesondere*

- 1. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen sowie das Cannabisgesetz und das „Heizungsgesetz“ zurückzunehmen;*
- 2. allen Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen im Nachweisgesetz die Nachweiserbringung unbürokratisch in Textform – und damit auch digital – zu ermöglichen;*
- 3. die Arbeitszeiterfassung bürokratiearm auszugestalten sowie flexible und moderne Arbeitszeitmodelle zuzulassen, indem eine wöchentliche statt einer täglichen Höchstarbeitszeit eingeführt wird und die unionrechtlichen Flexibilitätsspielräume vollständig genutzt werden;*
- 4. kleine und mittlere Unternehmen von der Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten zu befreien und die Schwellenwerte für deren Bestellung zu vereinheitlichen.*
- 5. die Erteilung von Zeugnissen über Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisse mit Einwilligung des Arbeitnehmers, Auszubildenden oder Dienstverpflichteten in Textform – und damit auch digital – zu erlauben;*
- 6. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass ausländische Staatsangehörige ihre nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen weiter bestehende Hotelmeldepflicht durch digitale Meldeverfahren erfüllen können;*
- 7. die Ausstellung von Attributsbescheinigungen (Nachweisen) bei der nationalen Umsetzung der EUDI-Wallet (eIDAS 2.0-Verordnung) vorzubereiten und zu ermöglichen;*
- 8. verbindliche Anfangs- und Endtermine im Verwaltungsverfahren einzuführen, indem – anknüpfend an die bereits erfolgte Novelle des Bundesimmisionsschutzgesetzes – durch Stichtagsregelungen sichergestellt*

wird, dass vollständig eingereichte Antragsunterlagen bei nachträglicher Änderung der Sach- und Rechtslage nicht mehr aktualisiert werden müssen, und indem bei weitgehend standardisierten Verwaltungsdienstleistungen durch Genehmigungs- und – bei Beteiligung anderer Behörden auch – Einvernehmensfiktionen sichergestellt wird, dass ein Antrag als bewilligt gilt, wenn er innerhalb einer Frist nicht beschieden wird;

9. bei bereits mehrfach überprüften Standardprodukten, wie etwa Fertighäusern, Mobilfunkmasten oder Windrädern, in Standardverfahren auf eine erneute Einzelgenehmigung in Bezug auf die technischen Voraussetzungen zu verzichten;
10. das Vergaberecht – wie im Sonderbericht der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“ angekündigt – zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie dafür den – zeitlich längst überfälligen – Entwurf mit den erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zu beschließen;
11. im Rahmen der Mautausweitung auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sämtliche Handwerks- und handwerksähnliche Branchen ausnahmslos auszunehmen und damit die vorgeschriebene Ausrüstung der Fahrzeuge mit On-Board-Units sowie die hochbürokratische Beantragung der Befreiung einzelner Fahrten von der Maut zu verhindern;
12. die Zahl der Beschäftigten in der Ministerialverwaltung des Bundes, der Bundestagsverwaltung und in den Bundesbehörden mit rein beratenden Aufgaben sowie die Zahl der – Stand Juni 2023 965 – Bundesbehörden spürbar und nachhaltig zu reduzieren (sog. „Beamten- und Behördenabbauziel“).
13. für jeden neuen Beschäftigten in der Ministerialverwaltung des Bundes, der Bundestagsverwaltung und in den Bundesbehörden mit rein beratenden Aufgaben künftig gleichwertige Stellen an anderer Stelle zu streichen und für jede neue Bundesbehörde künftig eine andere gleichwertige Bundesbehörde aufzulösen (sog. „Beamten- und Behördenbremse“).
14. wie im Regierungsentwurf vorgesehen, den Fluggesellschaften zu erlauben, einen Teilbereich des Chips im Reisepass auszulesen, um die Echtheit des Passes zu verifizieren.

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** lobt das Bürokratieentlastungsgesetz IV als wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur weiteren Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen. Es sei das Ziel gewesen, den Bürokratiekostenindex auf ein Allzeittief zu senken und die vorhandenen Potenziale in Deutschland zu entfesseln. Dabei seien im parlamentarischen Verfahren weitere Entlastungspotenziale erkannt und nach intensiven Verhandlungen in Gestalt des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen umgesetzt worden. Das nunmehr vorgeschlagene Maßnahmenbündel werde zu spürbaren Entlastungen führen, unter anderem durch die Erleichterung von Schriftformanfordernissen im Bereich des Arbeitsrechts, durch verkürzte Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht oder die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige. Die Bemühungen um weiteren Bürokratieabbau würden mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV jedoch nicht ihr Ende finden. Es sei geplant, jedes Jahr ein derartiges Gesetz auf den Weg zu bringen, dessen Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Praxis erarbeitet würden.

Die **Fraktion der SPD** legt unter Bezugnahme auf den sog. Draghi-Bericht dar, dass die Überregulierung in Deutschland und in ganz Europa mittlerweile zu einer ernsthaften Bedrohung für die Wettbewerbsfähigkeit geworden sei. Das Bürokratieentlastungsgesetz sende daher ein wichtiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Deutschland. Darüber hinaus sei hervorzuheben, dass die aktuelle Bundesregierung eine ganz neue Herangehensweise zum Bürokratieabbau entwickelt habe, die sich durch kontinuierliche Maßnahmen, unter anderem in Gestalt von jährlichen Bürokratieentlastungsgesetzen, auszeichne.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, dass sie sich dem vorgeschlagenen Gesetz nicht entgegenstellen werde. Sie kritisiert jedoch, dass es sich um zahlreiche kleinteilige Regelungen mit voraussichtlich begrenzter Wirkung handele. Sie strebe stattdessen umfangreichere Maßnahmen an, wie zum Beispiel die Rücknahme des Lieferkettengesetzes, des Gebäudeenergiegesetzes oder die Vereinfachung des Vergaberechts.

Die **Gruppe Die Linke** kritisiert den Gesetzentwurf als einen Tropfen auf den heißen Stein, der keine spürbaren Kostensenkungen mitsichbringen werde. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre gesenkt werden solle. Eine merkliche Entlastung entstehe dadurch nicht. Stattdessen seien die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen damit nicht an die strafrechtlichen Verjährungsfristen angepasst worden. Diese betrage bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung i. S. v. § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 AO nach § 376 Absatz 1 AO 15 Jahre. Dadurch werde die Möglichkeit geschaffen, diese potenziellen Beweismittel vor Ablauf der Strafverjährungsfristen legal zu vernichten, wodurch unter anderem die Aufarbeitung von „Cum-Ex“-Fällen erschwert werde. Vor diesem Hintergrund erscheine es fraglich, dass die Praxis bei der Erarbeitung des Gesetzes tatsächlich einbezogen worden sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigt ihre Zustimmung an, vermag in dem vorgeschlagenen Gesetz jedoch keinen Meilenstein zu erkennen. Die Maßnahmen blieben weit hinter dem Möglichen und Erforderlichen zurück. Die erwartete Senkung des Erfüllungsaufwands sei gering und werde durch andere Regelungen, wie die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen, wieder pulverisiert. Es werde ein unnötig kompliziertes Regelwerk geschaffen, das keine spürbaren Fortschritte enthalte. Zudem sei nur ein Bruchteil der Vorschläge aus der Verbändeabfrage übernommen worden. Sie kritisiert ferner, dass sich das Entlastungsvolumen durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sogar noch einmal verringert habe und die zunächst angedachte Möglichkeit zur digitalen Auslesung von Reisepässen aus Gründen des Datenschutzes wieder gestrichen worden sei. Mit Blick auf den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen sei sie skeptisch, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt würden. Der Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion enthalte demgegenüber substantielle Vorschläge zum Bürokratieabbau, wie zum Beispiel die Rücknahme des Cannabisgesetzes und des Gebäudeenergiegesetzes.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigt sich erfreut über die angekündigte Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU und bedankt sich bei den beteiligten Ministerien und den Koalitionspartnern für die konstruktive Zusammenarbeit. Im parlamentarischen Verfahren seien weitere Verbesserungen erreicht worden, wie zum Beispiel die Möglichkeit zur vereinfachten Neusetzung der Geheimnummer für den Personalausweis. Man habe sich gegen eine digitale Auslesemöglichkeit von Reisepässen für Luftfahrtunternehmen entschieden, weil dies in Zeiten verstärkter hybrider Kriegsführung ein ernsthaftes Risiko darstellen würde, dessen Eingehung die geringe Zeitersparnis am Flughafen nicht rechtfertigen könne. Der geäußerten Kritik an der verkürzten Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege sei im Änderungsantrag ebenfalls begegnet worden, indem die Frist für Unternehmen aus der Finanzwirtschaft erst mit einer Verzögerung von einem Jahr gelten solle. Sie betont schließlich, dass das vorliegende Gesetz selbstverständlich keinen Endpunkt darstelle, sondern zahlreiche weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau folgen würden. Einige Maßnahmen seien schlicht mit dem Zeitplan dieses Gesetzes nicht vereinbar gewesen und bedürften noch weiterer Detailarbeit unter Einbeziehung der Praxis. Darüber hinaus sei es für den Bürokratieabbau im weiteren Verlauf essenziell, alle staatlichen Ebenen in den Blick zu nehmen.

Die **Bundesregierung** ergänzt zunächst, dass die Verfolgung von Steuerhinterziehung durch die verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege nicht erschwert werde, da diese Frist gemäß § 147 Absatz 3 Abgabenordnung nicht ablaufe, solange die Belege steuerlich relevant blieben. Sie dankt sodann allen Fraktionen, die ihre Zustimmung angekündigt haben. Das Bürokratieentlastungsgesetz sei der letzte Baustein zur Umsetzung der sog. Meseberger Bürokratiebeschlüsse und schaffe zusammen mit der Bürokratieentlastungsverordnung eine jährliche Entlastung von 3,5 Milliarden Euro für Bürgerinnen und Bürger, für die Verwaltung und für Unternehmen. Dieses Entlastungsvolumen sei dreimal höher als das bisher größte Bürokratieentlastungspaket. Darüber hinaus sei bereits ein Jahresbürokratieabbaugesetz für das Jahr 2025 geplant, dessen Inhalte in Kürze im Staatssekretärsausschuss besprochen werden sollen. Auch das Instrument des „Praxis-Checks“ soll im laufenden Jahr in allen Ministerien noch mindestens zweimal zum Einsatz kommen. Darüber hinaus werde die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene auf Veränderungen drängen, zum Beispiel bei der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die seinerzeit noch von der CDU/CSU geführten Bundesregierung verhandelt worden sei.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 20/1306 verwiesen.

Mit dem am 13. März 2024 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz; im Folgenden: BEG IV-E, BT-Drs. 20/11306) hat die Bundesregierung ein ressortübergreifendes Gesetzgebungspaket auf den Weg gebracht, um die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der Gesetzentwurf ist Teil des Meseberger Entbürokratisierungspakets, das die Wirtschaft jährlich um rund 3 Milliarden Euro entlastet. Der BEG IV-E trägt dazu mit einer Entlastung von rund 1 Milliarde Euro pro Jahr bei. Daneben arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Bürokratieentlastungsverordnung: Sie wird Rechtsänderungen auf Verordnungsebene umfassen, die lediglich aus rechtsförmlichen Gründen nicht Gegenstand des BEG IV sein können.

Dieser Änderungsantrag greift unter anderem Forderungen des Bundesrates und von Verbänden auf. Folgende Vorschläge sind hervorzuheben:

- Mit der grundlegenden Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten (Artikel 3 Nummer 3 und 6 und Artikel 4 Nummer 2) wird die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens vorangetrieben und damit die Verwaltung erheblich entlastet.
- Die Änderungen im Aktienrecht (Artikel 18 und 19) entlasten börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung: Sofern in der Hauptversammlung vergütungsbezogene Beschlüsse gefasst werden sollen, sollen die Gesellschaften künftig die Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen den Aktionären allein über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen. Die Bekanntmachung entfällt. Dies führt zu erheblichen Erleichterungen in der Praxis, ohne dass damit ein Informationsdefizit für die Aktionäre verbunden ist.
- Die Formerweiterung im arbeitsrechtlichen Nachweisgesetz (Artikel 50) erlaubt es Unternehmen, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren. Gleichzeitig wahrt der Vorschlag das berechtigte Interesse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsbedingungen im Streitfall einfach nachweisen zu können.
- Schließlich werden weitere Vereinfachungen für die Wirtschaft vorgeschlagen, etwa für Gewerbetreibende bei vollständiger Verlegung einer Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde oder in Bezug auf die Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zur Herstellung von Wasserstoff.

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich durch diesen Änderungsantrag in Summe die durch den BEG IV-E prognostizierte Entlastung um rund 526 500 Stunden Zeitaufwand pro Jahr. Zugleich entsteht den Bürgerinnen und Bürgern nach der Methodik des Erfüllungsaufwands ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 1,946 Millionen Euro; dieser Sachaufwand ist allerdings vollständig auf die Option zur Online-PIN-Rücksetzung der Personalausweis-Geheimnummer zurückzuführen; für den einzelnen Bürger ergibt sich keine Änderung des Sachaufwandes, wenn er von der weiterhin bestehende Möglichkeit zur PIN-Rücksetzung bei der vor Ort zuständigen Behörde Gebrauch macht.

Für die Wirtschaft verringert sich das jährliche Entlastungsvolumen im Vergleich zum BEG IV-E um rund 31,5 Millionen Euro, wobei dieser Betrag auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfällt. Zugleich verringert sich auch der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Vergleich zum BEG IV-E um rund 879 000 Euro.

Die zuvor dargestellten Veränderungen des Entlastungsvolumens beruhen insbesondere auf den vom Ausschuss nicht übernommenen Vorschlägen zur digitalen Auslesung von Reisepässen bei der Flugabfertigung (Artikel 8 bis 10 des BEG IV-E; siehe hierzu die Begründung zur Nichtübernahme der Artikel 8 bis 10 des BEG IV-E).

Die Verwaltung wird durch den Änderungsantrag um weitere rund 116,7 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Dies errechnet sich aus einer Entlastung der Länder im Umfang von rund 117,9 Millionen Euro und einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes des Bundes von rund 1,2 Millionen Euro. Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro, wovon rund 736 000 Euro auf den Bund und rund 360 000 Euro auf die Länder entfallen.

Darüber hinaus hat insbesondere die vorgeschlagene Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Übergang von der Schriftform zur Textform für den Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher, siehe Artikel 55) erhebliche Entlastungseffekte für die Wirtschaft von rund 30 Millionen Euro jährlich, die aber aus methodischen Gründen nicht über das Instrument des Erfüllungsaufwands abgebildet werden können. Diese methodi-

sche Maßgabe gilt auch für die Herabstufung der Schriftformerfordernisse im Genossenschaftsgesetz auf die Textform (Artikel 22).

Die Wirtschaft wird zudem jährlich von weiteren Kosten in Höhe von rund 500 000 Euro durch die entfallende Pflicht zur Abgabe an die Künstlersozialversicherung entlastet.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch – EGHGB)**

In den Einführungsbestimmungen wird eine Sonderregelung für Personen oder Gesellschaften geschaffen, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Für die Unterlagen dieser Personen oder Gesellschaften soll die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erst mit einer Verzögerung von einem Jahr gelten. Für alle Anderen greift die Fristverkürzung demgegenüber bereits dann, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war. Die Einschränkung dient dem Zweck, laufende Cum-Ex-Ermittlungsverfahren durch die als bloße Entbürokratisierungsmaßnahme intendierte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nicht zu beeinträchtigen oder zu erschweren.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung – AO)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 53 AO)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 53 Nummer 2 AO)**

Der bisherige Satz 3 der Nummer 2 wird zum neuen Satz 1 der Nummer 3. Dadurch wird die allgemeine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit in § 53 Nummer 2 AO normiert und die besondere wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit in § 53 Nummer 3 AO.

Nummer 2 wird wegen der neu angefügten Nummer 3 redaktionell angepasst.

#### **Zu Buchstabe b (§ 53 Nummer 3 – neu – AO)**

Die Regelung stellt in Satz 1 die bisherigen allgemeinen Grundsätze zur wirtschaftlichen Notlage aus besonderen Gründen dar, die bisher in § 53 Nummer 2 Satz 3 AO geregelt waren. Sofern diese vorliegen, kann die Bezügenreihe nach Nummer 2 außer Acht bleiben.

In Satz 2 wird als Regelbeispiel des besonderen Grundes eine Katastrophe definiert, für die ein Katastrophenerlass des Bundesministeriums der Finanzen oder einer obersten Landesfinanzbehörde erlassen wurde. Falls ein solcher Erlass ergangen ist, müssen nach Satz 3 die entstandene Notlage sowie die Mehraufwendungen nur glaubhaft gemacht werden. Dadurch wird steuerbegünstigten Körperschaften die Möglichkeit gegeben, schnell und unbürokratisch Hilfe leisten zu können.

Sofern Leistungen von dritter Seite, auf die ein Anspruch besteht, zeitlich verzögert geleistet werden, sind die betroffenen Personen für den dadurch entstehenden Überbrückungszeitraum als hilfebedürftig anzusehen. Die dadurch entstehenden Liquiditätseinbußen oder sonstige erlittene Nachteile können somit von steuerbegünstigten Körperschaften, beispielsweise durch die Auszahlung zinsloser Darlehen oder vorübergehende unentgeltliche Nutzungsüberlassungen, ausgeglichen werden.

Satz 3 gilt ausdrücklich nur für die Fälle des Satzes 2.

#### **Zu Nummer 2 (§ 90 AO)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 90 Absatz 3 Satz 2 AO – neu – AO)**

§ 90 AO enthält allgemeine Regelungen über Mitwirkungspflichten der Beteiligten im Besteuerungsverfahren; § 90 Absatz 3 AO erlegt dem Steuerpflichtigen für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen spezielle Aufzeichnungspflichten auf.

§ 90 Absatz 3 AO wurde für Zwecke der Übersichtlichkeit neu strukturiert und die einzelnen Aufzeichnungspflichten (Transaktionsmatrix, Sachverhaltsdokumentation und Angemessenheitsdokumentation) numerisch untergliedert. Wesentlicher neuer Bestandteil der Aufzeichnungen in § 90 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO ist eine Transaktionsmatrix, die in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2367) näher spezifiziert werden soll und in der Betriebsprüfungspraxis in Teilen schon zur Anwendung gelangt.

In dieser Transaktionsmatrix sind anzugeben:

- a) der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
- b) die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- c) das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
- d) die vertragliche Grundlage,
- e) die angewandte Verrechnungspreismethode,
- f) die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und
- g) ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

Die Vorlagepflicht einer Transaktionsmatrix steht im engen Zusammenhang mit der Änderung in § 90 Absatz 4 AO und soll eine risikoorientierte Prüfung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen (Verrechnungspreise) fördern. Insbesondere im Rahmen der Außenprüfung dient die Transaktionsmatrix der Identifizierung von Prüfungsschwerpunkten und kann damit zu einer effektiven und beschleunigten Außenprüfung beitragen. Durch die Mitwirkungspflichten soll ferner gewährleistet werden, dass dem verfassungsrechtlichen Verifikationsgebot weiter Rechnung getragen werden kann.

#### **Zu Buchstabe b (§ 90 Absatz 4 Satz 2 und 3 AO – neu – AO)**

§ 90 Absatz 4 Satz 2 AO regelte bisher, dass im Falle einer Außenprüfung sämtliche (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen sind; die Vorlagefrist im Falle einer Außenprüfung regelte § 90 Absatz 4 Satz 3 AO. Dahingehend wird in § 90 Absatz 4 Satz 3 AO eine neue Vorlagepflicht für den Fall einer Außenprüfung normiert, wobei ein risikoorientierter Ansatz verfolgt wird.

§ 90 Absatz 4 Satz 2 AO regelt daher – wie bisher Absatz 4 Satz 3 AO – zunächst nur die (allgemeine) Vorlagefrist, nach der die Aufzeichnungen innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung vorzulegen sind.

§ 90 Absatz 4 Satz 3 AO regelt bisher, dass sämtliche (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen – d. h. die Stammdokumentation, die geschäftsvorfallbezogene Sachverhaltsdokumentation sowie Angemessenheitsdokumentationen – innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen sind. Diese Vorlagepflicht gilt unabhängig davon, ob die Verrechnungspreissachverhalte tatsächlich geprüft werden (können) bzw. sich als prüfungswürdig erweisen.

§ 90 Absatz 4 Satz 3 AO wird dergestalt angepasst, dass innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ohne gesondertes Verlangen nicht mehr alle (Verrechnungspreis-)Aufzeichnungen, sondern nur noch die Transaktionsmatrix, die Stammdokumentation sowie die Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen sind. Somit sind nicht mehr automatisch sämtliche (auch unrelevante) Aufzeichnungen vorzulegen, sondern vielmehr nur die Unterlagen, die im ersten Schritt tatsächlich notwendig sind, um einen schnellen Überblick über die wesentlichen Auslandssachverhalte im Unternehmen zu bekommen und prüfungswürdige Prüffelder zu identifizieren. Dieses Vorgehen soll dem Ziel einer schnelleren und effizienteren Außenprüfung gerecht werden und gleichzeitig den Bürokratieabbau auf Seiten der Steuerpflichtigen unterstützen, um so die Bürokratiekosten zu mindern.

Gleichwohl bleibt das Recht der Finanzbehörde unberührt, im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen zu verlangen. Die Dokumentationen können auch – wie bisher – außerhalb von Außenprüfungen angefordert werden, zum Beispiel bei Beantragung eines Vorabverständigungsverfahrens, um ein einheitliches Gesamtbild der Verhältnisse im Zeitablauf zu erhalten und ein effizientes Ineinanderwirken der Verfahren zu ermöglichen.

Die Neuregelung der Aufzeichnungspflichten führt zu einer Entlastung der Wirtschaft, da nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nicht mehr sämtliche Verrechnungspreisunterlagen erstellt und automatisch vorgelegt werden müssen. Je nach Anzahl und Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Geschäftsvorfälle sowie in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße ergeben sich unterschiedliche Kosten für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentationen. Diese können mehrere tausend Euro betragen. Eine konkrete Entlastungswirkung lässt sich jedoch

– mangels abschätzbarer Fallzahlen und aufgrund individueller Einzelfälle – nicht beziffern. Durch die gesetzlichen Änderungen entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

### **Zu Nummer 3 (§ 122a AO)**

Um die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens auch bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden und anderen Steuerverwaltungsakten voranzubringen und den Bürokratieaufwand durch die postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nachhaltig zu verringern, werden die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf in Anlehnung an die entsprechende Regelung in § 9 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) grundlegend modernisiert.

#### **Zu Absatz 1**

Nach der neuen Fassung von Satz 1 können Verwaltungsakte dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 AO zum Abruf bereitgestellt werden. Die Neuregelung verzichtet – abweichend vom bislang geltenden Recht – auf die Notwendigkeit der Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsakts, sie wird durch eine Widerspruchslösung ersetzt (vergleiche hierzu Absatz 2).

Der neue Satz 2 enthält eine ermessenslenkende Regelung. Von der Möglichkeit zur Bekanntgabe eines Steuerverwaltungsakts durch Bereitstellung zum Datenabruf nach Satz 1 soll hiernach insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Steuerbescheid, der Steuermessbescheid oder der Feststellungsbescheid auf einer im Verfahren ELSTER oder einem anderen sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO elektronisch übermittelten Steuer- oder Feststellungserklärung beruht und diese Erklärung entweder vom Beteiligten selbst übermittelt wurde und dieser über ein von der Finanzverwaltung bereitgestelltes Nutzerkonto verfügt oder durch eine vom Beteiligten bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Absatz 2 AO (insbesondere Steuerberater und Rechtsanwälte) übermittelt wurde, der gegenüber der Bescheid aufgrund einer schriftlich oder elektronisch der Finanzbehörde angezeigten Bekanntgabevollmacht (§ 122 Absatz 1 Satz 4 AO) bekanntzugeben ist. In diesen Fällen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Empfänger über die technischen Möglichkeiten zum Abruf des Verwaltungsakts in seinem Nutzerkonto (zum Beispiel Elster-Postfach) oder mithilfe der von ihm genutzten Steuererklärungssoftware verfügt. Unerheblich ist dabei, ob die elektronische Übermittlung der Steuer- oder Feststellungserklärung wegen einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig erfolgt ist.

In anderen als den in Satz 2 genannten Fällen kann von der Möglichkeit der Bekanntgabe durch Abrufbereitstellung nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der für diese Verfahrensweise ausschlaggebenden Interessen der Finanzbehörde mit den schutzwürdigen Interessen des Empfängers Gebrauch gemacht werden.

Die abrufberechtigte Person ist nach Satz 3 am Tag der Bereitstellung zum Abruf elektronisch über die Möglichkeit des Abrufs und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat nur eine Hinweisfunktion. Sie ist abweichend von der bisherigen Rechtslage nicht mehr Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Bekanntgabe-Vermutung (vergleiche hierzu Absatz 4).

#### **Zu Absatz 2**

Die Sätze 1 und 2 ermöglichen es jedem Empfänger eines Steuerverwaltungsakts, mit Wirkung für die Zukunft eine postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten nach § 122 AO zu beantragen. Dieser Antrag kann mit einmaliger oder aber auch mit dauerhafter Wirkung gestellt werden. Im Hinblick auf die ermessenslenkende Regelung in Absatz 1 Satz 2 hat diese Regelung insbesondere in den Fällen praktische Bedeutung, in denen der Steuerbescheid, der Steuermessbescheid oder der Feststellungsbescheid auf einer im Verfahren ELSTER oder einem anderen sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 AO elektronisch übermittelten Steuer- oder Feststellungserklärung beruht. Wurde die Steuer- oder Feststellungserklärung zulässigerweise „auf Papier“ abgegeben, soll die Bekanntgabe des Bescheids grundsätzlich postalisch erfolgen.

Der Antrag auf postalische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Gemäß Absatz 3 hat sich die abrufberechtigte Person für den Datenabruf nach Maßgabe des § 87a Absatz 8 AO zu authentisieren. Dies dient dem Datenschutz und entspricht der bisherigen Fassung des § 122a Absatz 3 AO.

Zu Absatz 4

Satz 1 enthält eine gesetzliche Bekanntgabe-Vermutung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt danach künftig am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dies entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1 OZG.

Im Ergebnis entspricht die Neuregelung der postalischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten, bei der es ausreicht, dass der Verwaltungsakt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsakts ist in diesen Fällen (durch Öffnen des Briefumschlags und Lesen des Dokuments) irrelevant. Nichts anderes soll für die Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf gelten. Im Übrigen hat die Behörde in Zweifelsfällen den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf nach Satz 2 nachzuweisen.

Trägt der Empfänger unwiderlegbar vor, die Information über die Abrufbereitstellung nach Absatz 1 Satz 3 nicht erhalten zu haben, und hat er den Verwaltungsakt auch nicht aus anderem Grund abgerufen, kann ihm unter den Voraussetzungen des § 110 AO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Dies gilt bezogen auf die Rechtsbehelfsfrist nicht, wenn aus Sicht des Steuerpflichtigen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eindeutige Indizien im Hinblick auf die Bereitstellung eines Verwaltungsaktes vorlagen (etwa nach Gutschrift einer Steuererstattung auf seinem Bankkonto). Dies ist vergleichbar mit der Rechtslage bei einer postalischen Bekanntgabe. Ist der Zugang eines per Post versandten Steuerbescheides streitig, können bestimmte Verhaltensweisen des Steuerpflichtigen innerhalb eines längeren Zeitraums nach Absendung des Steuerbescheids im Zusammenhang mit dem Nachweis der Absendung dahingehend gewürdigt werden, dass von einem Zugang des Steuerbescheids ausgegangen wird (vergleiche zum Beispiel BFH-Beschluss vom 29. April 1999, V B 173/98, BFH/NV 1999 S. 1442).

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Regelung mit Anpassung an die Neuregelungen in den Absätzen 1 bis 4 auf.

Mit den Änderungen der Abgabenordnung (§§ 122a, 169 AO) und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung wird sich der Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder dauerhaft um 116 Millionen Euro pro Jahr verringern. Dieser Ermittlung liegt die Annahme zu Grunde, dass jährlich 116 Millionen per Brief versandte Verwaltungsakte entfallen, wodurch 6,2 Milliarden Blatt Papier und Portokosten von durchschnittlich einem Euro pro Brief eingespart werden. Einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Umsetzung in den Steuerverwaltungen der Länder entsteht voraussichtlich in Höhe von rund 360 000 Euro. In den IT-Verfahren des Bundeszentralamts für Steuern sind aufgrund der geänderten Systematik bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf einmalig geringfügige Anpassungen erforderlich. Es wird von einem Anpassungsaufwand von weniger als 50 Personentagen ausgegangen; unter Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes der Bundesverwaltung (42,20 Euro pro Stunde) ergibt sich somit ein einmaliger Aufwand von maximal rund 17 000 Euro. In den IT-Verfahren der Zollverwaltung sind durch die geänderte Systematik bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten per Bereitstellung zum Datenabruf einmalig geringfügige Anpassungen notwendig. Es wird von einem einmaligen Umstellungsaufwand von rund 600 000 Euro ausgegangen.

Bei Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft ist keine Änderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Einwilligung des Empfängers bislang im Zuge des Verwaltungskontakts (zum Beispiel Steuererklärung) abgegeben wird und keinen zusätzlichen Aufwand verursacht, der als Entlastung genannt werden könnte. Auch ist für die Beantragung einer postalischen Bekanntgabe von einer sehr geringen Fallzahl auszugehen, sodass der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand als vernachlässigbar eingeschätzt wird.

#### **Zu Nummer 4 (§ 147 Absatz 3 Satz 1 AO)**

Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in Artikel 3 des BEG IV-E.

#### **Zu Nummer 5 (§ 162 Absatz 4 Satz 1 AO)**

§ 162 Absatz 4 Satz 1 AO bestimmt, dass bei Verletzung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 90 Absatz 3 AO ein Zuschlag zur Steuer festzusetzen ist. Mit der Ergänzung in § 162 Absatz 4 Satz 1 AO wird klargestellt, dass auch die Nichtvorlage der Transaktionsmatrix zu einem entsprechenden Zuschlag in Höhe von 5 000 Euro führt.

**Zu Nummer 6 (§ 169 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AO)**

Die Änderung der Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 122a AO. Da der Benachrichtigung über die Abrufbereitstellung eines Steuerverwaltungsakts keine rechtliche Bedeutung mehr zukommen soll, muss die bisherige Regelung zur Wahrung der Festsetzungsfrist entsprechend angepasst werden.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – EGAO)****Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 19a EGAO)**

Absatz 2 entspricht Artikel 4 des bisherigen BEG IV-E.

In Absatz 3 wird eine Sonderregelung für Unterlagen Steuerpflichtiger, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, geschaffen. Für die Unterlagen dieser Steuerpflichtigen soll die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen erst mit einer Verzögerung von einem Jahr gelten. Für alle Anderen greift die Fristverkürzung demgegenüber bereits dann, wenn am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes die bisherige 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war. Die Einschränkung dient dem Zweck, laufende Cum-Ex-Ermittlungsverfahren durch die als bloße Entbürokratisierungsmaßnahme intendierte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nicht zu beeinträchtigen oder zu erschweren.

**Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 28 EGAO)**

Der bisherige Wortlaut wird aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes ohne inhaltliche Änderung zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 enthält die Anwendungsregelung zu den Änderungen des § 122a und des § 169 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AO.

**Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 37 EGAO)**

Es handelt sich um eine Anwendungsregelung zu den Änderungen in § 90 und § 162 AO. Mithin wird insbesondere § 90 AO in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) überschrieben und kommt nicht zur Anwendung.

**Zu Artikel 5 Nummer 5 (Änderung von § 27 Absatz 40 des Umsatzsteuergesetzes – UStG)**

Die Anwendungsregelung wird an die Anwendungsregelung zum § 147 Absatz 3 AO angepasst.

**Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c (Änderung von § 29 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes – BMG)****Zu Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa (§ 29 Absatz 5 Satz 2 BMG)**

Mit der Änderung wird erreicht, dass Verfahren nach der Experimentierklausel zukünftig für bis zu fünf statt für bis zu zwei Jahre beantragt und zugelassen werden können. Dies ist sachgerecht, da die Beantragung und das Zulassungsverfahren aufwändig sein können. Somit sollte ein dem Aufwand entsprechend längerer Zeitraum der Zulassungsmöglichkeit normiert werden, um den Aufwand beim Antragsteller und der bewilligenden Behörde gering zu halten. Eine dauerhafte Zulassung (vollständiger Entfall einer Befristung) wäre demgegenüber nicht sachgerecht, da dies dem Charakter einer Experimentierklausel zur Erprobung neuer Verfahren zuwiderliefe.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 29 Absatz 5 Satz 3 – neu – BMG)**

Mit der Neuregelung wird die Antragsberechtigung nach § 29 Absatz 5 Satz 2 BMG ausgeweitet. Ein Unternehmer, der die Zulassung eines experimentellen Verfahrens erfolgreich beantragt hat, kann dieses Verfahren zukünftig bei Bedarf mehreren Kunden (Beherbergungsbetrieben) zur Verfügung stellen.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Eine Zulassung gilt für die Entwicklung und den Betrieb des zugelassenen elektronischen Verfahrens für den Antragsteller und andere mit ihm vertraglich zum diesem Zweck verbundenen Unternehmen. Das bedeutet, dass auch ein Verkauf, die Vergabe von Lizenzen oder anderweitige Weitergabe in Bezug auf ein zugelassenes Verfahren möglich ist. Das Tatbestandsmerkmal „anbietet“ beinhaltet auch die Intention des Anbietens. Das Verfahren steht also neuen Marktteilnehmern offen.

Damit wird eine Möglichkeit für Dienstleister geschaffen, gebündelt und effizient die Zulassung experimenteller Verfahren zu erlangen, die für eine Vielzahl von Beherbergungsbetrieben zum Einsatz kommen können. Sowohl für diese Dienstleister als auch für die Beherbergungsbetriebe kann dies eine deutliche Vereinfachung und somit Entlastung von Bürokratie darstellen.

**Zu den Artikeln 8 bis 10 BEG IV-E (im BEG IV-E vorgesehene Änderungen des Passgesetzes – PassG –, des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG – und des Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG)**

Der Ausschuss hat die in den Artikeln 8 bis 10 BEG IV-E vorgesehenen Änderungen des PassG, des LuftVG und des BGG, die es erlauben sollten, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen, intensiv diskutiert. Im Ergebnis sieht er auch mit Blick auf den für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung stehenden Zeitrahmen davon ab, diese Rechtsänderungen derzeit zu übernehmen. Insbesondere die während des Gesetzgebungsverfahrens vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken bedürfen weiterer Prüfung.

Stattdessen soll – insoweit neu gegenüber dem BEG IV-E – im LuftVG eine entbehrliche Informationspflicht entfallen (§ 19b Absatz 6 LuftVG; siehe hierzu die Begründung zu Artikel 9).

Durch den Wegfall der im BEG IV-E vorgesehenen Möglichkeit zur digitalen Auslesung von Reisepässen bei der Flugabfertigung entfällt die diesbezüglich im RegE geschätzte jährliche Entlastung in Höhe von rund 631 500 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger und von rund 34,4 Millionen Euro für die Wirtschaft. Andererseits verringert sich aber auch der im BEG IV-E prognostizierte einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (rund 26,2 Millionen Euro) um rund 879 000 Euro.

**Zu Artikel 8 Nummer 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes – PAuswG – Einfügung eines neuen § 7a PAuswG)**

Durch die Möglichkeit der Beleihung wird eine gewisse Flexibilität in Bezug auf das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer geschaffen. So kann beispielsweise auch eine andere juristische Person als der Ausweishersteller oder eine teilrechtsfähige Vereinigung mit dieser Aufgabe betraut werden. Dabei kommt der Frage bzgl. der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung nunmehr eine stärkere Rolle als bislang zu. Bislang war diese Aufgabe nach § 20 Absatz 2 der Personalausweisverordnung (PAuswV) ausschließlich dem Ausweishersteller anvertraut; auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit kam es dabei nicht an.

Für die Bürgerinnen und Bürger beträgt die Einsparung im jährlichen Zeitaufwand ca. 105 000 Stunden. Die Entlastung ergibt sich aus der Annahme, dass jährlich rund 140 000 Bürgerinnen und Bürger die Geheimnummer elektronisch zurücksetzen lassen. Gegenüber der Neusetzung in der Behörde ergibt sich eine Einsparung von 45 Minuten pro Fall. Die 45 Minuten Zeitersparnis pro Fall ergeben sich aus der Annahme, dass insgesamt 60 Minuten (für An- und Abfahrt, ggf. Wartezeiten und Vorsprache bzw. Beratung) eingespart werden, da der Gang zur Behörde entfällt. Um die Geheimnummer elektronisch zurücksetzen zu lassen, entsteht schätzungsweise ein mittlerer Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall (60 Minuten – 15 Minuten = 45 Minuten Zeitersparnis pro Fall). Es entsteht außerdem ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 1,946 Millionen Euro. Dieser ergibt sich ebenfalls aus der Annahme, dass sich jährlich schätzungsweise 140 000 Bürgerinnen und Bürger dazu entscheiden, die Geheimnummer elektronisch zurücksetzen zu lassen. Pro Zurücksetzung entstehen den Bürgerinnen und Bürgern Kosten von ca. 15 Euro (Sachaufwand pro Fall) und somit von 2,1 Millionen Euro insgesamt (15 Euro multipliziert mit 140 000). Da der Gang zur Behörde entfällt, ergibt sich bei der Entscheidung zur elektronischen Zurücksetzung noch eine Einsparung von 1,10 Euro pro Fall, da die Wegesachkosten (vgl. Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, S. 64) entfallen. Auf alle angenommenen 140 000 Fälle ergibt sich eine Einsparung von Wegesachkosten in Höhe von 154 000 Euro. Der Sachaufwand von 1,946 Millionen Euro ergibt sich rechnerisch aus der Differenz von 2,1 Millionen und 154 000 Euro. Den Bürgerinnen und Bürgern wird daher, neben der weiterhin kostenfreien Rücksetzung in der Behörde, eine weitere freiwillige aber komfortablere Option angeboten, durch die auf den Gang zur Behörde verzichtet werden kann. Die Freiwilligkeit hat allerdings auf den für die Inanspruchnahme der Option nach der Erfüllungsaufwandsmethodik darzustellenden Aufwand keine Auswirkungen. Für die Wirtschaft führen die Regelungen nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands. Für die Verwaltung insgesamt beträgt die Einsparung im jährlichen Personalaufwand ca. 700 000 Euro. Dem Bund entsteht dabei ein jährlicher Personalaufwand von ca. 1,3 Millionen Euro für die Bearbeitung der Anfragen. Hierbei fällt Zeitaufwand pro Fall von 13 Minuten an, wodurch sich unter Berücksichtigung der Fallzahl von 140 000 Fällen und des durchschnittlichen Standardlohnkostensatzes des Bundes in Höhe von 42,2 Euro die Personalaufwände von 1,3 Millionen Euro ergeben. Die Landesebene wird jährlich um 2 Millionen Euro Personalaufwand entlastet, da in geschätzt 140 000 Fällen die Bearbeitung (Zurücksetzung) in der Behörde vor Ort entfällt. Pro Fall werden dadurch ca. 21 Minuten gespart, was unter Nutzung des durchschnittlichen Standardlohnkostensatzes der Kommunen von 40,2 Euro zu einer Entlastung von insgesamt ca. 2 Millionen Euro führt. Ein jährlicher oder einmaliger Sachaufwand entsteht weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

## Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beleihung geschaffen.

In Satz 1 wird zunächst das Bundesministerium des Innern und für Heimat als Beleihungsbehörde festgelegt, da es für die Ausweisproduktion und die damit verbundenen technischen Verfahren fachlich zuständig ist. Als Beliehene kommen die Privatrechtssubjekte in Betracht, die auf unternehmerische Weise am wirtschaftlichen Leben teilnehmen können. Da nur teilrechtsfähige Vereinigungen (vor allem OHG und KG) oder juristische Personen des Privatrechts ab einer bestimmten Größe in der wirtschaftlichen Lage sind die entsprechenden Infrastrukturen für solche technischen und organisatorischen Verfahren vorhalten zu können, wird der Kreis der Berechtigten nur auf diese Privatrechtssubjekte erstreckt; natürliche Personen können dies in eigener Person regelmäßig selbst nicht aufweisen und sind daher auszuschließen. Zugleich wird die zu übertragene hoheitliche Aufgabe definiert, die alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem elektronisch beantragten Neusetzen der Geheimnummer nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 der Personalausweisverordnung (PAuswV) umfasst. Eine Übertragung einzelner Tätigkeiten durch die Beleihungsbehörde auf mehrere Beliehene ist zulässig, sofern die ununterbrochene Erfüllung der Aufgabe dadurch sichergestellt bleibt; auf jeden Beliehenen finden die Absätze 2 bis 6 Anwendung.

Durch Satz 2 wird festgehalten, dass der Beliehene an die Stelle des Ausweisherstellers tritt. Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Beleihung adressieren die Rechte und Pflichten, die im Zuge des elektronisch beantragten Neusetzens der Geheimnummer bislang an den Ausweishersteller gerichtet waren, ausschließlich den Beliehenen. Dies umfasst beispielsweise das Recht ein hoheitliches Berechtigungszertifikat nach § 20a Absatz 2 zu erhalten, die Pflicht die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e PAuswV zu erfüllen oder die Pflicht nach § 20 Absatz 4 PAuswV ein hoheitliches Berechtigungszertifikat zu verwenden.

Der Begriff „Träger der öffentlichen Verwaltung“ hat deklaratorischen Charakter und weist darauf hin, dass der Beliehene im Umfang der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe als Teil der öffentlichen Verwaltung angesehen wird. Dadurch übernimmt der Beliehene insoweit alle Rechte und Pflichten einer Behörde, insbesondere die Bindung an die Grundrechte, die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), sowie die Haftung bei Amtspflichtverletzung nach Art. 34 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die kumulativen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Privatrechtssubjekte beliehen und ihnen entsprechende Hoheitsbefugnisse übertragen werden können.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass vor der Beleihung nachzuweisen ist, dass der zu Beleihende den maßgeblichen Stand der Technik einhält. Der Stand der Technik ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Satz 2 PAuswV in Verbindung mit TR-03128-3 (BAnz. AT 31.10.2023 B9).

Nach Satz 1 Nummer 2 müssen die betrieblichen Abläufe so ausgestaltet sein, dass die Erfüllung der zu übertragenen Aufgabe durch den zu Beleihenden fortlaufend sichergestellt ist und durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen etwaige Störungen der Verfügbarkeit der informationstechnischen Systeme, sowie Gefahren etwa für Datenschutz und die IT-Sicherheit so weit wie möglich vermieden werden. Dies ist ebenfalls durch entsprechende Konzepte vor der Beleihung nachzuweisen.

Nach Satz 1 Nummer 3 ist ex ante und positiv festzustellen, dass durch die Übertragung der Aufgabe des § 20 Absatz 2 PAuswV an den zu Beleihenden ein Wirtschaftlichkeitsvorteil gegenüber der staatlichen Aufgabenwahrnehmung entstehen wird. Ein solcher Wirtschaftlichkeitsvorteil kann bereits dann angenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewertung die erforderliche Infrastruktur und die entsprechenden Verfahren und Prozesse bei dem zu Beleihenden bereits implementiert sind, während der Staat sie hingegen erst aufbauen müsste.

Satz 1 Nummer 4 stellt klar, dass eine Beleihung nicht zulässig ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, was in besonders atypischen Situationen der Fall sein kann.

Satz 2 sieht die Bekanntmachung der Beleihung im Bundesanzeiger vor, um transparent zu machen, ob die zu übertragende Aufgabe einem oder mehreren Beliehenen übertragen wurde oder ob die Aufgabe weiterhin von dem Ausweishersteller wahrgenommen wird. Wird die Aufgabe vollumfänglich einem Beliehenen übertragen, genügen die für eine eindeutige Identifizierung erforderlichen Firmendaten, wie der Name und die Anschrift.

Sofern die mit der Aufgabe verbundenen Tätigkeiten auf mehrere Beliehene verteilt werden, soll die Bekanntmachung zusätzlich die Bezeichnung der ihm zugeordneten Tätigkeit umfassen.

Satz 3 sieht vor, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 regelmäßig zu überprüfen sind. Hierdurch soll mittels einer Evaluierung insbesondere sichergestellt werden, dass etwaige Wirtschaftlichkeitsvorteile gegenüber der staatlichen Aufgabenwahrnehmung bestanden haben und voraussichtlich fortbestehen werden. Eine generelle Festlegung, in welchem Intervall eine Überprüfung der Voraussetzungen erfolgen soll, kann nicht getroffen werden. Diese Festlegung sollte abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls erfolgen. Allerdings dürfte ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu lang sein.

Ist zwischenzeitlich eine der Voraussetzungen weggefallen, so ist die Beleihung zwingend durch die Beleihungsbehörde und unter Beachtung von Absatz 3 Satz 3 zu widerrufen.

Zu Absatz 3

Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt der Beleihungsbehörde. Daher stellt die Regelung in Satz 1 sicher, dass dieser von der Beleihungsbehörde bei rechtswidriger Beleihung teilweise oder ganz zurückgenommen (§ 48 VwVfG), bei einer rechtmäßigen Beleihung ganz oder teilweise widerrufen werden kann (§ 49 VwVfG). Der Beleihungsbehörde wird diesbezüglich ein Entschließungsermessen eingeräumt. Zudem kann die Beleihung mit einer Nebenbestimmung im Sinne von § 36 Absatz 2 VwVfG verbunden werden, vorzugsweise mit einer Befristung oder einer Bedingung. Dadurch kann der in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen und eine Verlängerung in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Überprüfung ermöglicht werden. Diesbezüglich werden der Beleihungsbehörde ein Entschließungsermessen sowie ein Auswahlermessen eingeräumt.

Um unbillige Härten für den Beliehenen zu vermeiden, müssen die in Satz 1 dargestellten Möglichkeiten dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen und der Begriff „jederzeit“ in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden. Daher muss die Festlegung des Zeitpunktes, zu dem die vorgesehene Maßnahme Wirkung entfalten soll, angemessen sein und hat dabei die Interessen des Beliehenen hinreichend zu berücksichtigen. Solche Interessen sind vor allem die Dauer für die Anpassung der betrieblichen Abläufe und für die erforderlichen betrieblichen Planungen. Die Beleihungsbehörde hat daher im Rahmen der nach § 28 Absatz 1 VwVfG erforderlichen Anhörung darauf hinzuwirken, dass der Beliehene ihr alle relevanten Umstände mitteilt, um unter Berücksichtigung dessen den Zeitpunkt für die Wirksamkeit der hoheitlichen Maßnahme festlegen zu können. Kommt der Beliehene dieser Möglichkeit schuldhaft nicht nach und liegen der Beleihungsbehörde aus anderen Gründen solche Umstände nicht vor, so haben sie für die Festsetzung des Zeitpunktes, zu dem die Maßnahme Wirkung entfalten soll, außer Betracht zu bleiben; die Berücksichtigung dieser Umstände bei der Entscheidung in der Sache selbst bleibt unberührt.

Da der Beleihungsakt selbst im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden soll, müssen der Widerruf sowie die Rücknahme der Beleihung ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, um die bezweckte Transparenz gewährleisten zu können. Dies gilt auch dann, wenn die Beleihung nur teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann allerdings von der Bekanntmachung einer Rücknahme abgesehen werden, wenn die Beleihungsbehörde beabsichtigt zeitnah eine rechtmäßige Beleihung vorzunehmen, um den vorliegenden Rechtsmangel zu beheben. Dies gilt auch bei einer anteiligen Rücknahme.

Zu Absatz 4

Aufgrund der funktionalen Stellung des Beliehenen, wonach er im Umfange der von ihm wahrgenommenen Aufgabe als Behörde auftritt, unterliegt er damit auch denselben Bindungen, Direktiven und Maßstäben wie jede „reguläre“ Verwaltungsbehörde. Folglich muss auch für den Beliehenen eine entsprechende Aufsicht vorgesehen sein. Diese wird unmittelbar durch die Beleihungsbehörde ausgeübt und umfasst sowohl die Fach- wie auch die Rechtsaufsicht. Bestehende Fach- und Rechtsaufsichten anderer Behörden bleiben unberührt, soweit sie sich nicht auf die übertragene Aufgabe beziehen.

Zu Absatz 5

Die Regelung schafft eine Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage der Beliehene Auslagen und Gebühren erheben darf. Auslagen dürfen nur geltend gemacht werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen Aufgabe entstehen, Gebühren dürfen nur und insoweit erhoben werden, als bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe deren Tatbestände erfüllt werden.

**Zu Absatz 6**

Da der Beliehene durch die Übernahme und Durchführung der in Absatz 1 genannten hoheitlichen Aufgaben ein „ihm anvertrautes öffentliches Amt“ im Sinne des Artikels 34 Satz 1 GG ausübt, ist auch beim Beliehenen eine fachrechtliche Regelung zur Haftung bei Amtspflichtverletzung vorzusehen. Hierdurch sollen Konstellationen vermieden werden, in denen ein handelnder Beamter nach § 75 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in Regress genommen werden könnte, der Beliehene hingegen nicht.

Die Regelung orientiert sich an dem Wortlaut des Artikels 34 Satz 1 und 2 GG, sowie des § 839 Absatz 1 Satz 1 BGB. Da die Beleihungsbehörde eine oberste Bundesbehörde ist, steht der Beliehene bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe im Dienst des Bundes, sodass dieser als Rechtsträger die vorgesehenen Regressansprüche geltend machen kann. Ebenfalls ist vorgesehen, dass der Regress nur beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden kann.

**Zu Artikel 9 (Aufhebung von § 19b Absatz 6 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG)**

Die in § 19b Absatz 6 LuftVG geregelten Pflichten der Genehmigungsbehörde (Satz 1) und von Unternehmen (Satz 2), dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr Informationen, Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, dienen der Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte. Die Kommission benötigte diese Informationen wiederum für einen einmaligen Bericht nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie, den sie dem Europäischen Parlament bis zum 15. Juli 2013 vorlegen sollte. Die Europäische Kommission hat diesen Bericht inzwischen vorgelegt (COM(2014) 278 vom 19. Mai 2014). Der Zweck der Pflichten in § 19b Absatz 6 LuftVG ist damit erfüllt und sie können gestrichen werden.

Die in § 19b Absatz 6 LuftVG erwähnten Informationen werden künftig auch nicht mehr für eine Liste mit denjenigen Flughäfen benötigt, für die die Richtlinie 2009/12/EG gilt. Denn die entsprechende Pflicht der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung einer solchen Liste soll gemäß einem Vorschlag der Europäischen Kommission demnächst gestrichen werden (COM(2023) 592 final – 2023/0362(COD): Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/12/EG, 2009/33/EG und (EU) 2022/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 96/67/EG des Rates im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt). Dadurch entfällt die in Verbindung mit diesem Paragraphen derzeit in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) erfasste jährliche Belastung in Höhe von rund 17 Euro (siehe OnDEA, id-ip: 2012022113533611) auf Bundesebene.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)****Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 1 Satz 2 UVPG)**

Der Regelungsgehalt von Artikel 11 BEG IV-E wird infolge der Einfügung einer weiteren Änderung des UVPG – ohne inhaltliche Änderung – in Artikel 10 Nummer 1 verschoben.

**Zu Nummer 2 (Anlage 1 UVPG)**

Im UVPG werden die Vorgaben für Elektrolyseure in der Anlage 1 an die Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) angepasst, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden: Industrieemissions-Richtlinie) zeitgleich geändert wird.

Mit der Novellierung der Industrieemissions-Richtlinie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) werden Elektrolyseure aus der Gruppe der chemischen Industrie in Ziffer 4 des Anhangs I herausgelöst. Die unmittelbare Umsetzung erfolgt durch Einführung einer neuen Ziffer und Anpassung der Schwellenwerte in Anhang 1 der 4. BImSchV. Parallel und übereinstimmend hierzu wird Anlage 1 des UVPG angepasst. Die Elektrolyseure wurden bislang im behördlichen Vollzug Ziffer 4.2 der Anlage 1 zugeordnet. Nunmehr werden sie in eine neue Ziffer 10.8 verschoben. Auf diese Weise wird ein rechtssicherer Vollzug geschaffen und dem neuen, unionsrechtlichen Verständnis Rechnung getragen, dass einzelne Elektrolyseure keine chemischen Industrieanlagen darstellen. Ausgenommen sind weiterhin integrierte chemische Anlagen, welche nach wie vor unter Ziffer 4.1 der Anlage 1 fallen.

Die Schwellenwerte in der neuen Ziffer 10.8 der Anlage 1 orientieren sich an den Schwellenwerten in Anhang 1 der 4. BImSchV. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung unter 5 Megawatt (MW) ist keine Vorprüfung erforderlich. Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, für Elektrolyseure ab einer elektrischen Nennleistung von 50 MW eine allgemeine Vorprüfung.

Durch die Rechtsänderung ist eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft zu erwarten. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Bei der Errichtung von Elektrolyseuren war bisher, soweit die Herstellung von Wasserstoff im industriellen Umfang erfolgte, gemäß Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG stets eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Artikel 10 Nummer 2 passt das UVPG an eine durch die Änderung der Industrieemissions-Richtlinie vorgenommene Differenzierung im Hinblick auf die Herstellung von Wasserstoff sowie an das Risikoprofil dieser Anlagen an. Hierdurch werden keine neuen Pflichten zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. Im Gegenteil wird für kleine Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 MW von einer Vorprüfungspflicht abgesehen. Mittelgroße Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW durchlaufen nur eine standortbezogene Vorprüfung. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und ermöglicht gemeinsam mit der parallelen Anpassung der 4. BImSchV einen konsistenten und vereinfachten Vollzug. Eine jährliche Gesamtfallzahl von Anlagen, die der Regelung in Artikel 10 Nummer 2 unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit der Regelung in Artikel 10 Nummer 2 soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen.

Durch die Rechtsänderung ist zudem eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung zu erwarten. Mit der Herausnahme von kleinen Elektrolyseuren mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 MW aus der Vorprüfungspflicht kommt es zu einem Wegfall behördlicher Prüfungspflichten. Überdies reduziert sich der Prüfumfang für mittelgroße Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung von 5 MW bis weniger als 50 MW, die nur eine standortbezogene Vorprüfung durchlaufen. Damit geht insgesamt eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung einher. Eine jährliche Gesamtfallzahl von Anlagen, die der Regelung in Artikel 10 Nummer 2 unterfallen, lässt sich nicht abschätzen. Die Wasserstoffwirtschaft befindet sich noch im Aufbau, mit der Regelung in Artikel 10 Nummer 2 soll ein schneller Aufbau angereizt werden. Die Fallzahl lässt sich daher weder aus Erfahrungswerten noch aus sonstigen Erkenntnissen abschätzen.

### **Zu Artikel 11 Nummer 3 (Änderung von § 9 des Unterhaltsvorschussgesetzes – UhVorschG)**

Die Änderungen stellen sicher, dass die antragstellende Person Gelegenheit hat, sich zu äußern, bevor die Zahlung von Unterhaltsvorschuss vorläufig eingestellt wird. Die Mitteilung der vorläufigen Einstellung in Textform ermöglicht es dem alleinerziehenden Elternteil zudem, unmittelbar SGB-II-Leistungen zu beantragen, wenn er diese benötigt. Die Mitteilung dient als Nachweis gegenüber dem Jobcenter bzw. anderen Stellen, dass die UV-Zahlung eingestellt wurde. Durch die Begrenzung der Unterhaltsleistung auf den Äußerungszeitraum soll eine weitere Überzahlung auf den Äußerungszeitraum reduziert werden. Die jährliche Entlastungswirkung für die Landesverwaltungen fällt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen mit 239 000 Euro etwas geringer aus als in der Fassung des BEG IV-E (341 000).

### **Zu Artikel 14 Nummer 5 Buchstabe a (Änderung von § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)**

Mit der Änderung wird deutlich, dass in § 556 Absatz 4 BGB-E keine neue Formvorschrift im BGB eingeführt wird, sondern lediglich zugelassen wird, dass der Vermieter die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege elektronisch bereitstellt. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem BEG IV-E erfolgt damit nicht.

### **Zu Artikel 15 Nummer 1 (Änderung von Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)**

Die auf § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 594g BGB verweisenden Übergangsregelungen werden gestrichen, da es sich um Redaktionsversehen handelt. Eine Ergänzung des BGB um einen § 580b BGB und einen § 594g BGB ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird die in Artikel 15 Nummer 1 enthaltene Übergangsregelung zur Änderung der § 578 BGB und § 585a BGB redaktionell geändert, um das Gewollte deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Artikel 18 (Änderung des Aktiengesetzes – AktG)****Zu Nummer 3 (§ 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG)**

Nach § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterrichtlinie (ARUG II, BGBl. I 2019, S. 2637) ist für den Fall, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats nach § 113 Absatz 3 AktG oder den Vergütungsbericht beschließen soll, der vollständige Inhalt der Unterlagen zu den jeweiligen Beschlussgegenständen bekanntzumachen. Gleiches gilt nach § 124 Absatz 2 Satz 4 AktG, wenn der Vergütungsbericht gemäß § 120a Absatz 5 AktG in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. Die vorgenannten Bekanntmachungspflichten können zu einer erheblichen Ausdehnung des Umfangs der Bekanntmachung und damit des Aufwands bei den betroffenen börsennotierten Gesellschaften bei der Vorbereitung der Hauptversammlung führen. Zur Entlastung der Wirtschaft soll daher wie aus der Praxis gefordert die Bekanntmachungspflicht durch eine Pflicht zur alleinigen Veröffentlichung der vollständigen Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft nach § 124a AktG abgelöst werden (siehe hierzu Nummer 4).

Ein Informationsdefizit für die Aktionäre entsteht hierdurch nicht. Umfang und Inhalt der Vergütungsunterlagen werden nicht eingeschränkt. Zudem ist bereits heute für zahlreiche Unterlagen der Informationszugang über die Internetseite der Gesellschaft vorgesehen.

In der bekanntzumachenden Einberufung der Hauptversammlung ist zudem nach § 121 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 AktG die Internetseite der Gesellschaft anzugeben, über die die Informationen nach § 124a AktG und damit künftig auch die Vergütungsunterlagen zugänglich sind. Marktüblich ist die Angabe des gesamten Pfads (Großkommentar AktG/Butzke, 5. Auflage, § 121 AktG Rn. 83). Dabei müssen die Unterlagen für den Aktionär über die angegebene Internetseite leicht auffindbar sein. Dies erfordert unter anderem eine übersichtliche Gliederung der Internetseite. Anwenderfreundlich ist die Bündelung der Unterlagen an einem Ort.

Durch die Änderung des § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG ist eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von rund 429 000 Euro zu erwarten. Die Wirtschaft wird von Bürokratiekosten aus Informationspflichten entlastet, indem der Umfang der gesetzlichen Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der Hauptversammlung reduziert wird. Von den Entgelten, die von den börsennotierten Gesellschaften im Vorfeld der Hauptversammlung für Bekanntmachungen entrichtet werden, entfallen schätzungsweise rund 90 Prozent der Entgelte für die Veröffentlichung von Grafiken sowie rund 40 Prozent der Entgelte für die Veröffentlichung von Textzeichen auf vergütungsbezogene Bekanntmachungspflichten. Auf Grundlage dieser Annahmen ergab die Auswertung einer Stichprobe, dass pro Gesellschaft ein jährlicher Betrag in Höhe von rund 1 000 Euro auf die Erfüllung vergütungsbezogener Bekanntmachungspflichten entfällt (gewichteter Durchschnitt). Hieraus wurde eine Summe für die 429 Gesellschaften, die im Jahr 2023 in Deutschland an der Börse gelistet waren, gebildet.

**Zu Nummer 4 (§ 124a Satz 1 AktG)**

Die Bekanntmachungspflichten im Vorfeld der Hauptversammlung nach § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG über das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung des Aufsichtsrats und den Vergütungsbericht werden zur Entlastung der betroffenen Gesellschaften durch eine Pflicht zur Internetveröffentlichung ersetzt. Nach § 124a Satz 1 Nummer 4 AktG-E müssen die vollständigen Unterlagen zu den genannten Beschlussgegenständen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Dies gilt auch dann, wenn der Vergütungsbericht der Hauptversammlung nach § 120a Absatz 5 AktG zur Erörterung vorgelegt wird. Auch Inhalt und Umfang der zugänglich zu machenden Unterlagen bleiben gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert und werden nicht eingeschränkt. Der Begriff der „Unterlage“ umfasst damit weiterhin die vollständigen Unterlagen samt aller in Bezug genommenen Dokumente (Regierungsentwurf des ARUG II, Drucksache 19/9739, Seite 95).

Durch die Rechtsänderung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da Inhalt und Umfang der Vergütungsunterlagen nicht geändert werden. Die Kosten einer Internetveröffentlichung wurden bereits im Rahmen der Darstellung in der Begründung des Regierungsentwurfs zum ARUG II berücksichtigt. Wegen der zu erwartenden Verringerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch die im Zusammenhang mit der Änderung des § 124a Satz 1 AktG erfolgende Änderung des § 124 Absatz 2 Satz 3 und 4 AktG wird auf die Begründung zu Artikel 18 Nummer 3 (§ 124 Absatz 2 Satz 3 und 4) verwiesen.

**Zu Artikel 19 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)**

Die in Artikel 18 Nummer 3 und 4 vorgesehene Ersetzung der Bekanntmachungspflichten zu vergütungsbezogenen Unterlagen durch eine Zugänglichmachung über die Internetseite der Gesellschaft wird durch eine Übergangsregelung ergänzt, um nicht in bereits laufende Vorbereitungen für Hauptversammlungen einzugreifen. Bis zur Anwendbarkeit der neuen Regelungen gilt die bisherige Pflicht zur Bekanntmachung der vergütungsbezogenen Unterlagen nach § 124 Absatz 2 Satz 3 AktG fort.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes – GenG)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht GenG)**

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

**Zu Nummer 2 (§ 5 GenG)**

Die Genossenschaftssatzung soll auch als originär elektronisches Dokument errichtet werden können. Damit wird künftig eine vollständig digitale Genossenschaftsgründung ermöglicht. Den Genossenschaften steht es aber frei, ihre Satzung weiterhin in Schriftform zu erstellen, mit der (strengeren) Schriftform wird das Textformerfordernis erfüllt. Die Schriftform soll aber nicht mehr zwingend sein. Das Schriftformerfordernis erfüllt im Rahmen der Anmeldung einer Genossenschaft beim Genossenschaftsregister keine unmittelbare Beweisfunktion mehr, da seit 2007 nur noch eine elektronische Aufzeichnung der unterzeichneten Gründungssatzung eingereicht werden kann (vergleiche § 11 Absatz 4 GenG, § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB)). Das Erfordernis, dass die zum Register einzureichende Satzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, kann dadurch ersetzt werden, dass der Vorstand gegenüber dem Registergericht die Versicherung abgibt, dass der Wortlaut der eingereichten Satzung identisch mit dem Wortlaut der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung ist, und dass eine Erklärung von mindestens drei Personen in Textform beigefügt wird, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind (vgl. vorgesehene Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 1 GenG).

**Zu Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 GenG)**

Durch die Änderung von § 11 Absatz 1 Nummer 1 GenG wird nachvollzogen, dass die Satzung gemäß der Änderung des § 5 GenG in Textform errichtet werden kann. Das Schriftformerfordernis erfüllt zwar im Rahmen der Anmeldung einer Genossenschaft beim Genossenschaftsregister keine unmittelbare Beweisfunktion mehr, da seit 2007 nur noch eine elektronische Aufzeichnung der unterzeichneten Gründungssatzung eingereicht werden kann (vergleiche § 11 Absatz 4 GenG, § 12 Absatz 2 HGB). Das Erfordernis, dass bei einer in Schriftform errichteten Satzung die eingereichte Satzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die mit der Unterzeichnung in der Gründungsversammlung Mitglied geworden sind, versorgt aber das Registergericht mit zwei zentralen Informationen: zum einen, dass die eingereichte Satzung die von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ist, zum anderen, dass die Mindestmitgliederzahl von drei erreicht ist. Um diese Informationen bei einer in Textform errichteten Satzung abzubilden, sieht Nummer 1 Buchstabe b vor, dass die eingereichte in Textform gefasste Satzung verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie einer Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind.

**Zu Nummer 4 (§ 15 GenG)****Zu Buchstabe a**

Im Hinblick auf § 15 Absatz 1 Satz 4 GenG, wonach bei Gründungsmitgliedern die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden kann, soll die Überschrift angepasst werden („Erwerb der Mitgliedschaft“ statt „Beitrittserklärung“).

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Das Erfordernis einer schriftlichen Beitrittserklärung ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen nicht mehr zeitgemäß und soll auf die Textform umgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Genossenschaft ihre Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausgerichtet hat und die Schriftform

für die Beitrittserklärung als Medienbruch empfindet, der durch das Einscannen der Beitrittserklärung und Abtippen der Daten unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht. Zudem ist auch die Textform geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion zu schützen. Denn durch die fortschreitende Digitalisierung ist inzwischen den Bürgerinnen und Bürgern bewusst, dass auch nicht handschriftlich unterschriebene Erklärungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben können.

Es sollen keine näheren Vorgaben für die Textform gemacht werden. Es bleibt den Genossenschaften überlassen, ob sie zum Beispiel eine Unterzeichnung auf einem elektronischen Pad vorsehen oder eine App einrichten wollen. Empfehlenswert könnten auch Verfahren des digitalen Beitritts sein, die eine Authentifizierung der beitrittswilligen Person ermöglichen.

Bei der Ausgestaltung des digitalen Beitritts ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 15a GenG sicherzustellen, zum Beispiel durch eine besondere Bestätigung der Kenntnisnahme.

Die Genossenschaften können aber auch an ihrer Beitrittspraxis festhalten und abweichend vom Gesetz die Schriftform als ausschließliche Form des Beitritts in der Satzung vorsehen. Sehr viele Genossenschaften geben in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder und sehen eine schriftliche Beitrittserklärung vor.

Damit aber auch Genossenschaften, die in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wiedergeben und eine schriftliche Beitrittserklärung vorsehen, rasch von den neuen digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen können, ohne erst ihre Satzung ändern zu müssen, sieht eine Übergangsregelung in § 177 GenG-E vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von gut fünf Jahren eine Beitrittserklärung nach § 15 GenG oder nach § 15b GenG zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, durch die die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärung ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands nicht möglich.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Auch eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung soll künftig in Textform zulässig sein. Die derzeitige Regelung, dass abweichend von § 167 Absatz 2 BGB für eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform erforderlich sein soll, erfolgte deshalb, weil bei einer mündlichen Bevollmächtigung die mit der Schriftform für die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft bezweckte Schutz- und Warnfunktion ins Leere laufe (vergleiche BT-Drs. 18/12998, S. 20). Auch die Textform ist aber geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion zu schützen. Eine mündliche Vollmacht bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung berücksichtigt, dass es künftig auch elektronische Beitrittserklärungen gibt, bei denen es keine Rückgabe der Beitrittserklärung geben kann, sondern nur eine Löschung der Daten.

### **Zu Nummer 5 (§ 15a GenG)**

Um bei einer Beitrittserklärung in Textform die Warnfunktion noch stärker auszuprägen, ist im neuen Satz 4 des § 15a GenG-E vorgeschrieben, dass in einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung eine Nachschussverpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände (weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr) optisch hervorgehoben werden müssen.

### **Zu Nummer 6 (§ 15b Absatz 1 Satz 1 GenG)**

Wie bei der Beitrittserklärung (siehe Begründung zu § 15 GenG) soll auch bei der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen das Schriftformerfordernis zur Textform herabgestuft werden.

### **Zu Nummer 7 (§ 21b Absatz 3 Satz 2 GenG)**

Das Schriftformerfordernis soll auch hier zur Textform herabgestuft werden.

**Zu Nummer 8 (§ 43 Absatz 5 Satz 2 GenG)**

Durch die Änderung des § 43 Absatz 5 Satz 2 GenG wird das Schriftformerfordernis für die Stimmvollmacht abgeschafft, es reicht künftig die Textform aus. Die Satzung kann aber für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.

**Zu Nummer 9 (§ 43b Absatz 2 Satz 1 GenG)**

Die Änderung des § 43b Absatz 2 Satz 1 GenG erleichtert es, bei Präsenzversammlungen auch ohne diesbezügliche Satzungsregelung Beschlüsse schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation zu fassen. Hierzu werden die Regelungen des Absatzes 6 für entsprechend anwendbar erklärt. Demnach entscheiden vorbehaltlich einer Satzungsregelung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Abstimmung bei einer Präsenzversammlung.

**Zu Nummer 10 (§ 65 Absatz 2 Satz 1 GenG)**

Wie die Beitrittserklärung soll künftig auch die Kündigung in Textform möglich sein. Es bleibt den Genossenschaften überlassen, wie sie die Textform ausgestalten. Bei einer Kündigung dürfte allerdings die Authentifizierung der kündigenden Person besonders wichtig sein. Hier wäre zum Beispiel der Einsatz einer Smartphone-App oder eines entsprechenden Tools auf der Webseite der Genossenschaft, wo eine hinreichende Authentifizierung jeweils im Vorfeld der Nutzung der App oder des Tools erfolgt ist, denkbar.

Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform für die Kündigung vorschreiben.

Während einer Übergangszeit kann eine Genossenschaft, deren Satzung die Schriftform für die Kündigung vorschreibt, allerdings auch ohne Satzungsänderung digitale Formen der Kündigung nutzen, gegebenenfalls auch nur testweise. Gemäß der vorgesehenen Übergangsregelung in § 177 GenG-E kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass innerhalb des in der Übergangsregelung bestimmten Zeitraums eine Kündigungserklärung nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2 oder § 67b GenG auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, durch die Wirksamkeit der Textform für die Kündigung ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands nicht möglich.

**Zu Nummer 11 (§ 67 Satz 1 GenG)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

**Zu Nummer 12 (§ 67a Absatz 2 Satz 1 GenG)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

**Zu Nummer 13 (§ 67b Absatz 1 GenG)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

**Zu Nummer 14 (§ 76 Absatz 1 Satz 1 GenG)**

Wie die Beitrittserklärung und die Kündigung soll künftig auch die Übertragung des Geschäftsguthabens in Textform möglich sein. Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 GenG weiterhin die Schriftform für die Übertragung des Geschäftsguthabens vorschreiben.

**Zu Nummer 15 (§ 118 Absatz 2 Satz 1 GenG)**

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

**Zu Nummer 16 (§ 177 GenG)**

Die Übergangsvorschrift dient dazu, die Einführung der neuen digitalen Möglichkeiten mit den bestehenden Satzungen der Genossenschaften zu harmonisieren. Absatz 1 soll es den Genossenschaften ermöglichen, rasch von den neuen digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können, ohne erst ihre Satzung ändern zu müssen. Sehr viele Genossenschaften geben derzeit in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder und sehen für die Beitrittserklärungen nach § 15 oder § 15b GenG, die Vollmachtserteilungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5 GenG und für die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b oder § 118

Absatz 2 GenG die Schriftform vor. Eine Satzungsänderung ist mit Aufwand und Kosten verbunden und könnte insbesondere dann gescheut werden, wenn sich eine Genossenschaft nicht sicher ist, ob sie dauerhaft auf die Schriftform verzichten möchte, auch wenn sie gern einmal Alternativen zur Schriftform ausprobieren würde.

Daher sieht Absatz 1 vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von etwa fünf Jahren die Beitrittserklärungen nach § 15 oder § 15b GenG, die Vollmachterteilungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5 GenG und die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 GenG auch dann in Textform zulässig sind, wenn die Satzung jeweils die Schriftform hierfür vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, welche die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärungen, Vollmachterteilungen oder Kündigungserklärungen ausdrücklich ausschließt, ist ein anderweitiger Vorstandsbeschluss nicht möglich.

Dem Absatz 2 liegt demgegenüber die Annahme zugrunde, dass in den Satzungen der Genossenschaften regelmäßig keine Vorgabe zur Übertragung von Geschäftsguthaben enthalten ist. Durch die gesetzliche Änderung des § 76 Absatz 1 Satz 1 würde die Textform sofort gelten und somit den Genossenschaften aufgezwungen werden. Wünschen Genossenschaften die Geltung der Schriftform, müssten sie erst die Satzung ändern. Dieser Aufwand für die Genossenschaften soll verhindert werden. Für einen Übergangszeitraum von etwa fünf Jahren kann deshalb der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass für die Übertragung von Geschäftsguthaben eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist. Satzungsregelungen zum Formerfordernis gehen vor. Klargestellt wird, dass Satzungsregelungen, die gemäß § 76 Absatz 2 weitere Voraussetzungen aufstellen, unberührt bleiben.

Die Übergangsvorschrift soll ferner eine zu starke Belastung der Registergerichte durch massenhafte Satzungsänderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes vermeiden. Durch den längeren Übergangszeitraum können sich die Genossenschaften Zeit für die Anpassung ihrer Satzung an die neuen Digitalisierungsmöglichkeiten lassen, bis sie gegebenenfalls aus anderen Gründen ohnehin ihre Satzung ändern wollen.

### **Zu Artikel 30 (Änderung des Investmentsteuergesetzes – InvStG)**

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 51 Absatz 5 InvStG)**

Mit der Neuformulierung der Änderung zu § 51 Absatz 5 InvStG wird ein Petitum des Bundesrates umgesetzt (Drucksache 20/11306, Seite 147). Der Bundesrat bat um Schaffung einer Widerspruchsmöglichkeit für den Anleger gegen die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds.

§ 51 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E führt unverändert die Regelung des Regierungsentwurfs fort. Danach sind grundsätzlich alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach dem Investmentsteuergesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben. Dies ist mit der bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung im Fall rechtsfähiger Personenvereinigungen geltenden Bekanntgabe-Erleichterung nach § 183 Absatz 1 AO vergleichbar.

Bei Widerspruch eines Anlegers gegen die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ordnen die Vorschriften in § 51 Absatz 5 Satz 4 bis 6 InvStG-E die Einzelbekanntgabe gegenüber dem Anleger an. Der Anleger kann der Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds (§ 51 Absatz 5 Satz 3 InvStG-E) widersprechen, wenn ihm kein Spezial-Investmentanteil mehr zuzurechnen ist oder zwischen dem Anleger und dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dies ist mit der Regelung des § 183 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 AO vergleichbar.

In diesen Fällen sind dem Anleger grundsätzlich nur die in § 183 Absatz 3 AO genannten Inhalte bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds ist danach der Regelfall; sie führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Feststellungsverfahrens. Zugleich wird durch die Möglichkeit eines Widerspruchs ein berechtigtes Interesse des Anlegers an einer Einzelbekanntgabe gewahrt.

§ 51 Absatz 5 Satz 7 und 8 InvStG-E beinhalten besondere Bestimmungen zur Einspruchs- und Klagebefugnis im Feststellungsverfahren. Vergleichbar der Bestimmung in § 352 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO ist danach im Grundsatz ist nur der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugt (Satz 7 erster Halbsatz – neu –). Über den Verweis auf § 352 Absatz 1 Nummer 4 und 5 AO in Satz 7 zweiter Halbsatz – neu – ergibt sich in folgenden Ausnahmefällen eine Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger:

- Soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie sich dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt, ist jeder einspruchsbefugt, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird.
- Soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, ist jeder einspruchsbefugt, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

Über den Verweis auf § 352 Absatz 1 Nummer 3 AO und § 48 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung in Satz 8 – neu – ergibt sich ferner eine eigene Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger, denen gegenüber nach Satz 4 – neu – eine Einzelbekanntgabe erfolgt ist.

### **Zu Artikel 31 (Änderung des Bewertungsgesetzes – BewG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 228 Absatz 2 Satz 1 BewG)**

Mit der Änderung wird normiert, dass nicht für jeden einzelnen Änderungsgrund eine eigenständige Anzeige an das Finanzamt zu übersenden ist, sondern dass alle in einem Jahr eingetretenen Änderungstatbestände in einer Anzeige zusammengefasst elektronisch anzuzeigen sind.

Es handelt sich um eine gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungspraxis, sodass sich der Erfüllungsaufwand in den Ämtern nicht signifikant verändern wird.

#### **Zu Nummer 2 (§ 228 Absatz 2 Satz 3 BewG)**

Mit der Änderung wird die Frist zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 228 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) in Übereinstimmung mit der Frist zur Abgabe eines Erlassantrags zur Grundsteuer (§ 35 Absatz 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und der nach Artikel 34 vorgesehenen Anfügung des § 19 Absatz 3 Satz 2 GrStG einheitlich bis zum 31. März des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres verlängert. Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

### **Zu Artikel 33 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – EStG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG)**

Die Mitteilungspflicht nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG knüpft an § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG an. Nach dieser Vorschrift werden bestimmte betriebliche Kapitalerträge vom Steuerabzug ausgenommen (insbesondere Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften). Voraussetzung ist, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Zur Freistellung dieser Kapitalerträge wird die „Erklärung zur Freistellung von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG“ genutzt. Die betroffenen Konten und/oder Depots werden dabei an die Finanzverwaltung gemeldet. Darüber hinaus sind die Empfänger der Kapitalerträge zur Angabe der Erträge in ihrer Steuererklärung verpflichtet.

Bisher sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Erklärungen missbräuchlich genutzt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle und zur Vereinfachung der Abläufe bei den bislang meldepflichtigen Stellen und der Finanzverwaltung wird daher künftig auf die Meldeverpflichtung verzichtet: Bei Einführung der Vorschrift ist man davon ausgegangen, dass jährlich 100 000 solcher Meldungen bei der Finanzverwaltung eingehen werden (Drucksache 16/10189, Seite 40). Im Rahmen einer seit 2009 laufenden Evaluierung stellen sich die Fallzahlen anders dar. So wurden bei Einführung und in den folgenden Jahren Meldungen in einem niedrigen fünfstelligen Bereich abgegeben. Seit 2017 ist die Zahl der Meldungen auf knapp unter 4 000 pro Jahr gesunken.

Die jährliche Aufwandsänderung für die Wirtschaft (Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten) ist daher gering. Die Prüfung der eingehenden Meldungen ist zwar für die Finanzverwaltung mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, da diese Meldungen nicht automatisiert bearbeitet werden. Aufgrund der geringen Fallzahl ist aber auch die entlastende Wirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung geringfügig.

Unter der Annahme, dass die Prüfung der zutreffenden Erfassung der freigestellten Kapitalerträge in der Gewinnermittlung durchschnittlich vier Minuten benötigt, ergibt sich bei etwa 4 000 Fällen und einem durchschnittlichen Personalkostensatz von 37,78 Euro je Stunde (bei einer Aufgabenerledigung zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst) insgesamt eine Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern von 10 075 Euro.

#### **Zu Nummer 2 (§ 45a EStG)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 45a Absatz 5 EStG – aufgehoben –)**

Die Vorgaben, nach der die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, sind nicht mehr zeitgemäß. Die besondere Kennzeichnung einer Ersatzbescheinigung und insbesondere die Vorgabe, über die Ausstellung gesonderte Aufzeichnungen zu führen, stellen für die Aussteller solcher Bescheinigungen unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Die Regelung entstammt noch der Zeit, in der Steuerbescheinigungen den Gläubigern der Kapitalerträge papierhaft zur Verfügung gestellt wurden. Im Fall der elektronisch übermittelten Steuerbescheinigung können bereits jetzt Steuerbescheinigungen beliebig vervielfältigt werden. Für Kapitalerträge, die ab dem Jahr 2025 zufließen, müssen auszahlende Stellen einer Steuerbescheinigung zudem eine nach amtlichem Muster zu erstellende Ordnungsnummer zuweisen, vergleiche § 45b Absatz 1 EStG. Damit wird die eindeutige und maschinelle Zuordnung einer Steuerbescheinigung ermöglicht.

Laut der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (ONDEA) verursacht bereits die Aufzeichnung über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen über Kapitalertragsteuer, § 45a Abs. 5 Satz 3 EStG, für die Wirtschaft jährlichen Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 14.000 Euro (siehe [www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe\\_Einzelansicht.html?idVorgabe=83843](http://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?idVorgabe=83843)). Durch die Aufhebung der Regelung entsteht eine jährliche Entlastung der Wirtschaft in gleicher Höhe.

##### **Zu Buchstabe b (§ 45a Absatz 6 Satz 1 EStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 45a Absatz 5 EStG.

##### **Zu Buchstabe c (§ 45a Absatz 7 Satz 1 EStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 45a Absatz 5 EStG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 45d Absatz 3 EStG – aufgehoben –)**

Die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 EStG knüpft an den Abschluss eines Vertrages nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG an. Nach dieser Vorschrift hat ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes das Zustandekommen eines solchen Vertrages einer im Inland ansässigen Person und einem ausländischen Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Die Meldung kann auch durch das im Ausland ansässige Versicherungsunternehmen erfolgen, § 45d Absatz 3 Satz 2 EStG.

Mit Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531) werden ab dem Veranlagungszeitraum 2016 ausländischen Finanzinstituten weitreichende Meldeverpflichtungen in Bezug auf Vertrags- und Finanzbeziehungen mit inländischen (deutschen) Kunden auferlegt.

Die Meldepflicht für ausländische Versicherungsverträge dient der Sicherstellung einer gleichmäßigen Besteuerung von Alterseinkünften. In Ergänzung zum inländischen Rentenbezugsmitteilungsverfahren sollte mit der Meldeverpflichtung sichergestellt werden, dass die Finanzverwaltung Kenntnis über den Abschluss einer kapitalbildenden Lebens-/Rentenversicherung mit einer im Ausland ansässigen Gesellschaft hat. Mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten und der Aufnahme der CRS-Datenlieferung vom Bundeszentralamt für Steuern an die Landesfinanzbehörden ist der Weiterbetrieb des Meldeverfahren nach § 45d Absatz 3 EStG in dieser Hinsicht entbehrlich geworden. Im CRS-Datenaustausch werden vergleichbare und qualitativ bessere Daten erhoben. Die CRS-Meldeverpflichtungen gehen zudem über die fachliche Meldeverpflichtung nach § 45d Absatz 3 EStG hinaus.

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und einer Kosteneinsparung für die meldepflichtigen Stellen und die Finanzverwaltung, wird zukünftig auf einen parallelen Betrieb und somit auf die Meldeverpflichtung nach § 45d Absatz 3 EStG verzichtet.

Die jährliche Aufwandsänderung für die Wirtschaft (Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten) ist gering. Die Annahme und Weiterleitung innerhalb der Finanzverwaltung verursacht jährlich wiederkehrenden Programmieraufwand, der eine beachtliche entlastende Wirkung auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung hat. Für die Prüfung der Sachverhalte und deren zutreffende steuerliche Erfassung ergeben sich keine signifikanten Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern.

#### **Zu Nummer 4 (§ 50c Absatz 2 Satz 4 EStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Nummerierung). Der Regelungsinhalt der Nummer 4 entspricht dem bisherigen Artikel 31.

#### **Zu Nummer 5 (§ 50e Absatz 1 EStG)**

Die Verpflichtung zur Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG ist letztmals für Versicherungsverträge notwendig, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 52 EStG)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 52 Absatz 42 EStG)**

Die Verpflichtung zur Meldung von freigestellten Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 2 Satz 7 und 8 EStG ist letztmals für Kapitalerträge erforderlich, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.

##### **Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 44a EStG)**

Die Verpflichtung zur besonderen Kennzeichnung und zur Führung von Aufzeichnungen bei Ersatzbescheinigungen nach § 45a Absatz 5 ist letztmals für Ersatzbescheinigungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 ausgestellt werden. Der Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge ist unbeachtlich.

##### **Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 45 Satz 3 EStG)**

Die Verpflichtung zur Meldung nach § 45d Absatz 3 EStG ist letztmals für Versicherungsverträge notwendig, die vor dem 1. Januar 2025 abgeschlossen wurden.

#### **Zu Artikel 34 (Änderung des Grundsteuergesetzes – GrStG)**

##### **Zu den Nummern 1 und 2 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 GrStG)**

§ 19 Absatz 1 Satz 2 GrStG und § 19 Absatz 2 Satz 2 GrStG sind infolge des neu gefassten § 19 Absatz 3 Satz 2 GrStG gegenstandslos und daher aufzuheben.

##### **Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 3 GrStG)**

Für die Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 19 Absatz 1 oder 2 GrStG besteht – anders als für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 228 Absatz 2 BewG – bisher keine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Mit der Änderung wird im Sinne der zukünftig stärker automationsgestützt durchgeführten Festsetzung der Grundsteuermessbeträge bestimmt, dass alle Grundsteuer-Änderungsanzeigen künftig verpflichtend und einheitlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 2 AO) an die Finanzbehörden zu übermitteln sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die für die Messbetragsfestsetzung örtlich zuständige Finanzbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen im Einzelfall auch weiterhin eine Abgabe der Anzeige in Papierform zulassen und insoweit auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 AO ist dabei zu beachten.

Satz 2 fasst die bisher in § 19 Absatz 1 Satz 2 GrStG und § 19 Absatz 2 Satz 2 GrStG geregelte Frist zur Abgabe der Anzeigen nach § 19 Absatz 1 GrStG und § 19 Absatz 2 GrStG zusammen. In Übereinstimmung mit der Frist zur Abgabe eines Erlassantrags (§ 35 Absatz 2 Satz 2 GrStG) und der nach Artikel 31 vorgesehenen Änderung des § 228 Absatz 2 BewG wird diese einheitlich bis zum 31. März des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres verlängert.

Durch die elektronische Übermittlung ist mit einer geringfügigen Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern zu rechnen, sobald die Anzeigen ohne Medienbruch bearbeitet werden können.

Je Fall wird eine Zeitersparnis von zwei Minuten erwartet. In den Bewertungsstellen erfolgt die Arbeitserledigung durchschnittlich zu 70 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 30 Prozent durch den gehobenen Dienst, sodass ein durchschnittlicher Personalkostensatz von 36,76 Euro je Stunde berücksichtigt wird. Die Einsparung pro Fall beträgt 1,23 Euro. Eine weitergehende Quantifizierung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich, da keine Fallzahlen bekannt sind.

### **Zu Artikel 36 (Änderung der Gewerbeordnung – GewO)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO)**

Im Falle der vollständigen Verlegung eines Gewerbebetriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde müssen Gewerbetreibende nach geltendem Recht am bisherigen Standort der Betriebsstätte die Betriebsaufgabe und am neuen Standort der Betriebsstätte den Betriebsbeginn anzeigen. Künftig soll durch § 14 Absatz 1 Satz 3 GewO-E in diesen Fällen nur noch eine einzige Anzeige gegenüber der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich die Betriebsstätte verlegt wird. Im Anschluss daran erfolgt über ein Rückmeldeverfahren der Informationsaustausch zwischen der An- und der Abmeldebehörde.

Für die Gewerbetreibenden stellt dieses Verfahren eine Erleichterung dar. Die unterschiedlichen Anzeigevorgänge werden gebündelt und die Gewerbetreibenden müssen sich nicht an unterschiedliche Behörden wenden. Gleichzeitig wird hierdurch die Aktualität der Gewerbekartei verbessert. Das automatisierte Rückmeldeverfahren orientiert sich an dem in § 33 des Bundesmeldegesetzes geregelten Verfahren zur Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden bei einem Wechsel des Wohnortes.

#### **Zu Nummer 2 (§ 55c Satz 2 GewO)**

Bei der Änderung von § 55c GewO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung von § 14 Absatz 1 GewO.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund –275 000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Da die Abmeldung bei vollständiger Betriebsverlegung künftig durch die zuständige Behörde erfolgt, muss das Unternehmen selbst die Abmeldung in diesen Fällen nicht mehr vornehmen. Der Entlastungsbetrag ergibt sich aus folgender Berechnung: Laut Gewerbeanzeigenstatistik des Statistischen Bundesamts 2023 gab es über 70 000 Gewerbebeanmeldungen wegen Zuzugs. Dem „Umsetzungsvorschlag Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegungen“ folgend wird angenommen, dass es sich dabei zum größten Teil um Fälle handelt, die unter das neue Rückmeldeverfahren fallen. Daher wird von 70 000 Fällen im Jahr ausgegangen. Gemäß OnDEA (Vorgaben-ID 2006122011095724) beträgt der Zeitaufwand für die Abmeldung eines Gewerbes zehn Minuten. Der Lohnsatz liegt demnach bei 23,60 Euro pro Stunde (Wirtschaftsabschnitt A-S, niedriges Qualifikationsniveau). Der Erfüllungsaufwand ergibt sich wie folgt:  $-70\,000 \text{ Fälle} * \text{zehn Minuten pro Fall} / 60 * 23,6 \text{ Euro pro Stunde} = -275\,000 \text{ Euro}$ .

Gleichzeitig sind bei der Gewerbebeanmeldung im neuen Meldebezirk gegenüber der bisherigen Gewerbebeanmeldung zusätzliche Angaben zu machen. Relevant ist hierbei insbesondere die Versicherung, dass es sich um eine vollständige Verlegung des Betriebssitzes handelt. Da dies beispielsweise durch Ergänzung eines zusätzlichen Meldegrunds auf dem Gewerbe-Anmeldungsformular GewA1 umsetzbar ist, ändert sich der Aufwand diesbezüglich jedoch nicht. Auch bislang müssen Gewerbetreibende bei der vollständigen Betriebsverlegung angeben, dass es sich um eine Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk handelt.

Für die Verwaltung ergibt sich allenfalls geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand für die nötigen Formular- und IT-Anpassungen. Eine Änderung des jährlichen Aufwands ist nicht zu erwarten, da die Tätigkeiten hinsichtlich ihres Aufwands im Wesentlichen unverändert bleiben. Auch müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden über das Verfahren unterrichtet und darin unterwiesen werden. Auch hier ist aufgrund des permanenten Bedarfs an Information bezüglich Neuerungen keine wesentliche Aufwandsänderung zu erwarten. Die Information erfolgt voraussichtlich über die einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Anpassung des Standards XGewerbeordnung; § 14 Absatz 1 Satz 3 GewO: Für die automatisierte Datenübermittlung von der Gewerbebehörde im neuen Meldebezirk zur Gewerbebehörde im bisherigen Meldebezirk ist eine An-

passung des Standards XGewerbeordnung nötig. Da über die bundeseinheitliche Kommunikationsinfrastruktur (OSCI-Transport, DVDV) seit November 2023 alle Gewerbebehörden sowohl Datensätze versenden als auch empfangen können, sind die Voraussetzungen hierfür bereits geschaffen, sodass nur noch eine Erweiterung für neue Datenfelder nötig ist. Da der Standard fortlaufend gepflegt, angepasst und implementiert wird, ist hierfür kein relevanter Mehraufwand zu erwarten.

#### **Zu Artikel 38 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung von § 60 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes – MessEG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der §§ 32 und 60 Absatz 1 Nummer 18 MessEG. Für Versäumnisse bei der Erstattung der Anzeige nach § 32 Absatz 1 Satz 1 MessEG besteht bislang ein eigenes Höchstmaß für Geldbußen in Höhe von 10 000 Euro, das nach dem Wegfall der Anzeigepflicht keinen Anwendungsbereich mehr haben wird.

#### **Zu Artikel 39 Nummer 2 (Änderung von § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes – BBergG)**

Nach den Vorgaben des OZG müssen auch die Bergbehörden der Länder in die Lage versetzt werden, auf elektronischem Wege Genehmigungen zu erteilen. Die Fassung des § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BBergG stand hier bei der Erteilung bergrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen bisher entgegen. § 16 Absatz 1 Satz 1 BBergG schreibt die Schriftform vor, schließt im zweiten Halbsatz jedoch explizit die elektronische Form aus. Durch Streichung des zweiten Halbsatzes wird es den Behörden künftig ermöglicht, die Schriftform auch durch Vergabe von Erlaubnissen und Bewilligungen in elektronischer Form zu wahren. Die künftige Rechtslage entspricht § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder. Die Gesetzesänderung verpflichtet die Verwaltungen der Bundesländer nicht, in Zukunft nur noch elektronische Bescheide zu erlassen. § 16 Absatz 1 Satz 1 BBergG lässt der Behörde grundsätzlich die Wahl, ob sie hierfür die elektronische Form wählt.

Durch die Änderung des BBergG entsteht Bergbauunternehmen kein Erfüllungsaufwand. Sie können Erlaubnisse und Bewilligungen der Bergbehörden künftig elektronisch empfangen, sind aber selbst nicht zu einer elektronischen Antragstellung verpflichtet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Behörden künftig vermehrt elektronische Bescheide erlassen und in der Folge die Verfahrensabläufe in den Bergbauunternehmen erleichtert werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Fallzahlen (weniger als 2 000 Anträge pro Jahr) wird von der Quantifizierung dieser Entlastung abgesehen.

Gesonderter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht, da derzeit in den Ländern ohnehin Online-Portale für die Bearbeitung auch bergrechtlicher Verfahren aufgebaut werden. Um den Vorgaben des OZG zu genügen, müssen die Bundesländer ihre Verwaltungsportale dabei so ausgestalten, dass sie auch Erlaubnisse und Bewilligungen im Bergrecht künftig online erteilen können. Die Änderung des § 16 Absatz 1 Satz 1 BBergG verursacht mithin keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

#### **Zu Artikel 40 (Änderung des Strahlenschutzgesetzes – StrlSchG)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)**

Die Änderung dient der Beschleunigung der Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen, deren Betrieb nach § 19 Absatz 1 Satz 1 anzeigebedürftig ist. Die Verkürzung entlastet die Betreiber solcher Anlagen, da sie diese nunmehr zu einem früheren Zeitpunkt in Gebrauch nehmen können. Dies ist bereits jetzt nach § 20 Absatz 1 Satz 2 möglich, erfordert aber, dass die Behörde dem Anzeigenden mitteilt, dass er alle erforderlichen Nachweise erbracht hat. Die Änderung bedingt, dass die betroffenen Einrichtungen früher genutzt werden können. Dies wirkt sich insbesondere im medizinischen Bereich positiv aus, wenn es sich zum Beispiel um den kurzfristigen Ersatz defekter Röntgeneinrichtungen handelt.

##### **Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)**

Die Prüffrist in § 20 Absatz 1 Satz 1 regelt den Zeitraum binnen dessen die zuständige Behörde die vom Anzeigenden eingereichten Unterlagen zu prüfen hat. Infolge der Verkürzung der Anzeigefrist des § 19 Absatz 1 Satz 1 ist die Prüffrist ebenfalls entsprechend anzupassen. Sie ist das Gegenstück zur Anzeigefrist und muss daher mit dieser gleichlaufen.

**Zu Artikel 41 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG)****Zu Nummer 1 (§ 12b Absatz 1 Satz 4 EnWG)**

Nach § 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 EnWG haben die vier Übertragungsnetzbetreiber im alle zwei Jahre zu erstellenden Netzentwicklungsplan den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und die maßgeblichen Gründe für eventuelle Verzögerungen anzugeben. Diese Verpflichtung ist entbehrlich, da die entsprechenden Informationen auch Gegenstand des Monitorings und Controllings der Umsetzung des Netzentwicklungsplans nach § 12d EnWG sind.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich nicht.

**Zu den Nummern 2 und 3 (§ 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 17i Absatz 5 Nummer 2 EnWG)**

Bei den Nummern 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung von § 12b EnWG.

**Zu Artikel 44 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des EnWG in Artikel 41.

**Zu Artikel 50 (Änderung des Nachweisgesetzes – NachwG)****Zu Nummer 1 (§ 2 NachwG)****Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 NachwG)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E regelt eine Formerweiterung im Nachweisgesetz, die es Arbeitgebern ermöglicht, die Niederschrift der wesentlichen Vertragsbedingungen anstelle der schriftlichen Niederlegung und Aushändigung nach Satz 1 unter den im Gesetz geregelten näheren Voraussetzungen alternativ auch in Textform (§ 126b BGB) abzufassen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern elektronisch zu übermitteln.

Die Übermittlung muss individuell an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer erfolgen; eine allgemeine Bekanntmachung reicht nicht aus. Gemäß den Vorgaben des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1152 vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Arbeitsbedingungenrichtlinie) muss bei elektronischer Übermittlung das Dokument für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum einen zugänglich sein sowie gespeichert und ausgedruckt werden können. Für die Zugänglichmachung ist dabei insbesondere erforderlich, dass auf Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein elektronischer Übermittlungsweg eröffnet ist und sie auf das Dokument uneingeschränkt Zugriff nehmen können. In Umsetzung der Vorgaben des Artikels 3 Satz 2 der Arbeitsbedingungenrichtlinie muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer mit der Übermittlung zum anderen auffordern, einen auf die übermittelte Niederschrift bezogenen Empfangsnachweis zu erteilen. Dieses Kriterium soll den bereits nach allgemeinen Regeln erforderlichen Zugang des Nachweises bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor dem Hintergrund möglicher Unsicherheiten bei der elektronischen Übermittlung zusätzlich absichern.

Im Hinblick auf den hohen Beweiswert des Nachweises der wesentlichen Vertragsbedingungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle der Erteilung in Textform nach Satz 2 zusätzlich einen Anspruch auf Erteilung des Nachweises in Schriftform auf ihr Verlangen (§ 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 8 NachwG, § 126 BGB). Das Gleiche gilt nach Satz 4 bei einem entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht erteilten Nachweis, um im Streitfall den erforderlichen zeitnahen Zugriff auf den schriftlichen Nachweis zu ermöglichen. Dies umfasst nach § 11 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auch die sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 AÜG ergebenden zusätzlichen Angaben. Der schriftliche Nachweis muss auf das arbeitnehmerseitige Verlangen hin unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, und unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der wesentlichen Vertragsbedingungen erteilt werden. Durch den Anspruch wird sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Streitfall vor Gericht die Beweiskraft des bisher von vornherein schriftlich zu erteilenden Nachweises erhalten bleibt. Der schriftliche Nachweis nach Satz 3 und 4 ist, wie der bisherige Nachweis, eine Privaturkunde im Sinne des § 416 der Zivilprozessordnung, so dass alle

damit verbundenen prozessualen Beweisfolgen gelten. Dies gilt etwa auch für die Anwendung der Grundsätze der Beweisvereitelung zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Fall eines nicht erteilten Nachweises.

Die Verjährung des Anspruchs auf Erteilung eines schriftlichen Nachweises nach Satz 3 beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, um die Verjährung dieses beweissichernden Anspruchs an die Verjährung des Primäranspruchs auf Nachweiserteilung anzugleichen. Gleiches gilt für den Anspruch nach Satz 4 bei entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht erteiltem Nachweis.

Von der Nachweiserbringung in Textform ausgenommen sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG). In diesen Bereichen ist die Beibehaltung der Schriftform zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

#### **Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 1a Satz 3 NachwG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

#### **Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 2 NachwG)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Als Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E wird klargestellt, dass die darin geregelte Formerleichterung entsprechend für § 2 Absatz 2 NachwG-E gilt.

#### **Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 3 NachwG)**

Als Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E wird klargestellt, dass die darin geregelte Formerleichterung entsprechend für § 2 Absatz 3 NachwG-E gilt.

#### **Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügungen in § 2 Absätze 1 bis 3 NachwG-E.

#### **Zu Buchstabe f (§ 2 Absatz 5)**

Wurde ein Arbeitsvertrag in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E abgefasst und übermittelt, entfällt – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung, eine Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, wenn und soweit der Arbeitsvertrag die erforderlichen Angaben enthält. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat auch in diesem Fall das Recht nach § 2 Absatz 1 Satz 3 NachwG-E, einen Nachweis in Schriftform (§ 126 BGB) zu verlangen. Wie nach Absatz 1 Satz 6 sind die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG von der Möglichkeit des Nachweisersatzes durch in Textform geschlossene Arbeitsverträge ausgenommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 NachwG)**

#### **Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1 – neu – NachwG)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird klargestellt, dass entsprechend Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Arbeitsbedingungenrichtlinie auch Änderungen der zusätzlichen Angaben nach § 2 Absatz 2 und 3 NachwG mitzuteilen sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die für die erstmalige Nachweiserteilung vorgesehenen Vorgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 6 NachwG-E gelten entsprechend für die mitzuteilenden Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen; diese Änderungen können insbesondere in Textform (§ 126b BGB) nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E abgefasst und übermittelt werden. In diesem Fall hat der Arbeitgeber auf das arbeitnehmerseitige Verlangen hin einen schriftlichen Nachweis zu erteilen. Die Formerweiterung nach § 2 Absatz 1 NachwG-E gilt nicht für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG tätig sind.

**Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2 – neu – NachwG)**

Es wird klargestellt, dass die Mitteilungspflicht bei Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen oder zusätzlicher Angaben entfällt, wenn die Änderung Gegenstand eines schriftlichen Änderungsvertrages ist. Gleiches gilt entsprechend der Regelung für Arbeitsverträge in § 2 Absatz 5 Satz 2 und 3 NachwG-E, wenn die Änderung in einem von den Arbeitsvertragsparteien in Textform nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E geschlossenen und übermittelten Änderungsvertrag enthalten ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben auch in diesen Fällen einen Anspruch, auf Verlangen einen Nachweis in Schriftform nach § 2 Absatz 1 Satz 3 NachwG-E zu erhalten. Die Formerleichterung nach Satz 2 gilt nicht für Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 SchwarzArbG tätig sind.

**Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1 NachwG)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Die nach Artikel 19 der Arbeitsbedingungenrichtlinie erforderliche Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflicht zur Nachweiserteilung wird im Falle der arbeitgeberseitigen Inanspruchnahme der Option nach § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E über die Regelung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 NachwG-E sichergestellt. Bei § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG-E handelt es sich um eine den Arbeitgeber begünstigende Regelung, die unter dem Vorbehalt der dort geregelten Anforderungen steht. Werden diese nicht eingehalten, greift das Gebot des § 2 Absatz 1 Satz 1 NachwG-E und die zugehörige Bußgeldbewehrung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 NachwG-E.

**Zu Buchstabe b**

Die Nichterteilung des Schriftformnachweises trotz Verlangens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wird – wie beim bisherigen Schriftformnachweis – in den Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgenommen und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 4 (§ 5 Satz 1 NachwG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in § 2 Absatz 1 NachwG-E.

Die Änderungen des Nachweisgesetzes sind unter dem Aspekt des Erfüllungsaufwands wie folgt zu bewerten:

Für die Wirtschaft ergibt sich eine mögliche jährliche Entlastung von rund 1,7 Millionen Euro. Diese ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Derzeit ist in Bezug auf die Nachweispflicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen schriftlichen Arbeitsvertrag verfügt (Forschungsbericht des IAB 2015: 94,4 Prozent). Ob sich diese Praxis, die unter anderem aus Gründen des Beweisinteresses der Vertragsparteien bestehen dürfte, in Zukunft ändert, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Dies gilt auch für die Frage, wie viele Arbeitnehmer bei einem zunächst in Textform erfolgten Nachweis von ihrem Anspruch auf einen Schriftformnachweis Gebrauch machen, sowie für die damit verbundenen Kosten. In Bezug auf Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 3 NachwG wird angenommen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb der Branchen des § 2a Absatz 1 SchwarzArbG von der geplanten Formerleichterung betroffen sein können. Dies wären laut der BA-Beschäfti-

gungsstatistik rund 35,2 Millionen Personen. Es liegen keine Statistiken vor, die zeigen, wie häufig Änderungsmitteilungen nach dem NachwG erteilt werden müssen. Es wird angenommen, dass im Durchschnitt über alle Beschäftigtengruppen alle vier Jahre relevante Änderungen erfolgen. Bei Nutzung der Textform werden Druckkosten eingespart. Mit einer geschätzten Druckzeit von 0,5 Minuten und einem Lohnsatz von 23,60 Euro laut Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Gesamtwirtschaft, niedrige Tätigkeit) ergibt sich eine mögliche jährliche Einsparung von rund 1,7 Millionen Euro.

### **Zu Artikel 53 (Änderung des Jugendarbeitschutzgesetzes – JArbSchG)**

Nach § 6 JArbSchG kann die Aufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen und nach erfolgter Einzelfallprüfung Ausnahmegewilligungen von Beschäftigungsverboten zulassen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht nach § 6 Absatz 4 JArbSchG in Form eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 VwVfG. Die Formvorgaben zum Verwaltungsakt richten sich nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts. Um Brüche in den Formvorschriften der unterschiedlichen Gesetze zu vermeiden, ist § 6 Absatz 4 JArbSchG von der neuen Regelung des § 1a JArbSchG-E auszunehmen.

### **Zu Artikel 54 (Änderung von § 10 des Mutterschutzgesetzes – MuSchG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 1 MuSchG)**

Die Durchführung der anlassunabhängigen mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist Teil der allgemeinen Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG). Durch die Verknüpfung wird eine effektive und effiziente betriebliche Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ermöglicht. Ziel der anlassunabhängigen mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist es, bereits im Vorfeld die auftretenden Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau oder ihres Kindes bei der Tätigkeit oder im Rahmen der Ausbildung zu beurteilen und daraus die erforderlichen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dieses Vorgehen ermöglicht es den Arbeitgebern, diese Schutzmaßnahmen konkret zu planen oder ggf. bereits vorzuhalten, um sie bei Meldung einer Schwangerschaft oder eines Stillwunsches ohne Zeitverluste anwenden zu können. Zusätzlich vereinfacht und beschleunigt die anlassunabhängige mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung als Basisdokument die anlassbezogene mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung. Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote, die ggf. bis zur Erstellung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung notwendig sein können, werden dadurch verkürzt oder sogar verhindert.

Die anlassunabhängige mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 MuSchG zielt auf eine grundsätzliche Beurteilung jeder Tätigkeit und aller Arbeitsplätze in jedem Fall ab.

Aufgabe des Ausschusses für Mutterschutz ist es, praxiserichte Materialien zu entwickeln, die es Arbeitgebern erleichtern, bei der Umsetzung des Mutterschutzes den jeweils aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen eine zu diesem Zweck d. h. der Ausführung des § 10 Absatz 1 Satz 3 MuSchG veröffentlichte Regel oder Erkenntnis des Ausschusses für Mutterschutz festlegt, dass eine konkret beschriebene Tätigkeit von einer schwangeren oder stillenden Frau nicht ausgeübt werden darf, respektive eine schwangere oder stillende Frau einer konkret beschriebenen Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf, muss der Arbeitgeber keine anlassunabhängige mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG durchführen. Damit erfolgt einer Entlastung der Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zu dokumentieren, dass es sich um eine Tätigkeit nach § 10 Absatz 1 Satz 3 MuSchG handelt.

Durch den Wegfall der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung in bestimmten Fällen ergibt sich für Wirtschaft eine Entlastung von bis zu 236 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten): Nach dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 3 MuSchG kann die anlassunabhängige mutterschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung entfallen, wenn nach zuvor vom Ausschuss für Mutterschutz festgelegter Regel eine schwangere oder stillende Frau eine Tätigkeit nicht ausüben oder einer jeweiligen Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf. Grundsätzlich wird an der Gefährdungsbeurteilung festgehalten. Der neu hinzugefügte Satz 3 ermöglicht jedoch eine Ausnahme dieser ansonsten obligatorischen Regel zur Entlastung der Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen. Zur Herleitung der Entlastung wird auf OnDEA-Vorgabe 2016071513385501 (Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 MuSchG) zurückgegriffen. Darin werden für die Dokumentation der

ausgeführten Prüfung pro Fall acht Minuten mit einem Standardlohnsatz von 34 Euro pro Stunde angesetzt. Die Anzahl der durch den neuen Satz 3 wegfallenden mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilungen musste frei geschätzt werden, da hierzu keine Angaben recherchiert werden konnten. Der in der Rechtsnorm erwähnte Ausschuss für Mutterschutz hat bislang noch keine entsprechenden Vorschriften (Regeln bzw. Erkenntnisse) dokumentiert. Aus diesem Grund wurde ein einfacher prozentualer Abschlag von der bisherigen Fallzahl vorgenommen. Da der Wegfall der Gefährdungsbeurteilungen tendenziell eine Ausnahme darstellen soll, wurde als Obergrenze zehn Prozent der bisherigen Fälle angenommen. Somit ergeben sich basierend auf der bisherigen Fallzahl von Vorgabe 2016071513385501 in Höhe von 520 000 jährlich rund 52 000 Fälle, in denen eine entsprechende Beurteilung entfallen könnte. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

#### **Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 2 Satz 1 MuSchG)**

Die Gesetzesänderung folgt aus der Änderung des Absatzes 1.

Der Wegfall der anlassunabhängigen mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung in den in Fällen nach Absatz 1 Satz 3 (neu) entbindet den Arbeitgeber nicht von der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 2 MuSchG. Diese erfolgt bei der Bekanntgabe einer Schwangerschaft oder Stillzeit und beinhaltet insbesondere die konkrete Festlegung von Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des § 13 MuSchG.

#### **Zu Artikel 55 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – AÜG)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 1 AÜG)**

###### **Zu Buchstabe a**

In § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG wird die Schriftform durch die Textform als Mindestanforderung ersetzt. Bereits heute kann die schriftliche durch die elektronische Form, nämlich die qualifizierte elektronische Signatur (§ 126a BGB), ersetzt werden. Künftig sollen für solche Vertragsschlüsse durch die Mindestanforderung Textform für Ver- und Entleiher Aufwand und Kosten weiter reduziert werden können. Mit der Änderung können Überlassungsverträge zukünftig zum Beispiel per E-Mail abgeschlossen werden. Dies stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine deutliche Erleichterung dar.

Das Arbeitsvertragsverhältnis der Leiharbeiterin beziehungsweise des Leiharbeiters ist von der Änderung nicht berührt.

Mit der Ersetzung der Schriftform durch die Textform für den Überlassungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 AÜG kommt der Gesetzgeber Wünschen der Praxis nach. Unangemessene negative Folgen, insbesondere für den Schutz der Entleiher, sind durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses und dessen Warn- und Beweisfunktion, nicht zu erwarten. § 126b BGB bestimmt, dass – wenn die Textform durch Gesetz vorgeschrieben ist – eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dadurch, dass der Inhalt des Überlassungsvertrags bei der Abfassung in Textform dauerhaft in Schriftzeichen wiedergegeben werden kann, wird dem Schutzbedürfnis der Entleiher vor unseriösen Verleihern sowie dem Arbeitsschutz ausreichend Rechnung getragen. Schließlich ist auch die Abgrenzung zu anderen Fremdpersonaleinsätzen weiterhin möglich (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6 AÜG).

Nach der Methodik des Erfüllungsaufwands, haben die erheblichen realen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung, die durch diese Änderung bewirkt werden, keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Dessen ungeachtet wird die Änderung zu einer Entlastung der Wirtschaft von rund 30 Millionen Euro jährlich führen.

###### **Zu Buchstabe b**

In § 12 Absatz 1 Satz 3 und in Satz 4 erster Halbsatz AÜG werden als Folgeänderung zur Ersetzung der Schriftform durch die Textform die Wörter „der Urkunde“ durch die Wörter „dem Vertrag“ ersetzt, da die „Urkunde“ in § 126 Absatz 1 BGB der Umsetzung der künftig nicht mehr zwingend erforderlichen Schriftform dient.

##### **Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Satz 2 AÜG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a, da der Überlassungsvertrag künftig nicht mehr zwingend der Schriftform bedarf.

**Zu Artikel 56 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – KSVG)****Zu Nummer 1 (§ 24 Absatz 2 Satz 2 KSVG)**

Mit der Änderung wird die Bagatellgrenze für abgabepflichtige Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG auf 1 000 Euro im Kalenderjahr erhöht. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass Einzel- und Kleinstaufträge an Künstlerinnen und Künstler mit geringem Volumen vermehrt der Abgabepflicht unterliegen, nachdem im Zuge der Neufassung des § 24 Absatz 2 durch Artikel 17 Nummer 8 b) des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes vom 28. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) der Rechtsbegriff der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ gestrichen wurde. Aufgrund der Gesetzesänderung unterliegen knapp 15 000 Unternehmen, das sind rund 10 Prozent der aktuell abgabepflichtigen Unternehmen, ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Künstlersozialabgabepflicht. In der Folge entfällt für diese Unternehmen die Zahlung der Künstlersozialabgabe in Höhe von jährlich rund 500 000 Euro (Entlastung von weiteren Kosten).

Die Änderungen im KSVG führen in Bezug auf die Anhebung der Bagatellgrenze zu einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 235 000 Euro. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Nach den Berechnungen der Künstlersozialkasse unterliegen aufgrund der Gesetzesänderung knapp 15 000 Unternehmen ab dem Jahr 2026 nicht mehr der Künstlersozialabgabepflicht. Für diese Unternehmen entfallen die mit der Abgabepflicht verbundenen jährlichen Melde- und Aufbewahrungspflichten. In Bezug auf die jährlichen Meldepflichten wird angenommen, dass es sich bei 5 000 Fällen um Erstmeldungen handelt, für die ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall angesetzt wurde. Bei den übrigen 10 000 Fällen wird angenommen, dass es sich um Bestandsmeldungen handelt, mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 8 Minuten pro Fall. In Bezug auf die Aufbewahrungspflichten wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 18 Minuten pro Fall angenommen. In Bezug auf die abgaberechtliche Gleichstellung der Ehrenamtszuschale mit der Übungsleiterzuschale ist der Umfang der Entlastung auch nicht näherungsweise quantifizierbar, da belastbare Daten zu Ehrenamtszuschalen, die jährlich für künstlerische oder publizistische Leistungen aufgewendet werden, nicht vorliegen. Aufgrund einer vermutlich äußerst geringen Fallzahl ist aber nur von sehr geringfügigen Entlastungen auszugehen.

Die Änderungen im KSVG führen in Bezug auf die Anhebung der Bagatellgrenze zu einer jährlichen Entlastung für die Verwaltung in Höhe von rund 48 000 Euro. Bei der Anpassung der Verwaltungspraxis an die neuen Regelungen entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 119 000 Euro. In Bezug auf die abgaberechtliche Gleichstellung der Ehrenamtszuschale mit der Übungsleiterzuschale ist der Umfang der Entlastung auch nicht näherungsweise quantifizierbar, da belastbare Daten zu Ehrenamtszuschalen, die jährlich für künstlerische oder publizistische Leistungen aufgewendet werden, nicht vorliegen. Aufgrund einer vermutlich äußerst geringen Fallzahl ist aber nur von sehr geringfügigen Entlastungen auszugehen.

Aus den Änderungen im KSVG resultieren zudem Einnahmeausfälle der Künstlersozialkasse in Höhe von rund 500 000 Euro pro Jahr. Finanzfolgen für den Bundeshaushalt ergeben sich daraus nicht.

**Zu Nummer 2 (§ 25 Absatz 2 Satz 2 KSVG)**

Mit der Änderung werden neben den in § 3 Nummer 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen („Übungsleiterzuschale“) auch die in § 3 Nummer 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen („Ehrenamtszuschale“) aus der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe herausgenommen. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung gelten diese steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt, mit der Folge, dass hierfür keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Diese Wertung in der allgemeinen Sozialversicherung ist auf die Künstlersozialversicherung übertragbar, da die Verwerter künstlerischer Leistungen die mit dem Arbeitgeberanteil vergleichbare Beitragshälfte (gemeinsam mit dem Bund) tragen. Durch die Herausnahme des § 3 Nummer 26a EStG aus der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe wird der besonderen Situation von ehrenamtlich tätigen Personen Rechnung getragen: Organisationen und Vereine, die Ehrenamtszuschalen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten zahlen, werden künftig von der Abgabepflicht für diese Entgelte sowie von den mit der Abgabepflicht verbundenen Bürokratiekosten entlastet.

**Zu Nummer 3 (§ 54 KSVG)**

Die Regelung bewirkt, dass die Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 KSVG bis zum Jahr 2026 in zwei Schritten erfolgt. Für das Kalenderjahr 2025 wird die Grenze auf 700 Euro festgelegt.

**Zu Artikel 60 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III)****Zu Nummer 1 (§ 82 SGB III)**

Die Streichung von Absatz 7 ist eine Folgeanpassung an die Festschreibung der Fördersätze durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung. Hierdurch entfällt das bisherige Auswahlermessen an der Stelle. Der Wille des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) besonders zu fördern, kommt zudem durch die Neuausrichtung der Betriebsgrößen in § 82 Absatz 2 und 3 SGB III zugunsten der KMU durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum Ausdruck (Drucksache 20/7409, Seite 26).

**Zu Nummer 2 (§ 311 Absatz 3 SGB III)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht für Teilnehmende an Maßnahmen nach den §§ 82 und 82a SGB III gelten. Darüber hinaus gelten die Pflichten nicht für geringqualifizierte Beschäftigte, die an einer nach § 81 Absatz 2 SGB III geförderten Weiterbildung teilnehmen, da diese versicherungspflichtig beschäftigt sind.

**Zu Nummer 3 (§ 325 Absatz 6 SGB III)**

Die Streichung von § 325 Absatz 6 SGB III erfolgt zur Klarstellung des Verhältnisses zu § 324 Absatz 1 SGB III. Der Antrag auf Qualifizierungsgeld ist nach § 324 Absatz 1 SGB III vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu stellen. Um eine ausreichende Bearbeitungszeit zu gewährleisten, sollte der Antrag spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, jedoch ist auch eine Antragstellung einen Tag vor Beginn der Maßnahme noch möglich. Der Hinweis auf eine nötige Bearbeitungszeit muss nicht gesetzlich geregelt werden.

**Zu Nummer 4 (§ 447 Absatz 3 SGB III)**

Im Zusammenhang mit der Neueinführung der Weiterbildungsförderung Beschäftigter (§ 82 SGB III) mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) sollte die Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Ausgaben im Rahmen eines regelmäßigen Berichts der Bundesregierung näher beobachtet werden. Eine entsprechende Berichtspflicht wurde in § 447 Absatz 3 SGB III verankert. Ein erster Bericht wurde mit Stand 1. Januar 2021 veröffentlicht. Die Bundesagentur für Arbeit bietet jedoch mittlerweile eine umfangreiche, öffentlich zugängliche statistische Berichterstattung zur Weiterbildungsförderung. Die Entwicklung der Weiterbildungsförderung ist zudem in diversen regelmäßigen Berichtsformaten der Bundesregierung aufgenommen (Berufsbildungsbericht, Armuts- und Reichtumsbericht, Jahreswirtschaftsbericht, Transformationsbericht). Das Erfordernis der gesonderten Berichterstattung zur Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung ist somit nicht mehr gegeben. Im Wege der Bürokratieentlastung wird § 447 Absatz 3 SGB III daher gestrichen und das Berichtserfordernis entfällt.

Die im SGB III vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung. Die Änderungen in Artikel 60 führen ausschließlich zu einer Entlastung der Verwaltung und der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Sie erleichtern die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit, lösen mögliche Auslegungsfragen auf und tragen letztlich zur Entbürokratisierung bei. Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 schaffen mehr Klarheit und vermeiden Nachfragen und Bürokratieaufwand im Bearbeitungsprozess der Bundesagentur für Arbeit. Der Entlastungsbetrag kann nicht konkret beziffert werden, da es sich um Folgeanpassungen bzw. vorsorgliche Klarstellungen handelt. Es liegen keine Daten vor, die beispielsweise eine Aussage zum Umfang der durch die Klarstellung vermiedenen Nachfragen ermöglichen würden. Mit der in Nummer 4 vorgesehenen Streichung der Berichtspflicht nach § 447 Absatz 3 SGB III geht eine Entlastung von geschätzt etwa 2 000 Euro pro Legislaturperiode, also 500 Euro pro Jahr, bei der Bundesagentur für Arbeit (das heißt bei der Bundesverwaltung) durch den Wegfall von statistischen Sonderauswertungen einher. Die Ersparnis ermittelt sich über einen geschätzten Zeitaufwand für die statistische Sonderauswertung von 40 Stunden und unter Ansatz des Lohnkostensatzes von 47,20 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst in der Sozialversicherung gemäß Anhang IX, Tabelle 6 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (40 Stunden x 47,20 Euro = 1 888 Euro ≈ 2 000 Euro).

**Zu Artikel 63 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht SGB VI)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

**Zu Nummer 2 (§ 41 SGB VI)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

**Zu Buchstabe c**

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Ausnahme vom Schriftformerfordernis des § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) regelt, wenn die Befristung eine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2, § 235 SGB VI zum Gegenstand hat. Für solche Altersgrenzenvereinbarungen ist nach dem neuen Absatz 2 die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend.

Altersgrenzenvereinbarungen, die die Regelaltersgrenze in Bezug nehmen, sind weit verbreitet und finden sich sowohl in Arbeitsverträgen als auch in Tarifverträgen. Sie bestimmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ordnet solche Altersgrenzenvereinbarungen rechtlich als Befristungen des Arbeitsvertrages ein (BAG, Urteil vom 14. August 2002 – 7 AZR 469/01, Rn. 19).

Das Schriftformerfordernis für die Befristungsabrede in § 14 Absatz 4 TzBfG dient dazu, angesichts der besonderen Bedeutung der Befristung, die automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Es hat eine Warn- und Beweisfunktion. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer soll deutlich werden, dass das Arbeitsverhältnis keine dauerhafte Existenzgrundlage bietet. Außerdem erleichtert das Schriftformerfordernis die Beweisführung. Es soll unnötiger Streit über das Vorliegen und den Inhalt einer Befristungsabrede vermieden werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts findet § 14 Absatz 4 TzBfG grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag auf den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze befristet ist. Das Schriftformerfordernis des § 14 Absatz 4 TzBfG findet danach allerdings dann keine Anwendung, wenn das Arbeitsverhältnis insgesamt einem einschlägigen Tarifvertrag unterfällt, der eine Befristung vorsieht (BAG, Urteil vom 25. Oktober 2017 – 7 AZR 632/15, Rn. 58).

Bei Altersgrenzenvereinbarungen hat die Warnfunktion des Formerfordernisses für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig weniger Bedeutung, denn mit Erreichen der Regelaltersgrenze geht eine erhöhte Absicherung durch Rentenleistungen einher. Darüber hinaus besteht bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig die Erwartungshaltung, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze endet.

Die Absenkung des Formerfordernisses bei Altersgrenzenvereinbarungen wird zu keiner Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Aus methodischen Gründen werden entsprechende Rechtsänderungen nicht über das Instrument des Erfüllungsaufwands abgebildet. Ob es unabhängig davon zu einer Entlastungswirkung bei den Parteien des Arbeitsverhältnisses kommt, hängt davon ab, inwieweit von der Möglichkeit der Vereinbarung von Altersgrenzenvereinbarungen in Textform Gebrauch gemacht wird.

**Zu Artikel 65 (Änderung des Rentenübersichtsgesetzes – RentÜG)****Zu Nummer 1 (§ 2 Nummer 5 RentÜG)**

Mit der Regelung wird der Begriff der erreichbaren Altersvorsorgeansprüche umfassender definiert. Ein erreichbarer Altersvorsorgeanspruch ist nach der bisherigen Regelung ein Altersvorsorgeanspruch bei Beginn des Leistungsbezugs oder Ablauf des Vertrags unter der Annahme, dass bis dahin weitere Ansprüche erworben werden.

Nach der besonderen Begründung zum RentÜG wird darunter eine Prognose oder Projektion der Leistungen am Stichtag der Standmitteilung unter der Annahme verstanden, dass der Vertrag oder das Versicherungsverhältnis bis zum geplanten Ablauf oder bis zum Renteneintritt fortgeführt wird und wie beabsichtigt oder entsprechend einer Schätzung auf Grundlage vergangener Beiträge weiterhin Beiträge eingezahlt oder weitere Ansprüche erworben werden. In der Praxis liegen jedoch mitunter Fallgestaltungen vor, in denen eine laufende Beitragszahlung von vornherein ausgeschlossen ist oder ein aktives Vertrags- oder Versicherungsverhältnis nicht (mehr) besteht. Beispielsweise sehen einige Lebensversicherungen keine laufende Beitragszahlung vor, sondern lediglich eine einmalige Einzahlung zu Beginn des Vertrags. In der gesetzlichen Rentenversicherung führen etwa versicherungsfreie Beschäftigungen zum Beispiel in einem Beamtenverhältnis dazu, dass keine weiteren Beiträge mehr gezahlt werden. Gleiches kann auf die betriebliche Altersvorsorge zutreffen, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheiden.

Diesen beispielhaft beschriebenen Fällen ist gemein, dass eine laufende Beitragszahlung nicht vorgesehen beziehungsweise nicht zu erwarten ist. Damit entstehen keine weiteren Ansprüche im Sinne der bestehenden Regelung, so dass diese Altersvorsorgeansprüche bisher nicht unter die Definition erreichbarer Altersvorsorgeansprüche in der Digitalen Rentenübersicht fallen. Mit der Ergänzung der Begriffsbestimmung wird geregelt, dass in diesen Fällen ein erreichter Altersvorsorgeanspruch dem erreichbaren Altersvorsorgeanspruch entspricht. Somit können diese Altersvorsorgeansprüche in der Digitalen Rentenübersicht ebenfalls als erreichbare Altersvorsorgeansprüche ausgewiesen werden und es ergibt sich so ein vollständiger Überblick über die zum Leistungsbeginn zu erwartenden Altersvorsorgeansprüche.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 5 – neu RentÜG)**

Mit der Regelung wird die gesetzliche Grundlage für die statistische Erfassung und Auswertung der Nutzung der Digitalen Rentenübersicht geschaffen. Zu den Daten der Nutzung gehören insbesondere die Zahl der registrierten Nutzenden, die Zahl der Abfragen von Nutzenden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 RentÜG und die Zahl der Anfragen bei den Vorsorgeeinrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RentÜG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 8 RentÜG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung regelt, dass die Digitale Rentenübersicht eine originäre Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund und Bestandteil ihres Informationsangebots ist.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Digitale Rentenübersicht befindet sich seit Anfang des Jahres 2024 im Regelbetrieb. Die erste Betriebsphase, die die Entwicklung, Einführung und Evaluierung der Digitalen Rentenübersicht durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht umfasste, wurde zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen. Die Aufgaben der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht sind nunmehr organisatorisch in die bestehenden Strukturen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingegliedert.

Der Bund hat die erste Betriebsphase der Digitalen Rentenübersicht in den Jahren 2021 bis 2023 mit insgesamt 19,8 Millionen Euro finanziert.

Vor dem Hintergrund des Übergangs in den Regelbetrieb wird die bisherige Erstattung der Verwaltungsaufwendungen für die Digitale Rentenübersicht ab dem Jahr 2024 durch eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht abgelöst.

Der Deutschen Rentenversicherung Bund werden hierfür Mittel in Höhe von bis zu 6,8 Millionen Euro im Jahr 2024, in Höhe von bis zu 7,3 Millionen Euro im Jahr 2025, in Höhe von bis zu 7,9 Millionen Euro im Jahr 2026 und ab dem Jahr 2027 in Höhe von bis zu 8,6 Millionen Euro jährlich vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Bundesmittel übersteigen dabei nicht die tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund für die Aufgaben nach diesem Gesetz. Der Bund kommt damit seiner Verantwortung an der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht wie vorgesehen nach und unterstreicht die große Bedeutung dieses digitalen Angebots. Gleichzeitig erhält die Deutsche Rentenversicherung Bund die Möglichkeit, die Digitale Rentenübersicht flexibel nutzendenzentriert weiterzuentwickeln und auszubauen, und kann hierbei passgenau gegebenenfalls eigene Mittel einsetzen.

Für eine souveräne Altersvorsorgeplanung sind individuelle Informationen über die voraussichtliche Höhe der Alterseinkünfte unerlässlich. Mit der Digitalen Rentenübersicht besteht für Bürgerinnen und Bürger ein einfacher und kostenfreier Zugang zu diesen Informationen – per Mausklick alles auf einen Blick, übersichtlich und verständlich zusammengestellt.

Die Änderungen im RentÜG (Artikel 65 Nummer 3 Buchstabe b) führen zu einer jährlichen Verringerung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung in Höhe von etwa 40 000 Euro, die sich zu 13 000 Euro auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und zu 27 000 Euro auf die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilen. Die Entlastung resultiert aus der Umstellung der Finanzierung der Digitalen Rentenübersicht. Die bisherige Regelung sieht eine Spitzabrechnung der Verwaltungskosten vor. Durch die Umstellung auf eine Beteiligung des Bundes entfällt der Aufwand auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Erstellung und Prüfung von Prognosen, Wirtschaftsplänen und Abrechnungen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 – neu – RentÜG)**

Mit der Regelung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, eine Verordnung zur statistischen Erfassung und Auswertung von Daten nach § 3 Absatz 5 RentÜG zu erlassen.

#### **Zu Artikel 66 Nummer 1 (Änderung von § 25 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII)**

Der statistische Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen ist ein wichtiges Instrument, um etwa die Entwicklung der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit abzubilden. Die eingehenden Statistiken dazu werden unter anderem auch für regelmäßige Berichtspflichten gegenüber Eurostat und ILO benötigt.

Diese reinen Berichtspflichten erfordern jedoch keinen umfassenden schriftlichen Bericht der Bundesregierung an den Bundestag, sondern können durch eine jährliche Veröffentlichung einer statistischen Übersicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Genüge getan werden. Diese Veröffentlichung kann technikoffen beispielsweise auch digital erfolgen. Die Auswertung und Zusammenstellung der Statistiken soll weiterhin durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfolgen.

Zur Darstellung größerer Veränderungen, den geleisteten Kosten und Maßnahmen sowie zur ausführlicheren fachlichen und politischen Einbettung ist es ausreichend, dem Bundestag alle vier Jahre einen umfassenden Bericht vorzulegen. Der erste Bericht in vierjährigem Turnus soll 2026 vorgelegt werden.

Unfallversicherungsträger und landesunmittelbare Versicherungsträger haben weiterhin jährlich Bericht zu erstatten, um die internationalen Berichtspflichten zu erfüllen.

Es ergibt sich eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für den Bund, da der Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland statt jährlich alle vier Jahre ressortabgestimmt und dem Kabinett vorgelegt werden muss. Die wesentlichen Statistiken und Daten sind weiterhin zu erstellen, um internationalen Berichtspflichten zu genügen. Auszugehen ist von einer Reduktion des Arbeitsaufwands um einen Personenmonat im gehobenen Dienst in den Jahren, in denen kein ressortabgestimmter Bericht vorgelegt wird. Die Lohnkostentabelle Verwaltung des Statistischen Bundesamts weist die jährlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst (Bund) mit 74 400 Euro aus. Hier ist also von einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um 6 200 Euro (74 400/12) in drei von vier Jahren auszugehen, durchschnittlich also 4 650 Euro pro Jahr.

#### **Zu Artikel 69 Nummer 2 (Änderung von § 10 Absatz 1 des Familienpflegezeitgesetzes – FPfZG)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Beantragung der Prüfung eines besonderen Härtefalls (§ 7 FPfZG) entweder schriftlich oder auch elektronisch, zum Beispiel per E-Mail erfolgen kann. Dies stellt eine Vereinfachung der Kommunikation für die Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer dar.

#### **Zu Artikel 70 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – StVG)**

Um eine medienbruchfreie digitale Beantragung und Bearbeitung von sog. Anwohnerparkausweisen zu ermöglichen, soll den zuständigen Behörden die Befugnis zum Abruf der erforderlichen Daten zu Fahrzeug und Halter aus dem Zentralen Fahrzeugregister eingeräumt werden. Während für die Beantragung bisher ein Scan der Zulassungsbescheinigung Teil I des betroffenen Fahrzeuges erforderlich war, um die Haltereigenschaft nachzuweisen,

sollen künftig die aktuell im Zentralen Fahrzeugregister registrierten Daten zu dem im Antrag angegebenen Fahrzeugkennzeichen von der zuständigen Behörde im automatisierten Verfahren abgerufen werden können. Dies ist angesichts der Vielzahl der Verfahren angemessen, um die Antragstellung und auch die Überprüfung der Voraussetzungen zu erleichtern.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden im Entwurf der das BEG IV begleitenden Bürokratieentlastungsverordnung (BEV) dargestellt, weil die Erfüllungsaufwandsänderungen den Änderungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) durch die BEV zu zuzuordnen sind: Die Änderung allein des StVG löst noch keine Aufwandsänderung aus, da sie lediglich eine Datenverarbeitungsbefugnis regelt, die erst mit der Änderung der FZV konkretisiert wird. Daher wird hier nur informatorisch angegeben, dass die Änderungen der FZV nachzeitigem Stand voraussichtlich zu einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger um rund 38 880 Stunden Zeitaufwand führt. Für die Wirtschaft wird sich keine Änderung ergeben. Für die Verwaltung wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung der FZV voraussichtlich um rund 266 000 Euro reduzieren: Während sich der Erfüllungsaufwand des Bundes um rund 5 000 Euro erhöht, verringert sich der Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) um rund 271 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird voraussichtlich rund 804 000 Euro betragen; davon werden rund 4 000 Euro auf den Bund und rund 800 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen) entfallen.

### **Zu Artikel 71 (Änderung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes) und Artikel 72 (Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz)**

Die Änderungsbefehle des BEG IV-E werden redaktionell angepasst.

#### **Zu Artikel 74 (Inkrafttreten)**

##### **Zu Absatz 2**

Die Regelungen des Artikels 65 Nummer 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, da diese Vorschriften mit Beginn des Regelbetriebs wirksam werden sollen.

##### **Zu Absatz 3**

Ein Inkrafttreten der Änderungen der Dokumentationspflichten (Artikel 3 Nummer 2, 5 und Artikel 4 Nummer 3) am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, damit die neuen Dokumentationspflichten schnellstmöglich die bisherigen Dokumentationspflichten (§ 90 AO) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) ersetzen.

Um das elektronisch beantragte Neusetzen der Geheimnummer auch im Rahmen eines Beleihungsverhältnisses rechtssicher fortsetzen zu können, soll die Beleihungsermächtigung in Artikel 8 zeitnah, mithin am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Ein Inkrafttreten der Änderung der Anlage 1 zum UVPG (Artikel 10 Nummer 2) am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, um einen schnellstmöglichen Gleichlauf mit den flankierenden Verfahrenserleichterungen für Elektrolyseure in der 4. BImSchV-Novelle zu gewährleisten.

Ein Inkrafttreten der weiteren Änderungen im EStG (Artikel 33 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6) am Tag nach der Verkündung ist erforderlich, damit die Entlastungswirkung schon für Kapitalerträge im Veranlagungszeitraum eintreten kann.

Auch die Änderung in § 16 BBergG (Artikel 39 Nummer 2) soll schnellstmöglich umgesetzt werden, damit eine zeitnahe Nutzung des online Portals „Bergpass“ rechtlich möglich ist.

##### **Zu Absatz 4**

Die Vorschrift bestimmt für das Inkrafttreten der aktienrechtlichen Neuregelungen zu vergütungsbezogenen Unterlagen (Artikel 18 Nummer 3, 4 und Artikel 19) den Beginn des Kalendermonats nach der Verkündung.

##### **Zu Absatz 7**

Artikel 70 mit seiner Änderung des Straßenverkehrsgesetzes soll mit einem ungefähr halbjährlichen Vorlauf in Kraft treten, um den betroffenen Behörden, insbesondere dem Kraftfahrt-Bundesamt, die nötige Zeit für die Vorbereitung der technischen Anbindung der Behörden an das Zentrale Fahrzeugregister zu gewähren.

**Zu Absatz 9**

Um die Gesetzesänderung von § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO (Artikel 36 Nummer 1) in den IT-Fachverfahren der zuständigen Behörden technisch umsetzen zu können, muss der der Datenübermittlung zu Grunde liegende IT-Standard XGewerbeordnung angepasst werden. Die Produktivsetzung der Version 1.5 des IT-Standards XGewerbeordnung, mit der die Gesetzesänderung umgesetzt werden soll, erfolgt am 1. November 2025, so dass die Gesetzesänderung zu diesem Stichtag in Kraft treten muss.

**Zu Absatz 10**

Artikel 3 Nummer 3 und 6 und Artikel 4 Nummer 2 sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dies gibt allen Beteiligten (Bürgern, Unternehmen, Bevollmächtigten und Finanzverwaltung) ausreichend Zeit, um sich auf das neue Regelungskonzept des § 122a AO einzustellen, und vermeidet Zweifelsfragen hinsichtlich der zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderung des § 122a AO durch das vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 2024 beschlossene Postrechtsmodernisierungsgesetz.

Der erste statistische Bericht in vierjährlichem Turnus über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland soll nach Artikel 66 Nummer 1 im Jahr 2026 vorgelegt werden, so dass jeweils zu Beginn der Legislaturperioden Maßnahmen auf Basis des aktuellen Stands von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit abgeleitet werden können. Das Inkrafttreten der Regelung ist daher für den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Berlin, den 25. September 2024

**Esra Limbacher**  
Berichterstatter

**Dr. Zanda Martens**  
Berichterstatterin

**Dr. Martin Plum**  
Berichterstatter

**Philipp Amthor**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Dr. Thorsten Lieb**  
Berichterstatter

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter